Die helvetischen Halbbrigaden im Dienste Frankreichs 1798—1805

INAUGURAL-DISSERTATION
der philosophischen Fakultät I
der Universität Bern
zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Fernando Bernoulli
von Basel

Druck von Huber & Co. Aktiengesellschaft, Frauenfeld
1934

Fernando Bernoulli

Die helvetischen Halbbrigaden im Dienste Frankreichs 1798—1805

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544728_0007

Die helvetischen Halbbrigaden im Dienste Frankreichs 1798–1805

INAUGURAL-DISSERTATION
der philosophischen Fakultät I
der Universität Bern
zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Fernando Bernoulli
von Basel

Druck von Huber & Co. Aktiengesellschaft, Frauenfeld
1934

Von der philosophischen Fakultät I
auf Antrag des Herrn Prof. Dr. Richard Feller
angenommen.

Bern, den 26. Februar 1934.

Der Dekan: *Prof. Dr. Helmut de Boor*

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen.

Archiv des französischen Kriegsministeriums, Paris, Demi-Brigades helvétiques An. VI—XIII.

Archives Nationales, Paris, Correspondance B B 4.

Bundesarchiv, a. Helvetik: 1. Akten über die Hilfstruppen; 2. Akten über die Auswärtigen Dienste. b. Mediation: Verhandlungen auswärtiger Staaten mit den Bundesbehörden.

Gedruckte Quellen und hauptsächlichste Literatur.

Boillot, Capitaine: Essais de Levée et d'Organisation d'une Force Nationale en Suisse, Novembre 1798 à Mars 1800.

Bulletin des Lois de la République Française. Paris, An. II à 1857.

Clausewitz Charles de Général: La Campagne de 1799 en Italie et en Suisse (Traduit de l'Allemand par le Capitaine breveté A. Niessel). Paris 1906.

Defensiv-Allianz zwischen der französischen Republik und der schweizerischen Eydsgenossenschaft, vom 4ten Vendemiaire des 12ten Jahrs der französischen Republik (27ten Herbstmonat 1803). Bern 1804.

Dierauer Johannes: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. und 5. Band. Gotha 1912 und 1917.

Dunant Emile, Dr. phil.: Les Relations diplomatiques de la France et de la République Hélvétique 1798—1803 in: Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. XIX. Basel 1901.

Feller Rich.: Bündnisse und Söldnerdienst 1515—1798 in: Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 6. Bern 1916.

Günther Reinhold Dr.: Allgemeine Geschichte der Handfeuerwaffen. Leipzig 1909.

Guyard, Colonel: Instruction pour le service et les manœuvres de l'infanterie légère en campagne. Paris, An. XIII.

Guyot Raymond, Docteur ès lettres, Agrégé d'Histoire et Géographie: Le Directoire et la Paix de l'Europe des traités de Bâle à la deuxième coalition 1795—1799. Paris et Nancy 1911.

Hilty Karl, Prof. Dr.: Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik. Bern ?.

Hüffer Hermann: Der Krieg des Jahres 1799 und die zweite Koalition. 2 Bde. Gotha 1904 und 1905.

Jenner Gottlieb von: Denkwürdigkeiten meines Lebens. Bern 1887.

Lacroix Pamphile, de Lieutenant Général Baron: Mémoires pour servir à l'histoire de la Révolution de Saint Domingue. Paris 1820.

Lemonnier-Delafosse M.: Seconde Campagne de Saint Domingue. Le Hâvre 1846.

Maag Dr. A.: Der Schweizer Soldat in der Kriegsgeschichte, herausgegeben von Oberst i. Gst. Dr. M. Feldmann. Bern 1931.

Malet Albert, Professeur Agrégé d'Histoire: XVIIIième Siècle, Révolution, Empire (1715—1815). Paris 1926.

Manuel d'Infanterie: Résumé de tous les Règlements, Décrets, Usages et Renseignements propres à l'Infanterie. Par un Major de cette Arme. Brest 1808.

Mémoires de Masséna: Rédigés d'après les Documents qu'il a laissé et sur ceux du Dépôt de la Guerre et du Dépôt des Fortifications. Par le Général Koch. Tome troisième. Paris 1848—1850.

Meyer Wilhelm: Die zweite Schlacht bei Zürich. Zürich 1899.
Oechsli Wilhelm: Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. Leipzig 1913.
Programmes des Cours Révolutionnaires sur l'Art Militaire, l'Administration Militaire faits aux Elèves de l'Ecole de Mars depuis de 5 Fructidor jusq'au 13 Vendemiaire, An III. Paris, An III de la R. F.
Reding-Biberegg Rudolf von, Oberstleutnant im eidg. Generalstab: Der Zug Suworows durch die Schweiz, in: Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte. L. Band. Stans 1895.
Règlement concernant le Service intérieure, la Police, et la Discipline de l'Infanterie. Du 24. Juin 1792. Paris 1813.
Rösselet Abraham: Souvenirs publiés par R. de Steiger. Neuchâtel 1857.
Strickler Johannes: Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798 bis 1803). 11 Bde. Bern 1889—1911.
Tillier Anton von: Geschichte der helvetischen Republik. 3 Bde. Bern 1843.
Wieland Karl, Dr.: Die vier Schweizerregimenter in Diensten Napoleon I. 1803 bis 1814, in: Basler Neujahrsblatt Nr. 57. Basel 1879.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Die Schweiz im Jahre 1798 1

II. Die vertraglichen Grundlagen der Werbung 6

1. Offensiv- und Defensiv-Allianz zwischen der französischen und der helvetischen Regierung vom 19. August 1798 6
2. Die Übereinkunft vom 30. November 1798 12

III. Die Sammlung der Truppen 19

1. Die allgemeine Lage 19
2. Militärische Pflichten und Rechte der helvetischen Regierung . . 20
3. Werbungsanstalten 24
4. Abneigung gegen die Werbung 28
5. Maßnahmen zur Beschleunigung der Werbung 29

IV. Die Organisation der Halbbrigaden 34

1. Einteilung der Truppen 34
2. Offiziere 38
3. Verwaltungsräte 44
5. Sold und Rechnungswesen 45
6. Bewaffnung 51
7. Uniformen und Fahnen 53
8. Militärjustiz 54

V. Die militärische Ausbildung 61

1. Die französischen Militärorganisationen zur Zeit der Revolution . 61
2. Exerzierreglemente und Felddienst 63
3. Taktik und Strategie der Revolutionsheere 66

VI. Im Felde 69

1. Teilnahme der helvetischen Halbbrigaden an den Kämpfen gegen die Austro-Russen im Jahre 1799 69
2. Reduktion der sechs Halbbrigaden auf drei im Januar 1800 . . . 77
3. Etappendienst bei der Rheinarmee vom Februar 1800 bis zum März 1801 82
4. Aufenthalt in der Schweiz im Sommer 1801 84
5. Dienste in Italien und Frankreich vom November 1801 bis September 1802 85
6. Intervention der 1. und 2. Halbbrigade beim Zusammenbruch der helvetischen Regierung im Herbst 1802 87
7. Kapitulationsbruch: Teilnahme eines Bataillons der 3. Halbbrigade an einer Expedition gegen San Domingo 93
8. Letzte Dienste 1803 bis 1805 99

VII. Die piemontesischen Schweizerregimenter bis zu ihrer Einteilung in die helvetischen Halbbrigaden 102

1. Die Bildung von zwei helvetischen Legionen 102
2. Ihre Dienstleistungen 106
3. Eingliederung der zwei Legionen in die helvetischen Halbbrigaden 108

Seite

VIII. Die Umwandlung der helvetischen Halbbrigaden in das 1. napoleonische Schweizerregiment 110

1. Die Militärkapitulation der Schweiz mit Frankreich vom 27. September 1803 110
2. Das kaiserliche Dekret vom März 1805 111
3. Die Organisierung des 1. napoleonischen Schweizerregimentes mit den drei helvetischen Halbbrigaden 112

Schlußbetrachtung 114

Anhang: Liste der höheren Offiziere in den sechs helvetischen Halbbrigaden 115

Abkürzungen

Archiv des französischen Kriegsministeriums, Paris . .	Archiv Fr. Kr. Min. Paris
Bundesarchiv: (Helvetik)	
a. Hilfstruppen	B.A. — H.
b. Auswärtige Dienste	B.A. — Ausw. D.
Bundesarchiv: (Mediation)	
Verhandlungen auswärtiger Staaten mit den Bundesbehörden	B.A. — V. A. St. m. d. B.
Dunant, Emile Dr. phil.:	
Les Relations diplomatiques de la France et de la République helvétique. in:	
Quellen zur Schweizergeschichte Bd. XIX . . .	D.: Q. z. Schw. G.
Programmes des Cours Révolutionnaires sur l'art Militaires, l'Administration Militaire faits aux Elèves de l'Ecole de Mars depuis de 5 Fructidor jusqu'au 13 Vendemiaire An III	P. C. R.
Strickler, Johannes:	
Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik	St.: A. Z. H. R.

I. Die Schweiz im Jahre 1798

Die Besetzung der alten Eidgenossenschaft durch Frankreich im Jahre 1798 erfolgte aus politischen, finanziellen und militärischen Gründen. Einmal wollte die französische Republik die Ideen der Revolution über ihre Grenzen hinaus verbreiten. Dann hoffte sie der Finanznot des Direktoriums durch Kriegskontributionen in den besetzten Ländern abzuhelfen. Und endlich bildete die Eidgenossenschaft in militärischer Hinsicht ein Bollwerk, von dem aus ein Gegner, der sich vom Oberrhein gegen Nordostfrankreich oder von Italien gegen Südfrankreich richtete, erfolgreich in den Flanken angegriffen werden konnte. Außerdem war die Eidgenossenschaft als Durchgangsland für französische Armeen, die nach der Lombardei marschierten, wichtig.

Noch im Frühjahr 1797 schien sich jedoch das Verhältnis zwischen der französischen Republik und der Eidgenossenschaft günstig zu gestalten. Es standen sich in Frankreich in dieser Beziehung eine Kriegs- und eine Friedenspartei gegenüber. Letztere gab den Ausschlag bis zum Staatsstreich vom 4. September 1797. An diesem Tage gelangte die Kriegspartei zur Macht. Zu den einflußreichsten Mitgliedern derselben gehörten Reubel, welcher Direktor wurde, und Bonaparte. Es fehlte nicht an Vorwänden, um die Schweiz zu besetzen. Die in Paris weilenden Schweizer, namentlich Cäsar Laharpe, hatten schon lange versucht, die französische Regierung zu einer Intervention gegen die Eidgenossenschaft zu veranlassen. Nach dem Staatsstreich vom 4. September überreichte Cäsar Laharpe dem Direktorium eine Denkschrift, durch welche es eingeladen wurde, das Unterwallis zu annektieren, die südlichen Juratäler zu besetzen und eine zu bildende waadtländische Republik unter französisches Protektorat zu stellen. Diese Denkschrift hatte zur Folge, daß sich die Idee einer Intervention intensivierte. Im November 1797 reiste Bonaparte durch die Schweiz an den Rastatter Kongreß. Er ließ sich bei dieser Gelegenheit über die eidgenössischen Verhältnisse unterrichten. In Basel traf er mit Peter Ochs zusammen, dessen Begeisterung für die Ideen der Revolution bekannt war. Bonaparte, Direktor Reubel und Ochs kamen darauf zu Beginn des Monates Dezember in Paris zusammen, und nun wurde ein Plan zur Revolutionierung der Eidgenossenschaft entworfen. Gleichzeitig forderte Cäsar Laharpe durch eine Petition wiederum das Direktorium zur Intervention auf. Frankreich zögerte nun nicht länger. Am 15. Dezember wurden das Münstertal, das Erguel, Neuenstadt und am 16. Dezember Biel durch französische Truppen besetzt. Ende des Monats nahm das Direktorium alle

Waadtländer, welche die französische Intervention billigten, unter seinen Schutz, und Anfangs Januar richtete es ein Schreiben an die Tagsatzung, welches einem Befehle gleichkam, und das sich keine würdige Regierung hätte gefallen lassen. Die Mitglieder der Regierung wurden verantwortlich gemacht für alle Verfügungen, die man gegen die aufständigen Waadtländer treffen sollte. Eine Armee unter General Ménard rückte in das Pays de Gex ein, um dem Schreiben den nötigen Nachdruck zu geben.

Die letzte eidgenössische Tagsatzung vor dem Untergang der Eidgenossenschaft tagte vom 26. Dezember 1797 bis zum 31. Januar 1798. Ihre Haltung war angesichts der Situation eine unwürdige. Nicht nur hatte sie kein Verständnis für die Zeit, sondern sie war auch unfähig, in dieser gefährlichen Lage eine geschlossene Front gegen den äußeren Feind zu bilden. Wohl faßte man den lauen Entschluß, die alten Bundesschwüre, die seit der Reformation nicht mehr beschworen worden waren, zu erneuern, aber das änderte wenig an dem System des Zauderns und Nichtwissens, was zu tun sei.

Inzwischen hatte sich das Waadtland am 24. Januar als „freie lemanische Republik" konstituiert, und nachdem die bernischen Landvögte die Waadt verlassen hatten, waren die Franzosen am 28. Januar in Lausanne eingezogen. Das nächste Ziel Frankreichs war nun die Einnahme Berns; mit Bern fiel die Eidgenossenschaft. Der Jura diente als Operationsbasis. Von Südwesten rückte General Brune und von Norden General Schauenburg gegen die Stadt; so sollte sie in eine Zange genommen und zur Kapitulation gezwungen werden. In Bern standen sich eine Kriegs- und eine Friedenspartei gegenüber. Wohl war man zum Widerstande entschlossen, aber bei dem Versagen der Führung und bei dem Mangel an Zusammenhang zwischen den einzelnen Orten war kein Erfolg zu erwarten. Statt rasch zu mobilisieren und mit gesamter Macht die französischen Generale, die doch gar nicht über erhebliche Streitkräfte verfügten, einzeln und sukzessiv zu schlagen, ließ man sich in Verhandlungen mit General Brune ein. Unter solchen Umständen war ein wirksamer Widerstand ausgeschlossen. Am 2. März ergab sich Solothurn an Schauenburg und Freiburg an Brune. Am 4. dankte der Berner Rat ab, und am 5. März erfolgte die Kapitulation Berns. Damit war das Schicksal der alten Eidgenossenschaft besiegelt.

Es ist versucht worden, die äußeren Anlässe, die zum Untergang der alten Eidgenossenschaft führten, darzustellen. Die tieferen Ursachen lagen anderswo. Tatsächlich waren die staatlichen Zustände in der Schweiz schon lange vor 1798 zu einer gewaltsamen Veränderung reif. Die alte Eidgenossenschaft, eine seltsame Verbindung von 13 regierenden Orten, Zugewandten und Untertanen, die durch keinen gemeinsamen Vertrag, sondern nur durch alte, zum Teil unzulängliche Bundesbriefe verbunden waren, dieses Staatensystem, welches das Resultat eines vielhundertjährigen Föderalismus darstellte, sollte durch einen immer stärker werdenden zentralistischen Staatswillen zertrümmert

werden. Und nun geriet die Eidgenossenschaft von einem Extrem ins andere. Es erfolgte die Auflösung des alten Korporativstaates. Aus einer Allianz, der lockersten Form staatlicher Verbindung, wurde ein Einheitsstaat.

Der Vertrag, der die einzelnen Glieder, die frühern Kantone, dieses Staates verband, war eine Nachahmung der französischen Direktorialverfassung; sie wurde der helvetischen Republik durch General Brune und den französischen Regierungskommissär Lecarlier aufoktroyiert. Zehn Kantone, die sich am 12. April 1798 zu einer konstituierenden Versammlung in Aarau zusammengeschlossen hatten, nahmen die Verfassung an.

Das Staatsgebiet umfaßte die alte Eidgenossenschaft ohne Genf, Neuenburg, Biel, den Basler Jura, Mühlhausen und das Veltlin. Es bestand vorderhand aus 22 Kantonen, doch reduzierte sich deren Zahl in der Folge auf 19.

Als Behörden waren vorgesehen eine Exekutive, eine Legislative und eine richterliche Gewalt.

Es ist gleich festzustellen, daß die Legislative der Exekutiven subordiniert war. Diese stand einem aus 5 Mitgliedern bestehenden Direktorium zu. Vier Minister leiteten die Verwaltung. In den Kantonen wurde die Exekutive durch Statthalter, in den Distrikten durch Unterstatthalter und in den Gemeinden durch Agenten ausgeübt. Die Verwaltung war im Kanton der Verwaltungskammer anvertraut; sie übte hier diejenigen Funktionen aus, welche die Minister für den Gesamtstaat inne hatten.

Der gesetzgebende Rat, welcher aus zwei Kammern bestand, übte die Legislative aus. Der Große Rat hatte das Vorschlagsrecht für Gesetze, die dann durch den Senat angenommen oder verworfen wurden.

Einem Obergericht und weiter Kantons- und Distriktsgerichten standen die richterlichen Befugnisse zu.

Durch diese Verfassung erhielten die Bürger erstens das Recht der Mitarbeit am Staate, das heißt Wahl- und Stimmrecht und zweitens die sogenannten Menschenrechte. Diese bestanden aus Glaubens-, Studien-, Meinungs- und Gewerbefreiheit. Auch das Recht der freien Niederlassung gehörte dazu.

Man hat die geistigen Wurzeln dieser Verfassung hauptsächlich in der französischen Aufklärung zu suchen. So stammte das Prinzip der Gewaltentrennung von Montesquieu, dasjenige der Volkssouveränität von Rousseau, während die Glaubensfreiheit ein Postulat Voltaires war. Die Menschenrechte im allgemeinen hatten ihren Ursprung im calvinistischen Puritanismus; sie wurden erstmals im Unabhängigkeitskrieg der nordamerikanischen Union als leitende Grundsätze des Staatsrechtes anerkannt (1776).

Welches war die Zusammensetzung und die Wirksamkeit der durch diese Verfassung geschaffenen Behörden? Politisch standen sich zwei Parteien gegenüber: Patrioten und Republikaner. Die Patrioten bildeten die Mehrheit. Ihrem Ursprung

nach waren es Bauern, Handwerker und Leute aus kleinbürgerlichen Kreisen. Die Republikaner rekrutierten sich aus der geistigen Elite; sie überwogen im Senat und stellten sämtliche Mitglieder des ersten Direktoriums. Den Vertretern im allgemeinen fehlte jegliche staatsmännische Erfahrung. Für viele war die Stellung eines Repräsentanten der erste Versuch im politischen Leben. Wenn man nun bedenkt, daß diese Männer nicht nur etwa eine rein äußere Organisationsarbeit zu leisten hatten, sondern daß sie eine neue Gesetzgebung für einen jungen, in seinen Grundfesten erschütterten Staat zu schaffen hatten, so kann man sich vorstellen, wie es diesen in Staatsgeschäften so unerfahrenen Vertretern der Nation zumute sein mußte. Das geistige und materielle Leben sollte neu begründet werden. Auf wirtschaftlichem Gebiete mußte die Gewerbefreiheit durch Ablösung der Ehaften, das heißt des Backofen-, Schmiede- und Kelterzwanges, und Aufhebung des Zunftzwanges durchgeführt werden. Weiter sollte der Grund und Boden von allen Feudallasten, das heißt von grund-, kirchen-, gerichts- und leibherrlichen Abgaben befreit werden — eine ungeheure Aufgabe, wenn man bedenkt, daß jede diesbezügliche Verfügung das Land in zwei Lager teilte, und daß fast alle Einnahmen, die dem Staate bis jetzt aus den Feudalabgaben zugeflossen waren, wegfielen. Ein Teil dieser Einnahmen war für den Unterhalt von Krankenhäusern und zur Entlöhnung der Geistlichen verwendet worden. Nun stand der Staat auf einmal vor schweren finanziellen Problemen. Die Finanzen mußten neu geregelt werden. Es wurden direkte Steuern eingeführt; Steuern auf Wertpapiere, auf liegende Güter, später obligatorische, dann freiwillige Kriegssteuern und Zwangsanleihen bei Gemeinden. Daneben mußten unzählige Einzelfälle erledigt werden, da in Ermangelung einer den Verfassungsgrundsätzen entsprechenden Gesetzgebung der einzelne Bürger sich direkt an die obersten Staatsbehörden wandte.

Fragt man sich, wie die Verfassung im Lande aufgenommen wurde, so ist zunächst festzustellen, daß die inneren Orte den Kampf gegen die Konstitution aufnahmen, was Ende April 1798 zur militärischen Intervention General Schauenburgs führte. Im allgemeinen war für viele die Konstitution mehr ein Gegenstand des Mißtrauens als der Hoffnung. Man glaubte daß die direkten Steuern höher sein würden als die Feudallasten, da man sich über die Höhe der Beamtenbesoldungen entsetzte. In Basel befürchteten die kleinen Handwerker nach Aufhebung des Zunftzwanges unter die Botmäßigkeit kapitalkräftiger Unternehmer zu kommen. Dann grollte die katholische Geistlichkeit wegen der teilweisen Säkularisation von Klostergütern, und endlich führte die Verfügung der Regierung, daß alle Bürger einen Eid auf die Verfassung zu leisten hätten, zu Aufständen, von denen weiter unten noch die Rede sein soll.

Tatsächlich geriet das Land immer mehr unter französische Herrschaft. Die Einquartierung von 30 000 Mann war eine ungeheure Last. Im Februar und im Mai erschienen die Kommissäre

Rouhière und Rapinat und begannen schwere Kontributionen zu erheben. Während des ganzen Monates versuchten das Direktorium und die Räte sich einigermaßen von der Fremdherrschaft zu emanzipieren. Aber umsonst. Durch Rapinat kamen Mitte Juni Peter Ochs und Cäsar Laharpe ins Direktorium. Unter dem Einflusse Laharpes und anderer franzosenfreundlicher Elemente beherrschte das Direktorium von nun an die Räte, und die Verfügungen, die getroffen wurden, begünstigten weniger das eigene Land als Frankreich, das die helvetische Republik zu eigenem Vorteil ausnützte. Nicht nur wurde der Abschluß eines Handelsvertrages, über den der helvetische Geschäftsträger Zeltner und der ihm beigegebene Kommissar Jenner vergeblich sechs Monate mit Talleyrand verhandelten, abgelehnt, sondern auch die Anerkennung der schweizerischen Neutralität wurde von Frankreich verweigert. Talleyrand erklärte offen, man müsse sich entweder für oder gegen die französische Republik erklären. Als Druckmittel wurden dann noch Ausfuhrverbote gegen die helvetische Republik erlassen. So gelang es Frankreich, mit Hilfe von Peter Ochs und Cäsar Laharpe, die Offensiv- und Defensivallianz zu erzwingen, die am 19. August 1798 in Paris unterzeichnet wurde.

II. Die vertraglichen Grundlagen der Werbung

1. Offensiv- und Defensiv-Allianz zwischen der französischen und der helvetischen Regierung vom 19. August 1798.

Durch diesen Vertrag wollte Frankreich das Resultat der Revolution in der Schweiz festhalten, die Rückkehr der Oligarchie verhindern und vor allem sich die militärische Hilfe der Schweizer sichern. Es wurde dadurch wieder ein Tradition aufgenommen, die 300 Jahre alt war. In Frankreich kannte man den Wert schweizerischer Truppen seit den großen Schlachten des 15. Jahrhunderts und der Mailänderkriege. Nach der Schlacht von Marignano schloß Franz I. den ewigen Frieden von 1516 mit der Eidgenossenschaft. Die Schweizer verpflichteten sich, ihre Söldner nicht gegen Frankreich kämpfen zu lassen und dessen Feinden ihre Alpenpässe und Straßen zu sperren. Jedoch ist zu sagen, daß sich die Eidgenossen 1516 nicht bewegen ließen, dem französischen Könige Söldner zu bewilligen. Dies geschah erst im sogenannten Schutzbündnis von 1521 durch welches Franz I. das Recht erhielt 6000—16 000 Mann zum Schutze seines Landes, nicht aber für einen Offensivkrieg, anzuwerben. Eine offensive Verwendung der Söldner wurde Frankreich nie zugestanden. Der König seinerseits gewährte den Schweizern bedeutende wirtschaftliche Vorteile.[1]

Diese beiden Verträge bildeten die Grundlage für das französisch-schweizerische Verhältnis bis zur Revolution. Das Schutzbündnis wurde bis zum Jahre 1723, und zum letzten Male 1777 erneuert. Die Bündnisse hatten für die Schweiz nicht nur eine militärische, sondern auch eine innenpolitische Bedeutung. Da das Land an Überbevölkerung litt, boten die Solddienste vielen die Möglichkeit, ihr Brot durch das beliebte Waffenhandwerk zu verdienen. Und weiter darf man nicht vergessen, daß die französischen Bündnisse während der Reformation die Eidgenossenschaft zusammenhielten. Die französische Diplomatie vermittelte immer und immer wieder den Frieden zwischen den Glaubensparteien; denn bloß eine geeinte Eidgenossenschaft gewährleistete regelmäßige Söldnerlieferungen und starken Beistand. Im 17. Jahrhundert gründete Frankreich die Schweizerregimenter. Das Garderegiment entstand 1616; und die meisten

[1] Feller Rich., Prof. Dr.: Bündnisse und Söldnerdienst 1515—1798. In Schweizerkriegsgeschichte, Heft 6, S. 8, Bern 1916.

anderen Regimenter wurden zwischen 1670—1700 gebildet.[2] Sie unterstanden dem Befehl und der Gerichtsbarkeit heimischer Offiziere und durften weder auf dem Meere noch jenseits des Meeres verwendet werden. Jedes Regiment führte den Namen des Kommandanten.

Im 18. Jahrhundert nahm die Begeisterung für die Solddienste in der Schweiz ab. Einerseits erstarkte das Land wirtschaftlich, so daß nicht mehr so viele gezwungen waren, ihr Brot im Dienste fremder Fürsten zu verdienen, und anderseits kamen manche wegen dem nun eingeführten Drill vom Militärdienste ab. Trotzdem befanden sich zu Beginn der französischen Revolution noch 14 000 Schweizer in französischen Diensten. Sie stationierten in den Garnisonen von Paris, Marseille, Lyon, Grenoble, Besançon und in einigen kleineren Plätzen. In den regierenden Kreisen wurden sie als sehr zuverlässig betrachtet. Jedoch scheinen sie durch Revolutionspropaganda dermaßen bearbeitet worden zu sein, daß das Regiment Châteauvieux am 30. August 1790 in Nancy meuterte. Die militärische Ehre der Schweizertruppen rettete das Garderegiment. Über 400 Mann desselben fanden am 10. August 1792 bei der Verteidigung der Tuilerien den Tod.[3] Zehn Tage später wurden sämtliche Schweizer von der französischen Nationalversammlung entlassen. Einige ließen sich in die französische Armee aufnehmen. Die meisten kehrten in die Heimat zurück. So endete zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft ein Verhältnis, das 300 Jahre alt war und das 1798, allerdings in anderen Formen, wieder aufgenommen werden sollte.

Wollte sich Frankreich durch eine Allianz die militärische Unterstützung der helvetischen Republik sichern, so erhoffte man von ihr in der Schweiz das Ende der französischen Besetzung, der Armeelieferungen und der Kontributionen. Es bestand auf beiden Seiten ein gleich starkes Bedürfnis nach Verbindung. Im Juni 1798 beantragte die helvetische Regierung durch Zeltner und Jenner die Erneuerung der Verträge von 1516 und 1521. Natürlich handelte es sich in diesem Vertragsprojekte nicht mehr um Solddienste. Die Schweiz bot Frankreich eine bewaffnete Neutralität an. Aber sie wollte der französischen Republik weder ein Besetzungsrecht noch die Erlaubnis, Truppen durch das Land ziehen zu lassen, gewähren. Dagegen wollte sie ein stehendes Heer unterhalten, allerdings unter der Bedingung, daß Frankreich jährlich 1000 Franken pro Mann bezahle. Der helvetischen Republik war es vor allem darum zu tun, die Anerkennung ihrer Neutralität zu erlangen. Von einer Offensivallianz wollte sie nichts wissen.

Diese Vorschläge entsprachen aber nicht den Absichten der französischen Regierung. Frankreich wollte das Durchzugsrecht für seine Truppen und die militärische Hilfe der helvetischen Republik auch für den Fall eines Offensivkrieges. In Paris war

---

[2] Feller, Bündnisse usw., S. 36.
[3] Feller, Bündnisse usw., S. 46.

man entschlossen, diese Forderungen durchzudrücken, um so mehr, als man über die günstigen Dispositionen franzosenfreundlicher Elemente im helvetischen Direktorium unterrichtet war. Talleyrand unterbreitete den helvetischen Gesandten eine Offensivallianz mit der Bemerkung, so sei sie definitiv vom französischen Direktorium beschlossen worden. Was die Schweiz hatte vermeiden wollen: französisches Durchzugsrecht und Offensivallianz, wurde in diesem Vertrage ausdrücklich verlangt. Die Vorstellungen Zeltners und Jenners nützten nichts. Im Falle der Annahme versprach Frankreich den Rückzug der Truppen und die Erlassung der Kontributionen, bei Verweigerung drohte es mit der Annexion der Schweiz.[4] Trotzdem leisteten die helvetischen Gesandten mutigen Widerstand, aber umsonst. Man gewährte ihnen kaum die nötige Frist, um Verhaltungsmaßregeln bei ihrer Regierung einzuholen. Am 16. August erhielten sie aus Aarau den Befehl zum Unterzeichnen. Darauf wurde in Paris am 19. August 1798 die Offensiv- und Defensivallianz unterschrieben.

Die wichtigsten Bestimmungen enthielten Artikel II, III und V.[5]

Artikel II bestimmte, daß jede der beiden Republiken im Falle eines Krieges ihre Verbündete zur Mitwirkung auffordern konnte. Die auffordernde Macht hatte alsdann zu bestimmen, gegen wen die Mitwirkung verlangt wurde. Vermöge der Aufforderung trat die aufgeforderte Macht gegen die genannte Macht in den Krieg. Sie blieb dagegen im Neutralitätszustande gegen die Mächte, die zwar mit der auffordernden Macht im Krieg standen, von dieser aber nicht ausdrücklich erwähnt worden waren. Es wurde festgesetzt, daß die Wirkung der Aufforderung nie sein konnte, Schweizertruppen über das Meer zu senden.

Die begehrten Truppen mußten durch die auffordernde Macht bezahlt und unterhalten werden. Natur und Größe der geforderten Hilfe sollten in besonderen Verträgen bestimmt werden, welche sich auf die Grundsätze, die in dem II. Artikel enthalten waren, zu gründen hatten.

Dem III. Vertragsartikel zufolge garantierte die französische Republik der helvetischen ihre Unabhängigkeit und die Einheit ihrer Regierung. Frankreich verpflichtete sich zu militärischer Hilfeleistung, falls die helvetischen Oligarchen den Versuch machen sollten, die bestehende Regierung zu stürzen. Um der helvetischen Regierung bei der Organisation des Heerwesens behilflich zu sein, gewährte Frankreich die Zurückerstattung der Artillerie, die während der Okkupation weggeführt worden war.

Durch Artikel V sicherte sich Frankreich die freie und dauernde Benützung zweier Handels- und Militärstraßen durch die Schweiz. Eine Straße führte im Norden dem Rheine und den beiden Ufern des Bodensees entlang. Die andere sollte von Genf durch das Departement Mont-Blanc und das Wallis nach der cisalpinischen Republik führen.

[4] Jenner Gottlieb, von: Denkwürdigkeiten meines Lebens. S. 51, Bern 1887.
[5] St.: A. Z. H. R. Bd. II, S. 884—885.

Die übrigen Artikel enthielten handelsrechtliche und gerichtliche Bestimmungen. Der letzte Artikel stellte noch den Abschluß eines Handelsvertrages auf der Grundlage gegenseitiger Gleichberechtigung in Aussicht.

Der Vertrag enthielt endlich vier Geheimartikel.

Von jetzt an hatte die helvetische Republik das Los Frankreichs zu teilen. Die schicksalsschwersten Bestimmungen enthielten Artikel II und III. Durch Artikel II war die Verpflichtung militärischer Hilfe auch im Falle eines Angriffskrieges festgesetzt. Die begehrten Truppen mußten durch die auffordernde Macht bezahlt werden. Zahl und Bedingungen sollten in jedem einzelnen Falle durch Verträge bestimmt werden. Der III. Artikel, durch den Frankreich die Garantie der helvetischen Verfassung übernahm, muß vom helvetischen Direktorium vorgeschlagen worden sein. Denn auf die Einwendung Jenners, daß solche Bestimmungen für die Schweiz entehrend seien, antwortete Talleyrand: „Ce n'est pas nous qui en avons fourni l'idée; mais il est inutile d'en discuter d'avantage, on le veut à Aarau." [6] Mit Artikel V ging eine weitere helvetische Hoffnung in die Brüche, nämlich diejenige, das Land mit dem Durchmarsche französischer Truppen zu verschonen. Als vollständig belanglos erwies sich später Artikel XV, denn der in Aussicht gestellte Handelsvertrag kam nie zustande. Der III., der Geheimartikel, garantierte die Auszahlung der gesetzlich geregelten Pensionen an Offiziere der ehemaligen Schweizerregimenter in französischen Diensten. Artikel IV endlich sah die Räumung der Schweiz durch die französischen Truppen innert drei Monaten nach Austausch der Vertragsratifikationen vor.[7]

Die äußeren Umstände, unter denen der Vertrag abgeschlossen wurde, brachten es mit sich, daß er wesentlich zugunsten der französischen Republik lautete, was sich in der Folge bestätigen sollte.

Vorerst trat für die Schweiz eine gewisse Erleichterung ein. Der Vertrag machte dem Kriegszustand ein Ende und die französischen Kommissäre und Truppenführer waren gegen die helvetischen Behörden weniger anmaßend. Die Regierung erstrebte eine etwas freiere Stellung, aber die sich nun abspielenden Ereignisse veranlaßten Frankreich, gestützt auf Artikel II der Allianz, zu einer neuen militärischen Intervention.

Am 12. Juli hatten die helvetischen Behörden verfügt, daß alle Bürger einen Eid auf die Verfassung zu schwören hätten. Während dieser Eid in einigen Landesteilen begeistert, in andern gleichgültig geleistet wurde, regte sich in den inneren Orten ein bedenklicher Widerstand. Das Volk, aufgehetzt von katholischen Geistlichen, welche die Hilfe Österreichs und schweizerischer Emigranten in Aussicht stellten, griff zu den Waffen. Die Regierung, die bloß über ungenügende Truppen verfügte, ersuchte General Schauenburg, den Aufstand niederzuschlagen. Anfangs

[6] Jenner Gottlieb, von: Denkwürdigkeiten meines Lebens, S. 53. Bern 1887.
[7] St.: A. Z. H. R., Bd. II, S. 888.

September erfolgte die Unterwerfung der Nidwaldner. Daß Schauenburg diese Intervention geradezu als eine von Frankreich durch die Allianz übernommene Verpflichtung auffaßte, das beweist folgende Stelle eines Briefes, den er am 19. September an das helvetische Direktorium sandte: „En soumettant les Rebelles qui avaient conçu le projet insensé de renverser la révolution helvétique; en étouffant dans sa naissance une conspiration qui pouvait embrasser toute la Suisse, l'armée française a rempli l'une des conditions les plus importantes du traité qui vient d'unir les deux républiques." [8]

Nach der Niederwerfung dieses Aufstandes verlegten die helvetischen Behörden den Sitz der Regierung von Aarau nach Luzern.

Hatte die helvetische Regierung beim Abschluß der Allianz vom 19. August damit gerechnet, daß Frankreich seine Truppen zurückziehen werde, so sollte sie in dieser Beziehung gründlich enttäuscht werden. Gegen Ende des Jahres 1798 erfolgte im Gegenteil eine Vermehrung der Truppen, die Durchmärsche wurden immer stärker und die Mißbräuche der Armeeverwaltung steigerten sich. Auch empfand man in der Schweiz die Benützung von Straßen, die im Bündnis nicht angeführt waren, als vertragswidrig. Trotzdem litt die Bevölkerung weniger unter den Soldaten als unter den Armeelieferanten und Kriegskommissären. Diese begingen schwere Erpressungen und Veruntreuungen. Sie wurden allerdings, nicht nur von der Bevölkerung, sondern auch von den französischen Generalen und sogar von Rapinat entsprechend behandelt, von diesem als Geier und Blutegel bezeichnet. Zusammen mit General Schauenburg veranlaßte er das französische Direktorium zu einer Reform, die am 1. September 1799 zum Gesetz erhoben werden sollte. Danach wurde die Buchführung der einzelnen Truppenkörper den Kriegskommissären genommen und den Verwaltungsräten der Einheiten anvertraut.[9]

Doch stand noch Schlimmeres als die Okkupation bevor. Im Herbst 1798 erfolgte der Einmarsch der Österreicher in Graubünden, durch welchen dann die französische Republik veranlaßt wurde, von der Schweiz jene militärische Unterstützung zu verlangen, welche durch den II. Artikel der Allianz vorgesehen war. Die drei alten Bünde waren durch eine Verfügung des französischen Direktoriums in den Kanton Rätien umgewandelt worden. In Chur saß ein französischer Resident, Florent Guyot, der die Interessen der französischen und indirekt auch die der helvetischen Republik vertrat. Ende Juli stimmten die rätischen Gemeinden gegen eine Vereinigung mit der Schweiz, und Ende September riefen sie den Schutz Österreichs gegen einen drohenden französischen Einfall an. Darauf rückten am 18. Oktober österreichische Truppen unter General Auffenberg in Graubünden ein und besetzten das Land von Maienfeld bis Disentis. Denn gerade in diesen Monaten bildete sich die zweite große Koalition gegen

[8] St.: A. Z. H. R., Bd. II, S. 1114. 60.

[9] Guyot Raymond: Le Directoire et la Paix de l'Europe. S. 781—782, Paris 1911.

Frankreich, und Österreich wollte sich das aus strategischen Gründen so wichtige rätische Alpenland sichern.[10]

Schauenburg, der die Bewegungen der Österreicher mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgte, verfehlte nicht, diejenigen Verfügungen zu treffen, die ein bevorstehender Kriegsausbruch erheischte. Er sicherte sich die Gotthardstraße von Altdorf bis nach Bellinzona und besetzte Basel, das als Brückenkopf am Rhein und als Verbindungsstelle zwischen der in der Schweiz stehenden Armee und der französischen Rheinarmee von besonderer Wichtigkeit war.[11] Und dann forderte er die helvetische Regierung auf, so rasch wie möglich eine Militärorganisation zu schaffen, um Frankreich im Kriegsfalle tatkräftig unterstützen zu können.

Über welche militärische Kräfte verfügte die helvetische Republik im Falle eines Konfliktes? Dreierlei ist zu unterscheiden:

1. die sogenannte Leibwache;
2. die helvetische Legion und
3. die Milizen.

1. Die helvetische Leibwache wurde durch ein Gesetz vom 10. Mai 1798 gegründet.[12] Sie bestand aus 3 Kompagnien zu 100 Mann, 30 Kanonieren, 30 Dragonern und 30 Jägern oder Scharfschützen. Die Gesamtstärke betrug also 390 Mann, die zum Schutze des Parlamentes bestimmt waren. Sie sollten die Räte gegen einen Handstreich sicherstellen.

2. Die helvetische Legion. Sie wurde durch ein Gesetz vom 4. September 1798 errichtet.[13] Vorgesehen waren: Ein großer und kleiner Stab, bestehend aus 20 Mann, 100 Artilleristen, 600 Linieninfanteristen, 400 Jäger zu Fuß und 400 Husaren. Im ganzen 1500 Mann ohne den Stab. Diese Mannschaft wollte man in 15 Kompagnien zu 100 Mann organisieren. Sie sollten zur Handhabung der Polizei und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung dienen.

3. Die Milizen. Zu Beginn des Monates Oktober hatte das Direktorium durch das helvetische Kriegsbureau bei allen Kantonsstatthaltern anfragen lassen, inwiefern die aus der alten Eidgenossenschaft stammenden Milizorganisationen noch vorhanden seien. Die Antworten lauteten verschieden; in einigen Kantonen konnte auf den Resten der alten Organisation aufgebaut werden, in anderen waren nicht einmal mehr solche Reste vorhanden. Anfangs November verfügte die Regierung, daß alle jungen Leute, die im 18. bis 25. Altersjahre standen, wieder in den Waffen geübt werden sollten. Um eine einheitliche Ausbildung zu gewährleisten, sollte in jedem Kanton ein Generalinspektor und in jedem Dorf ein Exerziermeister eingesetzt werden. Durch diese Ver-

[10] Dierauer Johannes: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. V, S. 59—61.

[11] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 397, 14 b.

[12] St.: A. Z. H. R., Bd. I, S. 1073.

[13] St.: A. Z. H. R., Bd. II, S. 1065.

fügung wurde die Bevölkerung derart aufgeregt, daß das Direktorium sich veranlaßt sah, am 4. November eine Proklamation zur Beruhigung der Bürger zu erlassen.[14] Die Ereignisse zwangen aber dann die Regierung, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzugehen. Am 13. Dezember wurde ein Militärgesetz erlassen, durch das alle Männer vom 20. bis 45. Altersjahre zum Militärdienst verpflichtet wurden.[15]

Es sollte dann durch ein Gesetz vom 24. Februar 1799 aus diesen Milizen ein Korps von 20 000 Mann zum Schutze der Grenzen organisiert werden.[16]

Als General Schauenburg zu Beginn des Monates November die helvetische Regierung um militärische Unterstützung ersuchte, verfügte dieselbe also nur über sehr bescheidene Streitkräfte und ebenso bescheidene Mitttel, um größere zu organisieren. Sie machte den General darauf aufmerksam, daß es ihr an Geld fehle, um Truppen zu besolden und Vorratshäuser zu errichten.[17] Einerseits versagte die helvetische Militärorganisation und anderseits wurde der Ausbruch eines Krieges zwischen der zweiten Koalition und Frankreich immer wahrscheinlicher. Unter diesen Umständen entschloß sich das französische Direktorium, die helvetische Regierung, gestützt auf Artikel II der Allianz, zur Stellung eines Hilfskorps von 18 000 Mann aufzufordern.

2. Die Übereinkunft vom 30. November 1798.

Die Besetzung Graubündens durch die Österreicher veranlaßte die französische Regierung, von der Schweiz 18 000 Mann zur Unterstützung der französischen Armee zu verlangen. Am 22. Oktober stellte der französische Kriegsminister dem Direktorium in Paris einen Bericht zu, in welchem er auf die immer bedrohlicher werdende außenpolitische Lage aufmerksam machte und darauf hinwies, daß nun der Augenblick gekommen sei, die helvetische Regierung zur Stellung von 18 000 Mann aufzufordern. Die französische Regierung beschloß nun, ein Gesuch um militärische Unterstützung an die helvetischen Behörden zu richten. Ein vom 27. Oktober datiertes Schreiben wurde dem französischen Gesandten Perrochel, welcher gerade im Begriff stand, seinen Posten in Luzern anzutreten, mitgegeben.[18] Am 9. November wurde das Gesuch der helvetischen Regierung überreicht. Frankreich machte die helvetische Republik darauf aufmerksam, daß sich eine neue Koalition zu bilden scheine und bereits österreichische Truppen in Graubünden eingerückt seien. Man vermute, daß die helvetische Regierung sich anschicke, die militärische Unterstützung Frankreichs zu verlangen. Da aber in diesem

[14] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 403—404.
[15] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 755—775.
[16] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 1246—1253.
[17] D.: Q. z. Schw. G., Bd. XIX, S. 127.
[18] D.: Q. z. Schw. G., Bd. XIX, S. 131—132

Falle die zur Verfügung gestellten Truppen auf Kosten der helvetischen Republik unterhalten werden müßten (laut Artikel II der Allianz vom 19. August, nach welchem der auffordernde Teil die Truppen zu bezahlen hatte) und man ihr diese Kosten ersparen wolle, habe Frankreich sich entschlossen, die Initiative zu ergreifen und 18 000 Mann von seinen Verbündeten zu verlangen. Wenn Frankreich noch nicht bestimme, gegen wen diese Truppen zu verwenden seien, so geschehe dies bloß, weil es immer noch hoffe, daß Österreich sich aus Graubünden zurückziehen werde. Inzwischen bestehe aber der Kriegszustand, und man müsse sich so rasch wie möglich zum Kampfe vorbereiten. Um die Aushebung der 18 000 Mann zu erleichtern, empfahl das französische Direktorium der helvetischen Regierung, die 4000 im Dienste des Königs von Sardinien stehenden Schweizer zurückzurufen.[19]

Dieses Gesuch um militärische Unterstützung wurde in der Schweiz mit gemischten Gefühlen aufgenommen, ließ doch sein Inhalt kriegerische Verwicklungen mit dem Auslande befürchten in einem Augenblick, wo das eigene Land dringend der Ruhe bedurfte. Mußte die helvetische Republik schon Hilfstruppen stellen, so hätte man auch gerne erfahren, unter welchen Bedingungen dieselben angeworben werden sollten. Dies wurde einige Tage später bekannt.

Ein erster französischer Vertragsentwurf liegt vom 11. November vor. Danach sollten die 18 000 Mann in 6 Halbbrigaden zu 3000 Mann eingeteilt werden. Sobald der Bestand der Kompagnien einen Drittel ihrer Normalstärke erreicht haben würde, mußten die Angeworbenen durch einen französischen Offizier inspiziert werden, und von dem Momente an sollten die Mannschaften gleich behandelt werden wie die der französischen Armee. Die Wahl der Brigadekommandanten stand der helvetischen Regierung zu, die der übrigen Offiziere den Brigadechefs oder der Regierung. Es wurde bestimmt, daß die Werbung frei sein solle und daß jedem gemeinen Soldaten und Unteroffizier ein Werbegeld von 24 französischen Livres ausbezahlt werden müsse. Die Brigade- und Bataillonskommandanten sollten drei Viertel ihres Soldes erhalten, sobald ihre Einheiten einen Drittel der vorgeschriebenen Stärke erreicht haben würden. Der helvetischen Regierung stand es zu, die Werbeplätze zu bestimmen und die Kasernen zur Verfügung zu stellen. Weiter enthielt dieser Entwurf Bestimmungen über Uniformen und kleine Ausrüstung.[20]

Diese Bedingungen waren annehmbar, und trotzdem bestand in der Schweiz keine Begeisterung für den zu schließenden Vertrag. Vor allem befürchtete man, daß Frankreich nicht imstande sein würde, die Kosten des Aufgebotes zu bezahlen und daß diese dann aus den leeren Kassen der helvetischen Republik bestritten werden müßten. Die Ausführung der Allianz hatte gezeigt, daß Frankreich unter Umständen Vertragsartikel anders auslegte, als man dies in der Schweiz tat. Diese wurde nicht geräumt, gegen-

[19] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 34, 139.
[20] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 680, 2.

teils, die vertragswidrigen Durchzüge und die nun einsetzende Verstärkung der Okkupationsarmee ließen die Befürchtung zu, daß Frankreich sich in einem Vertrag zur Werbung von Truppen ebenso wenig an den Vertragstext halten werde, als es dies in Bezug auf die Allianz vom 19. August getan hatte.[21] Außerdem bezweifelte man stark, die doch gewiß nich hohe Zahl von 18 000 Mann zusammenzubringen; denn die Stimmung im Volke war den Franzosen ungünstig. Frankreich hatte versucht, das Alte in der Schweiz zu beseitigen, und dies war auch gelungen. Nicht gelungen war aber die Einführung des Neuen. Das Volk war von den Ideen der Revolution nicht so begeistert, daß es bereit gewesen wäre, an der Seite der französischen Republik in den Krieg zu ziehen, und dazu noch gegen Österreich, das man gar nicht als Feind, ja sogar an manchen Orten als Freund empfand.

So war denn die Stellungnahme der Regierung zum französischen Gesuch eine äußerst schwierige. Sie ließ Frankreich anzeigen, daß man sich in der Schweiz des Ernstes der Lage bewußt sei. Gleichzeitig gab die Schweiz zu verstehen, daß freie Werbung und ein weitgehendes Entgegenkommen unumgängliche Bedingungen seien, um eine Aushebung in diesem Zeitpunkte durchzuführen. Am 21. November beauftragte das helvetische Direktorium den Minister des Auswärtigen, Bégos, dem französischen Gesandten einen helvetischen Vertragsentwurf vorzulegen. Danach sollten alle im Dienste des Königs von Sardinien stehenden Schweizerregimenter an Frankreich übergehen. Es wurde bestimmt, daß niemand zum Dienste in den helvetischen Truppen gezwungen werden dürfe. Frankreich hatte in dem Augenblicke den Unterhalt der Truppen zu übernehmen, in welchem eine Kompagnie am gleichen Orte besammelt war, und es mußte sich verpflichten, die Ausfuhr des für die Hilfstruppen notwendigen Getreides zu bewilligen. Geld für Werbung und Unterhalt war zum voraus der helvetischen Regierung zur Verfügung zu stellen. Eine Verwendung der Truppen außerhalb der Schweiz sollte vom Abschluß eines Abkommens zwischen der helvetischen Regierung und den französischen Offizieren abhängig sein. Endlich wahrte sich die Regierung das Recht, ihre Legion und ihre Milizen unabhängig von der französischen Werbung zu organisieren.[22]

Diese Forderungen wollte die französische Regierung nicht annehmen, denn der Kriegsminister erklärte dem helvetischen Gesandten Zeltner, daß die finanziellen Ansprüche nicht begründet seien, da Frankreich die Kosten der Werbung, für Ausrüstung und Sold, übernehme.[23] Aus den Verhandlungen, die nun folgten, suchten die vertragsschließenden Parteien so viel wie möglich herauszuholen. Es ist aber doch festzustellen, daß Frankreich größere Konzessionen machte als die helvetische Republik. Zu Ende des Monates November kam ein Vertrag zustande, den man

---

[21] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 682, 4.
[22] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 685, 8 a.
[23] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 686, 10.

als Übereinkunft vom 30. November bezeichnet. Dieser Vertrag hatte folgenden Inhalt: [24]

I. Gleich nach der Ratifikation der Übereinkunft wird ein helvetisches Truppenkorps aufgestellt, welches gemeinsam mit den französischen Armeen verwendet werden soll. Das Hilfskorps wird gegen einen von der französischen Regierung zu bestimmenden Gegner eingesetzt. Diese Bestimmung leitet man aus Artikel II der Offensiv- und Defensivallianz ab.

II. Das Korps darf auf keinen Fall 18 000 Mann übersteigen und muß aus freiwillig in der helvetischen Republik angeworbenen Rekruten zusammengesetzt sein. Die Angeworbenen haben sich für eine zwei- oder vierjährige Dienstzeit zu verpflichten. Die Sammelplätze müssen sich innerhalb der Grenzen der helvetischen Republik befinden.

III. Aus den 18 000 Mann sollen 6 Halbbrigaden zu 3000 Mann gebildet werden. Jede einzelne Halbbrigade soll durch einen Offizier, der den Rang eines Obersten führt, kommandiert werden.

IV. Dem Direktorium steht die Ernennung der Offiziere zu; es bestimmt auch die Bedingungen der Beförderung.

V. Frankreich verpflichtet sich, jedem gemeinen Soldaten und jedem Unteroffizier ein Werbegeld von 24 Livres zu geben. Die für diese Auslage nötigen Gelder sollen einem Oberzahlmeister in Bern und in Zürich zur Verfügung gestellt werden. Dieser ist auch verpflichtet, für die Invaliden zu sorgen.

VI. Es wird bestimmt, daß die für das Korps notwendigen Waffen von französischen Zeughäusern geliefert werden sollen. Sollten die Hilfstruppen später an eine mit Frankreich verbündete Macht übergehen, dann müssen die Waffen entweder der französischen Regierung zurückerstattet oder bezahlt werden.

VIII. Für Offiziere und Soldaten sollen die Sölde denen der französischen Armee gleich sein. Frankreich hat die erforderlichen Summen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

IXa. Die Offiziere sollen drei Viertel ihres Soldes erhalten, sobald ein Drittel der Halbbrigaden für die Brigadechefs, ein Drittel der Bataillone für die Bataillonskommandanten und ein Drittel der Kompagnien für die Hauptleute besammelt sind. Der ganze Sold steht in Aussicht, sobald die Korps Normalstärke erreicht haben werden.

IXb. Rekruten, welche das Werbegeld erhalten haben, müssen bis zu dem Augenblicke an ihrem Wohnorte verbleiben, in welchem sie durch ihre Werbeoffiziere aufgefordert werden, nach dem Sammelplatz zu marschieren. Dann soll ihnen das für französische Soldaten festgesetzte Weggeld ausbezahlt werden. Sobald die Einheiten einen Drittel ihrer Normalstärke überschreiten, soll ein französischer Kommissär die Verpflegung und Soldauszahlung der eintreffenden Rekruten übernehmen.

[24] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 677—679.

X. Die zum Unterhalt der 18 000 Mann notwendigen Lebensmittel hat die französische Regierung zu liefern. Die Austeilungen sollen durch helvetische Kommissäre vorgenommen werden.

XI. Die Unterkunft der Truppen soll auf eine für die helvetische Regierung billige Weise organisiert werden. Sollten in dieser Hinsicht die Mittel nicht reichen, so wird Frankreich solche zur Verfügung stellen.

XII. Für Disziplinarvergehen und Delikte unterstehen die Truppen den helvetischen Militärgerichten.

XIII. Die Angelegenheiten, für deren Erledigung man die Unterstützung der französischen Regierung benötigt, müssen durch spätere Vereinbarungen geregelt werden.

XIV. Einteilung von helvetischen Einheiten in französische Truppenkörper ist unter keinen Umständen zulässig.

XV. Gefangenenaustausche müssen für die Mannschaften der Hilfstruppen in gleichem Verhältnisse wie für die der französischen Korps stattfinden.

XVI. Die französische Regierung gewährleistet den helvetischen Truppen nach Beendigung des Krieges eine vorteilhafte Verwendung bei befreundeten Republiken.

Die Ratifikation dieser Übereinkunft durch das Direktorium und die gesetzgebenden Räte erfolgte noch am 30. November. Am selben Tage beauftragte der Große Rat eine Militärkommission, zu prüfen, ob in dem zu errichtenden Hilfskorps die französischen Disziplinarreglemente einzuführen seien und Maßnahmen vorzuschlagen, um zu verhindern, daß Schweizer je wieder in den Fall kämen, gegen Schweizer zu kämpfen. Die Kommission sollte der Regierung auch Anregungen unterbreiten, um der Werbung für das Hilfskorps die größten Vorteile vor allen übrigen Aushebungen zu sichern.[25]

Das Direktorium erließ am 1. Dezember eine Proklamation an das helvetische Volk, in welcher die Gründe dargelegt wurden, welche die Regierung veranlaßt hatten, die Übereinkunft abzuschließen. Ebenso wurden die Bedingungen der Werbung bekanntgegeben und die jungen Leute aufgefordert, sich zu diesen Hilfstruppen anwerben zu lassen.[26]

Darauf begann man die Bestimmungen der Übereinkunft auszuführen. Es ergaben sich jedoch sogleich Schwierigkeiten in bezug auf die Artikel V, VII, VIII und X, so daß die französische Regierung eine Abänderung derselben beantragte.[27]

Der durch Artikel V vorgesehene Oberzahlmeister mußte auf Wunsch Frankreichs französischer Nationalität sein. Er konnte deshalb nicht Schweizerbürger sein, weil die Ernennung eines Fremden der besonderen Zustimmung der französischen gesetzgebenden Gewalt bedurft hätte und weil die französische Regierung den Bewerber, sowie die Vermögensumstände der zu stellen-

[25] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 687, 14.
[26] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 688, 18.
[27] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 693—694, 37 b.

den Bürgen kennen mußte. Auch wäre ein eventuelles gerichtliches Verfahren gegen einen Schweizerbürger in Frankreich zu kompliziert gewesen. Demnach wurde der V. Artikel dahin abgeändert, daß das Werbegeld durch den Oberzahlmeister der französischen Armee in der Schweiz ausbezahlt werden sollte.

Dann wünschte die französische Regierung die Abänderung des VII. Artikels. Frankreich behauptete, die Bewaffnung von 18 000 Mann nicht übernehmen zu können, da gerade 200 000 Konskribierte ausgerüstet werden müßten und die französischen Zeughäuser nicht allen Anforderungen genügen könnten. Durch den abgeänderten Artikel wurde nun gefordert, daß die Bewaffnung der Halbbrigaden von der helvetischen Regierung zu übernehmen sei, daß aber Frankreich, so weit es in seinen Kräften stehe, eine Anzahl von Gewehren leihweise abgeben werde.

Ferner wurde verlangt, daß die in Artikel VIII vorgesehene Auszahlung des Soldes durch eine französische Instanz erfolge und dieser Artikel folgende Wendung erhalte: „Die schweizerischen Offiziere werden eine gleiche Besoldung wie die fränkischen Soldaten und Officiers (sic) des gleichen Grades erhalten; diese Besoldung wird gänzlich von der französischen Regierung entrichtet und die dazu bestimmten Gelder bei dem Oberzahlmeister der fränkischen Armee in Helvetien gesichert und von demselben bezahlt werden."

Endlich schlug die französische Regierung die Änderung des X. Artikels vor, weil es nicht zweckmäßig sei, schweizerische Kommissäre für die Verpflegung der Hilfstruppen zu verwenden. Denn diese waren nicht bestimmt, nur an einem Punkte verwendet zu werden, sondern an verschiedenen Orten und in verschiedenen Abteilungen. Da die einzelnen Detachemente örtlich nie sehr weit von französischen Einheiten stationieren würden, so hätte die Einsetzung helvetischer Kommissäre neben den französischen eine Verdoppelung des Personals zur Folge. Um dies zu vermeiden, wurde durch den abgeänderten X. Artikel verlangt, daß die Austeilung von Lebensmitteln an das helvetische Hilfskorps auf die gleiche Weise wie an die französischen Truppen von französischen Kommissären besorgt würde.

Das helvetische Direktorium nahm diese Abänderungen nicht ohne weiteres an.[28] Im Gegenteil, es verteidigte mit großer Festigkeit die in der Übereinkunft aufgesetzte Fassung der betreffenden Artikel. Erst als General Schauenburg, dem die Organisation der Hilfstruppen übertragen war, erklärte, daß er ermächtigt sei, nachlässige oder untreue Armeekommissäre zu bestrafen oder zu entlassen, entschloß sich das Direktorium, die Abänderung der vier Artikel anzunehmen. Der Große Rat überwies die Abänderungsvorlage des Direktoriums einer Kommission, welche darüber zu berichten hatte. Am 17. Dezember beschlossen auch die gesetzgebenden Räte, die neue Fassung der Artikel anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß Artikel VII dahin auszulegen

[28] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 694.

sei, daß die helvetische Regierung nur insofern die Bewaffnung zu liefern habe, als dieselbe von den helvetischen Zeughäusern geliefert werden könne.[29]

Nun entstand die neue Schwierigkeit, Perrochel zur Annahme des durch die Räte abgeänderten Artikels VII zu bewegen. Der französische Gesandte erklärte es als verfassungswidrig, wenn der gesetzgebende Körper bloß an einer Bestimmung einer Gesetzesvorlage herumdeute, er müsse dieselbe in extenso annehmen oder sie verwerfen. Um zu einem Abschluß zu gelangen, wurde zwischen Perrochel und dem Direktorium in bezug auf die Bewaffnung ein Nebenartikel vereinbart. Danach sollten die in französischen Zeughäusern aufbewahrten Gewehre, welche aus der Schweiz stammten, der helvetischen Regierung zwecks Bewaffnung des Hilfskorps zurückerstattet werden.[30] [31]

Die so modifizierte Übereinkunft vom 30. November wurde am 19. Dezember definitiv angenommen.

Durch diesen Vertrag hatte die Regierung eine Anzahl von Verpflichtungen übernommen, die sie vielleicht nicht erfüllen konnte.

Fraglich erschien es vor allem, ob man die festgesetzte Zahl von 18 000 Mann für Frankreich zusammenbringen werde. Wohl waren in früheren Zeiten jeweilen mehr als 18 000 Söldner in fremden Diensten gestanden. Aber die Verhältnisse hatten sich verändert. Vor allem gewährte der Vertrag nicht die gleichen finanziellen Vorteile wie früher. Auch der Geist war nicht mehr derselbe wie früher, was oben schon erwähnt wurde. Es fragte sich nun, ob die Ideen der Revolution genügend Triebkraft haben würden, um die helvetische Jugend zu den Fahnen zu bringen.

[29] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 696, 42.
[30] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 697, 45 b.
[31] D.: Q. z. Schw G., Bd. XIX, S. 154, 439.

III. Die Sammlung der Truppen

Die allgemeine Lage.

Gegen Ende des Jahres 1798 vereinigten sich England, Rußland, Österreich die Türkei, Neapel und Portugal zur zweiten Koalition gegen Frankreich. Daß bei dieser Machtkombination die Lage der Schweiz für die militärischen Operationen von großer Wichtigkeit werden mußte, braucht nicht hervorgehoben zu werden.[1]

Nachdem Frankreich dem Kaiser Franz II. vergeblich ein Ultimatum gestellt hatte, erklärte es Österreich am 1. März 1799 den Krieg. Dieser wurde in Italien, der Schweiz und Süddeutschland geführt. In Oberitalien stand General Moreau gegen Suworow, in der Schweiz Masséna, der im Dezember den Oberbefehl über die französische Armee erhalten hatte, gegen Hotze und in Süddeutschland General Jourdan gegen Erzherzog Karl.

In der Schweiz verlief eine erste Phase des Kampfes zugunsten der Franzosen, indem es General Masséna gelang, die Österreicher aus dem nördlichen Teil Graubündens zu vertreiben, während General Lecourbe den südlichen Teil des Kantons Graubünden besetzte. Der in der Verfassung geschaffene Kanton Rätien wurde nun zum Anschluß an die helvetische Republik gezwungen. Die Aufnahme erfolgte am 9. April 1799.

Auf den anderen Kriegsschauplätzen trat eine für Frankreich ungünstige Wendung ein. In Oberitalien konnte Suworow die französische Armee gegen den Fuß der Westalpen zurückwerfen. Die Österreicher siegten in Süddeutschland bei Ostrach und Stockach über die Franzosen.

Diese Ereignisse hatten ihre Rückwirkung auf die Schweiz, indem allerorten Aufstände ausbrachen, namentlich im Toggenburg, in der Innerschweiz, im Kanton Oberland, im Oberwallis, im Tessin und in Graubünden. Es gelang den französischen Generalen Soult, Ménard und Xaintrailles, die Erhebungen niederzuschlagen. Nun aber erfolgte — Mitte Mai — der Einmarsch der Österreicher unter General Hotze in die Ostschweiz, während Erzherzog Karl am 21. und 23. Mai den Rhein bei Konstanz, Stein und Büsingen überschritt. Masséna trat den vereinigten österreichischen Armeen auf der Thurlinie entgegen. Nach heftigen Kämpfen bei Andelfingen - Frauenfeld, Oberwinterthur - Töß und Brütten, bei denen sich auch helvetische Truppen beteiligten, sah

---

[1] Der Einleitung zu Kapitel III liegen die Darstellungen Hermann Hüffers: Der Krieg des Jahres 1799 und die zweite Koalition (zwei Bände, Gotha 1904) zu Grunde.

sich Masséna gezwungen, hinter die Glatt zurückzugehen. Nach der ersten Schlacht bei Zürich (4. Juni 1799) mußte die Stadt den Österreichern überlassen werden, worauf die Franzosen neue Stellungen auf der Linie: Gotthard, Reuß (W), Albis, Ütliberg, Limmat (S), Aare (W), Rhein (S), Basel einnahmen.

So war die Ostschweiz den Österreichern preisgegeben. Die helvetischen Emigranten vollzogen dort eine radikale Restauration im Sinne der alten Eidgenossenschaft. Jedoch stießen hier Alt und Neu aufeinander, so daß sich mancherorts Widerstände gegen die Reaktion erhoben.

In der Schweiz selbst erfolgte Ende Juni im Zusammenhange mit dem Sturze Direktor Reubels in Paris eine Umgruppierung in der Exekutivbehörde. Peter Ochs wurde durch Laharpe zum Austritt aus dem Direktorium gezwungen und durch den Waadtländer Philipp Secrétan ersetzt.

Im Sommer bereiteten sich Ereignisse vor, welche eine Wendung zugunsten Frankreichs herbeiführen sollten. Aus diplomatischen Gründen veranlaßte der österreichische Minister Thugut Erzherzog Karl, die Schweiz mit seiner Armee zu verlassen, um den Franzosen wieder in Süddeutschland entgegenzutreten. Die österreichischen Stellungen in der Schweiz wurden dem russischen General Korsakow anvertraut. Suworow, der sich in Italien mit den österreichischen Generalen nicht verständigen konnte, sollte sich mit Korsakow in der Schweiz verbinden. Während diesen Truppenverschiebungen gelang es Masséna, Korsakow bei Zürich zu schlagen, als Erzherzog Karl die Schweiz verlassen hatte, Suworow hingegen noch nicht eingetroffen war. Am 25. September wurden die Russen zum Abzug aus der Ostschweiz genötigt. Suworow, dem es gelungen war, die französische Verteidigung am Gotthard zu durchbrechen, kam zu spät. Nach vergeblichen Versuchen, bei Glarus durchzudringen, um sich mit Korsakow zu vereinigen, oder nach Sargans zu gelangen, sah er sich am 5. Oktober gezwungen, den Rückzug über den Panixerpaß nach Graubünden anzutreten.

Mit diesem Rückzuge fanden die Kämpfe in der Schweiz ihren Abschluß. Das Land hatte zum Teil furchtbar gelitten und war an einigen Stellen in eine Wüste verwandelt worden. Dies war das Resultat einer Politik, welche ein Jahrhunderte altes Neutralitätsprinzip aufgegeben hatte, um sich durch zwei Verträge mit der französischen Republik zu einem Offensivkrieg zu verpflichten, dessen Folgen im ganzen Lande noch lange verspürt werden sollten.

2. Militärische Pflichten und Rechte der helvetischen Regierung.

Durch die Übereinkunft vom 30. November 1798 hatte die helvetische Regierung eine Anzahl Verpflichtungen übernommen, deren Erfüllung eine der wichtigsten Voraussetzungen für die rasche Organisation der 6 Halbbrigaden war. Nach Artikel II

mußten die Sammelpunkte festgesetzt und nach Artikel III die Offiziere ernannt werden. Auch mußte die Schweiz die Waffen liefern. Wohl hatte sich Frankreich zur Rückgabe der in französischen Zeughäusern befindlichen helvetischen Gewehre verpflichtet, aber da dieselben nicht eintrafen, mußte man provisorische Maßnahmen treffen, um die Hilfstruppen so rasch als möglich zu bewaffnen. Schließlich hatten die Behörden eine Anzahl von gesetzlichen und disziplinarischen Verfügungen zu erlassen.[2]

Die Bestimmung der Sammelplätze bot einige Schwierigkeiten, da die dafür in Betracht kommenden Städte von französischen Truppen besetzt waren. Deshalb ersuchte das Direktorium General Schauenburg, den Obergeneral Masséna zur Räumung einiger Plätze aufzufordern. Aber die Franzosen wollten die Städte nicht von ihren Garnisonen entblößen. Schauenburg erklärte dem Direktorium, daß in Bern, welches wegen seiner zentralen Lage besonders als Sammelplatz in Aussicht genommen worden war, ein Truppenkorps zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bleiben müsse.[3] Dagegen schlug er vor, die helvetische Legion, die in Bern organisiert wurde, nach Solothurn und Freiburg zu verlegen, um Bern als Sammelstelle verwenden zu können.

Wichtig für die Festsetzung der Depots waren die Stellungen der österreichischen und der französischen Armee, da man einen Sammelplatz nicht einem österreichischen Angriff aussetzen wollte und man auch nicht Ortschaften wählen konnte, die an den Anmarschstraßen der sich bildenden französischen Front lagen.

Dann mußte die Möglichkeit der Einquartierung erwogen werden. Kasernen gab es bloß an einigen Orten, und das helvetische Direktorium lehnte es entschieden ab, die Rekruten bei den Einwohnern wohnen zu lassen. Man wollte deshalb Klöster und Schlösser zur Verfügung stellen.[4] Aber dieses Projekt mußte aufgegeben werden, da die Verpflegung nicht von zentralisierten Vorratsplätzen organisiert werden konnte.

Auf den Vorschlag Schauenburgs wurden Ende Januar Bern, Freiburg, Lausanne und Basel als Sammelplätze festgesetzt. Das Direktorium fügte noch Thun bei, und am 17. Februar 1799 beauftragte es den helvetischen Kriegsminister, die französischen Behörden um Räumung der Städte von Truppen zu ersuchen und gleichzeitig den fünf Statthaltern die Weisung zu geben, die zur Aufnahme der Rekruten nötigen Maßnahmen zu treffen.[5] General Schauenburg erachtete es als zweckmäßig, neben diesen fünf Depots noch einige kleinere zu schaffen. So errichtete er je eine Sammelstelle in Vevey, Nyon, Yverdon, Avenches, Luzern, Zürich, Frauenfeld, St. Gallen und Appenzell. Diese Plätze wurden der Aufsicht ortskundiger Offiziere unterstellt und waren dazu bestimmt, der Werbung eine größere räumliche Ausdehnung zu

---

[2] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 677.
[3] B.A. — Ausw. D. 785 e, S. 1.
[4] B.A. — Ausw. D. 785 e. S. 9—10.
[5] B.A. — Ausw. D. 785 e. S. 15.

geben. Es sei gleich gesagt, daß alle Rekruten für die Einteilung in Bern zusammengezogen wurden.[6]

Bei der Ernennung der Offiziere ging man folgendermaßen vor: Das Direktorium ließ durch den Kriegsminister in den Blättern bekannt machen, daß die Bürger, die geneigt seien, eine Offiziersstelle in den Hilfstruppen anzunehmen, sich beim Kriegsminister melden sollten.[7] Dieser unterbreitete die Vorschläge dem Direktorium, welches die Offiziere ernannte und ihnen durch den Kriegsminister ein Offiziersbrevet ausstellen ließ. Das Kriegsbureau scheint aber sehr bald mit Anfragen überschwemmt worden zu sein, so daß sich eine Dezentralisation als zweckmäßig erwies. Der Kriegsminister verfügte, daß die Bewerber sich bei ihren Kantonsstatthaltern zu melden hätten.[8] Diese leiteten die Gesuche, mit ihren Bemerkungen versehen, an das Kriegsbureau. Da es aber bei der Unzahl von Anfragen schwierig war, eine richtige Auswahl zu treffen, wurden sämtliche Behörden aufgefordert, bloß qualifizierte Bewerber zu empfehlen. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß nur Bewerber eine Offiziersstelle bekamen, die durch einen Statthalter, Großrat, Senator oder durch einen Direktor empfohlen waren. Es stellte sich aber heraus, daß auch so empfohlene Leute noch keine Gewähr für militärische Tüchtigkeit boten. Das Direktorium ersuchte daher die französische Regierung um Zustellung einer Liste aller ehemaligen Schweizer Offiziere in französischen Diensten.[9] Man erbat auch den Rat General Schauenburgs. Dieser empfahl die sofortige Bildung der Kader zu jeder Halbbrigade, das heißt die Ernennung der dafür vorgesehenen Offiziere. Ein Kader umfaßte:

1 Brigadekommandant,
3 Bataillonskommandanten,
27 Hauptleute,
27 Leutnants und
27 Unterleutnants.

Schauenburg verlangte nicht eine vollkommene militärische Ausbildung, wohl aber Hingabe an die Sache und Opferwilligkeit. Tüchtige Werbetätigkeit sollte Vorbedingung sein für die Erlangung eines Offiziersbrevets. Der General schlug vor, für die Rekrutierung auf dem Lande Leute zu nehmen, welche Einfluß auf das Landvolk hätten.[10]

Das Direktorium schritt darauf zur Wahl der Brigade- und Bataillonskommandanten. Am 13. Februar war diese beendet. Das Kommando über eine Halbbrigade erhielten:

1. Perrier François von Estavayer.
2. Schwyzer Jost von Luzern.

---

[6] Geht aus dem Gründungsprotokoll der Halbbrigaden (B.A. — Ausw. D., 785 d, sowie aus zahlreichen andern Akten hervor.

[7] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 689, 20.

[8] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 697, 48.

[9] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 690, 26 a.

[10] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 1089, 1.

3. Zwicky Melchior von Mollis.
4. von Wattenwyl Ludw. von Bern.
5. Turtaz Samuel von Orbe und
6. Tobler von Appenzell.[11]

Die übrigen Offiziere sollten im Verlaufe der Werbung entweder vom Direktorium oder durch die Brigadekommandanten ernannt werden. Diese wurden auch ermächtigt, den Werbeoffizieren Patente als Ausweis auszustellen.[12] Die ernannten Offiziere erhielten den Befehl, sich unverzüglich zu General Schauenburg nach Bern zu begeben, um von diesem Anweisungen für die Werbung entgegenzunehmen.

Ein schweres Problem für die helvetische Regierung war die Bewaffnung der Hilfstruppen. Einerseits war eine Unmenge von Gewehren durch die Franzosen weggeführt worden und anderseits gab man die noch verfügbaren Waffen nicht gerne fort.

Ende Dezember hatte Perrochel die Lieferung von 18 000 Gewehren aus dem Turiner Zeughaus in Aussicht gestellt. Aber Mitte Februar erklärte General Masséna, der Transport dieser Waffen sei unmöglich, weil die Pässe zugeschneit seien. Da die Bewaffnung der Mannschaften so rasch wie möglich erfolgen mußte, forderte Masséna das Direktorium auf, die noch vorhandenen helvetischen Gewehre zur Verfügung zu stellen.[13] Dieses machte den General darauf aufmerksam, daß allerdings noch 19 000 Gewehre vorhanden seien, daß man aber diese für das zu errichtende Korps von 20 000 Mann benötige. Deshalb ersuchte es ihn, bloß einen Teil dieser Waffen zu beanspruchen und sich um Herbeischaffung der aus Turin versprochenen Waffen zu verwenden.[14] Viele der helvetischen Gewehre erwiesen sich noch als unbrauchbar, worauf man die Möglichkeit erwog, die den Österreichern abgenommenen Waffen zu verwenden. Tatsächlich wurde Masséna anfangs April durch das französische Direktorium aufgefordert, diese österreichischen Waffen der helvetischen Regierung zur Verfügung zu stellen.[15] Frankreich kam in dieser Beziehung noch weiter entgegen. Ende April verfügte der französische Kriegsminister, daß 18 000 Gewehre aus den Zeughäusern von Grenoble, Metz, Mainz, Neu-Breisach und Hüningen in die Schweiz geschickt würden.[16] Wenn diese auch nicht vollzählig eintrafen, so genügten sie doch zur Bewaffnung der Halbbrigaden, deren Bestand nie ihre Normalstärke erreichen sollte.

[11] Wahl der Brigadekommandanten.
für die 1.: St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 1090, 6 a.
für die 2.: St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 1092, 13.
für die 3.: B.A. — Ausw. D., 785b, S. 367.
für die 4.: B.A. — H. 3250, S. 7.
für die 5.: B.A. — Ausw. D., 785b, S. 167.
für die 6.: B.A. — Ausw. D. 785b, S. 393.

[12] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 1097, 32.

[13] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 1096, 29.

[14] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 1098, 37.

[15] B.A. — Ausw. D. 785e, S. 31.

[16] B.A. — Ausw. D. 782, S. 513.

Endlich hatte die helvetische Regierung die gesetzlichen und disziplinarischen Verfügungen zu treffen, welche die Sammlung und Organisation der Truppen notwendigerweise erforderte.

Mit dem Eintreffen der ersten Rekruten stellte sich die Frage, nach welchen Grundsätzen exerziert werden sollte, wie Gerichtsfälle zu behandeln seien und ähnliches. Militärgesetzliche Bestimmungen, die als Muster hätten dienen können, fehlten. So schlugen die Räte den Weg ein, der in diesem Falle der gegebene war. Sie adoptierten die französische Ordonnanz für den Kasernendienst und die französischen Disziplinargesetze für die helvetischen Kriegsgerichte;[17] denn laut Artikel XII der Übereinkunft vom 30. November 1798 unterstanden die Hilfstruppen der helvetischen Gerichtsbarkeit.[18] Als die Stärke der Halbbrigaden einige tausend Mann erreicht hatte, mußte die Regierung zur Bildung von Verwaltungsräten und besonderen Kriegsgerichten schreiten. Da den gesetzgebenden Räten jede Erfahrung fehlte, waren die diesbezüglichen Beschlüsse und Gesetze lückenhaft, so daß sich immer neue Einzelfragen stellten. Im Zweifelsfalle wandten sich die Brigadekommandanten, ähnlich wie die Bürger für zivilgesetzliche Angelegenheiten, direkt an die obersten Behörden. Man wußte nicht, wo Verhaftete unterzubringen seien, wie Rechnung geführt werden sollte, nach was für Grundsätzen Angeklagte abgeurteilt werden konnten, da es im Militärgesetzbuch für gewisse Fälle keine Bestimmungen gab.

Waren Beschlüsse zu fassen, deren Tragweite ihre Erhebung zum Gesetze erforderten, so kamen sie vor die gesetzgebenden Räte.[19] Bei einfacheren Fällen entschied das Direktorium auf einen Vorschlag des Kriegsministers hin. In der Folge wurde den Brigadechefs eine weitgehende Kompetenz eingeräumt, um viele Angelegenheiten selbständig zu behandeln. Es war dies die glücklichste Lösung, da die Offiziere in der Lage waren, das Zweckmäßigste anzuordnen und auf diese Weise zugleich der Kriegsminister erheblich entlastet wurde.

3. Werbungsanstalten.

Das helvetische Direktorium hatte gleich nach dem Abschluß der Übereinkunft vom 30. November eine Proklamation an die Bürger erlassen, durch welche diese zum Eintritt in das Hilfskorps aufgefordert worden waren. Es stand in jenem Erlaß, daß die Rekrutierung freiwillig sei und die Offiziere durch die helvetische Regierung ernannt würden. Man machte darauf aufmerksam, daß die sozialen Unterschiede, die früher beim Söldnerdienste bestanden hatten, nun verschwunden seien und jeder zu den Fahnen eilen solle, um sein Vaterland zu verteidigen.[20]

---

[17] St.: A. Z. H. R., Bd. III, 809.
[18] St.: A. Z. H. R., Bd. III, 1458.
[19] Nach der Einheitsverfassung von 1798.
[20] St.: A. Z. H. R., Bd. III, 688, 18.

Es fragte sich, wie die Proklamation aufgenommen würde. Einerseits empfand man den Vertrag als eine schwere Verpflichtung und anderseits gab es auch Leute, die auf seine guten Seiten hinwiesen. Pestalozzi äußerte die Meinung, daß ein Teil der vielen Arbeitslosen jetzt imstande sein werde, ein Auskommen in den Hilfstruppen zu finden. Er war der Ansicht, die französische Forderung von 18 000 Mann sei nicht übertrieben und die helvetische Regierung habe die unbedingte Pflicht, Frankreich militärisch zu unterstützen.[21] An gutem Willen fehlte es der Regierung nicht. Durch einen Beschluß vom 20. Dezember wurde das Direktorium ermächtigt, die Aushebung der Hilfstruppen vor allen anderen ausländischen Werbungen zu begünstigen.[22] In der ersten Hälfte des Monates Februar bestimmte das Direktorium im Einverständnis mit General Schauenburg die Sammelplätze, ernannte die Offiziere und traf die Anordnungen, von denen bereits die Rede war.

General Schauenburg, dem die französische Regierung die Organisation der Hilfstruppen übertragen hatte, übernahm die Bildung der 6 Halbbrigaden. Er ersuchte den französischen Kriegsminister, die nötigen Gelder zur Verfügung zu stellen. Dieser beauftragte das nationale Schatzamt, die bewilligten Summen dem Kommissär Rapinat oder dem Oberzahlkommissär der französischen Armee in der Schweiz zu überweisen. Rapinat stellte dann das Geld entweder dem helvetischen Kriegsminister oder General Schauenburg zu. In letzter Instanz erhielten es die Verwaltungskammern, welche es den Brigadekommandanten oder den Werbeoffizieren gegen Gutscheine auszahlten. Die Gutscheine mußten durch Schauenburg visiert sein.[23]

Dann setzte sich der General mit den Armeelieferanten in Verbindung und organisierte Kleider- und Verpflegungsmagazine.

Nach der Ernennung der Offiziere durch die helvetische Regierung konnte mit der Werbung begonnen werden. Schauenburg ließ die Brigade- und Bataillonskommandanten nach Bern kommen, um ihnen die nötigen Weisungen zu geben. Zuerst wurden die Kader zu jeder Halbbrigade gebildet. Dann schuf man in Bern sechs zentrale Depots, zu deren Beaufsichtigung jede Halbbrigade 2 Offiziere und 7 Unteroffiziere lieferte. Diese hatten die aus Frankreich kommenden Effekten zu registrieren und je nach Bedarf an ihre Halbbrigaden abzugeben. Ferner erteilte Schauenburg den Kommandanten Weisungen über den Sold und das Rechnungswesen und orientierte sie über Innendienst und Ausbildung. Alle zehn Tage mußte dem General ein Frontrapport zugestellt werden.[24]

Für die Werbung im ganzen Lande wurden in alle bedeutenderen Ortschaften Subalternoffiziere geschickt. Man befahl den Agenten, in den Gemeinden eine Aufforderung zum Eintritt in die

[21] Syffarth: Pestalozzis sämtliche Werke, Bd. VIII, S. 194.
[22] St.: A. Z. H. R., Bd. III, 810.
[23] B.A. — Ausw. D. 782, S. 289—300.
[24] B.A. — Ausw. D. 782, S. 289—300

Hilfstruppen anzuschlagen.[25] [26] Die Rekruten ließen sich beim Offizier einschreiben, nahmen das versprochene Werbegeld von 24 Livres in Empfang und blieben an ihrem Wohnort. Die Werbung vollzog sich nicht reibungslos. Oft mußten die Werbeoffiziere Instruktionen bei ihren Brigadekommandanten oder beim Kriegsminister einholen. Man wußte nicht, welche Körpergröße die Leute haben sollten, welche Altersgrenze festgesetzt war und ob Ausländer angeworben werden durften.[27] Mit dem Maß für die Größe ging man auf 5 Fuß hinab und für das Alter auf ein Maximum von 40 Jahren hinauf. Ausländer durften auch angeworben werden, außer französische Staatsangehörige. Diesen waren durch einen Beschluß vom 10. Februar 1799 fremde Staatsdienste verboten. Zuwiderhandelnde setzten sich der Gefahr aus, das französische Bürgerrecht zu verlieren.[28] Weitere Schwierigkeiten machte den Offizieren die Frage der Verpflegung. Da die 6 Halbbrigaden faktisch zur französischen Armee gehörten, hatten die Werbeoffiziere das Recht, die französischen Verpflegungsmöglichkeiten auszunützen. Nun gab es aber Ortschaften, in denen sich kein Kriegskommissär aufhielt und die Verproviantierung aus einem Verpflegungszentrum schwer war. An solchen Orten mußte die Werbung entweder fallen gelassen werden oder aber die Verpflegung wurde von der Gemeinde übernommen, die dafür durch die Verwaltungskammer zu entschädigen war. Eine weitere Schwierigkeit entstand für die Offiziere dadurch, daß die Überweisung der Gelder nicht immer rechtzeitig stattfinden konnte. Oft hatte ein Statthalter vom Kriegsminister kein Geld erhalten oder keinen Befehl, solches an Offiziere auszuzahlen, so daß die Werbung ins Stocken geriet.[29] Da die Anzahl der Angeworbenen unbestimmt war, wußte das Direktorium nicht, wie groß die an die Verwaltungskammern zu überweisenden Summen sein sollten. Auch war es an vielen Orten unmöglich, den Offizieren Geld zukommen zu lassen. Durch diese und ähnliche Schwierigkeiten wurden einige Brigadekommandanten bewogen, den Rekruten das Werbegeld und Weggeld bei ihrer Ankunft in Bern auszuzahlen. Hatte jemand für die Reise dringend Geld nötig, so mußte ihm einiges durch die Verwaltungskammer vorgestreckt werden.

Waren 20 bis 30 Rekruten beisammen, so bildete man ein Kontingent, das nach Bern geführt wurde, wo die Leute den Offizieren der 6 Halbbrigaden übergeben wurden. Zuerst hatte General Schauenburg die Absicht, eine Halbbrigade nach der andern zu bilden. Es zeigte sich aber, daß eine simultane Bildung der sechs Truppenkörper einer sukzessiven vorzuziehen sei. Die Rekruten wurden nach ihrer Ankunft in Bern eingekleidet und ausgerüstet. Anfangs März 1799 konnte mit dem Kasernendienst und

[25] B.A. — Ausw. D. 782, S. 281.
[26] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 1097, 35 b.
[27] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 1095, 25 a.
[28] 22. Pluviose d. Jahres VII. B.A. — Ausw. D. 785a, S. 283.
[29] B.A. — H. 3252, S. 43.

mit der Ausbildung begonnen werden.[30] Die 1. Halbbrigade, die zuerst gebildet wurde, zählte um die Mitte des Monats zirka 600 Mann. Die andern Halbbrigaden hatten je einige Hundert. Doch trat zu diesem Zeitpunkt eine Stockung in der Werbung ein, die verschiedenen Ursachen zuzuschreiben ist.

Einmal kam das aus Frankreich erwartete Geld nicht. Zu Beginn des Monates März hatte Rapinat dem helvetischen Kriegsminister 80 000 Franken in einem Wechsel auf Straßburg zugestellt. Dieser Wechsel wurde nicht eingelöst und kam protestiert zurück. 100 000 Franken, die auf den Zahlmeister Troette in Basel ausgestellt waren, konnte man ebenfalls nicht einziehen, da derselbe nach Paris abgereist war.[31] So war das Direktorium nicht imstande, die Werbung mit der nötigen Intensität zu betreiben. Allerdings gab es auch Offiziere, welche eigenes Geld vorstreckten, um möglichst viele Leute zusammenzubringen. Da es sich aber herausstellte, daß solche Summen nicht immer anerkannt wurden, weigerten sich die Werbeoffiziere, ohne Geldmittel weiter zu rekrutieren.

Ein weiterer Grund für die Verzögerung der Werbung ist darin zu suchen, daß die französischen Armeelieferanten ihren Verpflichtungen nicht nachkamen. Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände wurden weder in festgesetzter Zahl noch in versprochener Qualität rechtzeitig geliefert. Die Vorstellungen General Schauenburgs und der helvetischen Regierung nützten nichts. Mitte März schrieb Zeltner aus Paris, der französische Kriegsminister behaupte, daß die zur Aufstellung der 18 000 Mann notwendigen Gelder, Kleider und Waffen nach der Schweiz abgeschickt worden seien. Das helvetische Direktorium beauftragte darauf den Minister aus Auswärtigen, Zeltner von der Höhe der überwiesenen Geldbeträge und der Anzahl der eingetroffenen Effekten in Kenntnis zu setzen. Seit dem 21. März standen 100 000 Livres zur Verfügung, von denen 80 000 erst vor vier Tagen einbezahlt worden waren. Bloß einige hundert Paar Schuhe und Uniformen waren eingetroffen,[32] und diese waren von so schlechter Qualität, daß Schauenburg den Befehl gab, alles Unreglementarische zu verbrennen.[33] Das helvetische Direktorium befahl dem Statthalter des Kantons Bern, Zeltner einige dieser unbrauchbaren Gegenstände zuzusenden, damit sie derselbe dem französischen Direktorium vorweise.[34] Dies wirkte. Der französische Kriegsminister ließ einen Armeelieferanten verhaften und dessen Bruder zu General Schauenburg abordnen. Dem General wurde nun versichert, daß bis Ende Mai 12 000 Ausrüstungen geliefert werden sollten.[35]

Die Verzögerungen der Lieferung, die Mangelhaftigkeit der

[30] B.A. — Ausw. D. 782, S. 355.
[31] D.: Q. z. Schw. G., Bd. XIX, Introduction XLVI.
[32] B.A. — Ausw. D. 782, S. 447.
[33] B.A. — Ausw. D. 782, S. 531.
[34] B.A. — Ausw. D. 782, S. 489.
[35] B.A. — Ausw. D. 782, S. 553.

Ausrüstungsgegenstände und der Umstand, daß die Geldmittel nicht rechtzeitig zur Verfügung standen, erschwerten die Werbung bedeutend. Aber mehr noch als diese Äußerlichkeiten sollte die Abneigung der Bevölkerung gegen diesen Dienst der eigentliche Grund werden, weshalb die Hilfstruppen nie die vertraglich festgesetzte Stärke erreichten.

4. Abneigung gegen die Werbung.

Schon bei Beginn der Werbung hatten franzosenfeindliche Elemente das Gerücht verbreitet, daß die ausgehobenen Mannschaften jenseits des Meeres verwendet werden sollten. Viele jungen Leute waren deshalb mißtrauisch geworden und hatten darauf verzichtet, in das Hilfskorps einzutreten. Dazu machte sich der wachsende Unmut gegen die französische Fremdherrschaft geltend. Die Erregung, die zum offenen Aufstand gegen die Franzosen anwachsen sollte, war der Werbung nicht günstig. In einigen Kantonen machten die Behörden gemeinsame Sache mit den Unzufriedenen und bereiteten den Offizieren Schwierigkeiten. An gewissen Orten wollte man nichts von den Verfügungen des Direktoriums über die Hilfstruppen vernommen haben.[36] Man fragte die Werbeoffiziere, zu welchem Zwecke sie herkämen. Unvorteilhaft war die gleichzeitige Organisation der helvetischen Milizen. Auch die Neigung zum Milizdienste war nicht groß, denn wohlhabende Leute bezahlten Ersatzmänner, um nicht in ein Auszügerbataillon eingeteilt zu werden. Man gab zu diesem Zwecke oft 20 Louis d'or.[37] Die freiwillige Werbung für die Hilfstruppen hatte unter solchen Umständen keinen großen Erfolg. Die Opposition der Geistlichkeit wirkte auch hemmend. In Freiburg wurden junge Leute von Geistlichen unter Androhung der Exkommunikation verhindert, Dienst in den Halbbrigaden zu nehmen.[38] Man verbreitete die Ansicht, das Hilfskorps solle gezwungen werden, mit den Franzosen gegen die Religion zu kämpfen.

Endlich wurde die Werbung in Mißkredit gebracht, weil die jungen Leute erfuhren, wie mangelhaft Ausrüstung und Verpflegung seien. Im allgemeinen war das Volk der Ansicht, daß Frankreich die durch die Übereinkunft vom 30. November 1798 übernommenen Verpflichtungen nicht erfülle. Die Langsamkeit der Werbung wurde dem Umstande zugeschrieben, daß nicht genügend Geldmittel zur Verfügung gestellt und die Ausrüstung nicht vertragsgemäß geliefert wurde. Schauenburg und der französische Gesandte Perrochel taten was in ihren Kräften stand, um diese Mißstände zu beheben. Der General versuchte die französischen Armeelieferanten zur Ausführung der Lieferungsverträge zu zwingen. Perrochel hatte ebenfalls das nötige Verständnis. Er setzte Talleyrand von dem Versagen der Lebensmittellieferanten in

[36] B.A. — H. 3246, S. 121.
[37] B.A. — Ausw. D. 785, S. 113.
[38] St.: A. Z. H. R. Bd. III, S. 1096—97, 31 a.

Kenntnis und bemerkte, daß die Verproviantierung der Armee wieder auf Kosten der helvetischen Regierung gehe. Nach seiner Ansicht war dies ein Hauptgrund, warum Frankreich die Sympathie vieler Schweizer verloren habe.[39]

Auf diese Vorstellungen reagierte die französische Regierung nicht. Es ist allerdings festzustellen, daß Frankreich selber in einer schwierigen Situation war. Es stand in Gefahr, gleichzeitig von allen Seiten angegriffen zu werden. Die Armeen waren mangelhaft organisiert und ausgerüstet, so daß in den Manufakturen und Gewehrfabriken Tag und Nacht gearbeitet wurde, um den Heeresbedarf zu decken. In bezug auf die Verpflegung stand es bei vielen französischen Korps weit schlimmer als bei den Hilfstruppen. Unter solchen Umständen konnten Klagen wegen minderwertigen Uniformen in Paris kein Gehör finden. Das französische Direktorium fuhr fort, eigene Truppen und Bundesgenossen zu den größten Anstrengungen anzutreiben. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß die französische Regierung dem helvetischen Direktorium ihren Unwillen wegen der langsamen Werbung kundtat. Frankreich wies darauf hin, daß es bloß die militärische Hilfe der helvetischen Republik verlangt habe, um ihr die Kosten der Unterstützung zu ersparen. Die französische Regierung gab zu verstehen, daß, wenn die Bildung der 6 Halbbrigaden nicht rascher erfolge, die Annullierung der Übereinkunft vom 30. November kommen würde. In diesem Falle war dann die helvetische Regierung gezwungen, die militärische Unterstützung Frankreichs zu verlangen und die Kosten dafür zu bezahlen.[40]

5. Maßnahmen zur Beschleunigung der Werbung.

Die Drohungen der französischen Regierung verfehlten ihre Wirkung nicht, um so mehr als die außenpolitische Lage für die Schweiz immer gefährlicher wurde und man in militärischer Hinsicht auf Frankreich angewiesen war. Es handelte sich nun darum, Mittel und Wege zur Beschleunigung der Werbung zu finden. Das war freilich schwer. Denn die Abneigung der Bevölkerung konnte niemandem entgehen und es erschien auch nicht ratsam, die Jungmannschaft durch Gewaltmaßnahmen zu einem Dienste zu zwingen, den sie freiwillig nicht gerne leistete.

Rapinat hatte schon im Februar 1799 dem helvetischen Direktorium eine Militärkonskription nach französischem Muster vorgeschlagen. Die französische Konskription war durch ein Direktorialgesetz vom 24. September 1798 geschaffen worden. Jeder französische Bürger vom 20. bis 25. Altersjahr wurde dadurch militärdienstpflichtig. Rapinat schlug der helvetischen Regierung ein ähnliches Gesetz vor. Doch sollten den für das Hilfskorps Ausgehobenen die 24 Livres Werbegeld trotzdem ausbezahlt werden.[41] Im Februar hatte das Direktorium Rapinat geantwortet,

[39] D.: Q. z. Schw. G., Bd. XIX, S. 206.
[40] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 1326—27.
[41] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 1094.

eine solche Konskription würde einen allgemeinen Aufstand zur Folge haben. Sogar der französische Gesandte teilte diese Meinung. Als Masséna ihn aufforderte, die helvetische Regierung zur Schaffung eines Konskriptionsgesetzes zu veranlassen, machte er den Obergeneral darauf aufmerksam, daß die Zwangsaushebung eine sehr unpolitische Maßnahme sein würde. Einmal wäre sie unvereinbar mit der im Vertrag vom 30. November stipulierten freiwilligen Werbung und dann würde die Unzufriedenheit gegen die Franzosen noch gesteigert. Schauenburg schlug als weiteres Mittel zur Beschleunigung der Werbung vor, einen Teil der helvetischen Milizen in die 6 Halbbrigaden einzureihen. Auch dies lehnte das Direktorium ab.

Als zu Beginn des Monates März Frankreich an Österreich den Krieg erklärte, wurde die helvetische Regierung doch gezwungen, auf Rapinats Konskriptionsidee zurückzugreifen. Am 9. März setzte der helvetische Kriegsminister den französischen Kommissär davon in Kenntnis, daß das Direktorium den gesetzgebenden Räten beantrage, die freiwillige Werbung durch eine Requisition zu ersetzen. Dies sollte für die französische Regierung der Beweis sein, daß man in der Schweiz entschlossen sei, Frankreich mit allen Kräften zu unterstützen. Dagegen ersuchte das Direktorium Rapinat, um Beschaffung der versprochenen Mittel besorgt zu sein. Der Antrag an die Räte enthielt auch den Vorschlag, einen Teil der Auszüger zur Vervollständigung der Hilfstruppen zu verwenden. Diese Maßnahme verwarf der gesetzgebende Körper; aber er erließ am 12. März Anordnungen zur Beschleunigung der Werbung. Das Direktorium wurde aufgefordert, die freiwillige Werbung auf alle Weise zu fördern und dazu alle gesetzlichen Mittel anzuwenden. Innert drei Wochen mußte den Räten über den Erfolg dieser Maßnahmen Bericht erstattet werden. Der Beschluß verordnete auch, daß diejenigen, die sich der Anwerbung mittelbar oder unmittelbar widersetzten, als Feinde des Vaterlandes und als Staatsverbrecher behandelt würden.[42] Gleichzeitig mit diesem Erlaß bewilligte das Direktorium eine Summe von 100 000 Franken für die Hilfstruppen. Jedem Brigadekommandanten sollten zur Beschleunigung der Rekrutierung 16 000 Franken zur Verfügung gestellt werden. Für jeden ins Depot gelieferten Rekruten setzte das Direktorium eine Prämie von 4 Franken aus. Es erscheint erstaunlich, daß ein Betrag von 100 000 Franken für die Halbbrigaden bewilligt werden konnte, denn die Staatskasse war derart leer, daß den obersten Behörden die Gehälter nicht ausbezahlt wurden. Die helvetische Regierung bemühte sich, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Aber trotz allem sollte es sich als unmöglich erweisen, 18 000 Mann für Frankreich zusammenzubringen.

Vorerst hatten die Maßnahmen der Regierung einigen Erfolg. Mitte März trafen die Rekruten wieder zahlreicher in Bern ein, so daß Schauenburg am 20. des Monates die 1. Halbbrigade bilden

[42] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 1335.

konnte.[43] Sie erreichte allerdings bei weitem nicht die Normalstärke von 3000 Mann. Alles in allem zählte sie 1011 Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten. Die Truppen waren auf den Wunsch Massénas organisiert worden und erhielten schon am 21. März den Befehl, nach Zürich abzumarschieren.[44]

Zu Beginn des Monates April wurden die Halbbrigaden gegen die aufständischen Oberländer zum ersten Male militärisch verwendet. Zur Bekämpfung der Aufständischen hatte das Direktorium einige hundert Mann unter dem Befehl des Kommandanten Dolder in Thun zusammengezogen. Unter diesen Mannschaften befanden sich zirka 150 Soldaten der Hilfstruppen. Die Lage der Regierungstruppen war keine angenehme. Sie hatten 1500 bis 2000 Simmentaler zu bekämpfen, die zum Teil gut bewaffnet waren. Am 12. April wurden in Spiez, Äschi und Wimmis die Sturmglocken geläutet, und die Rebellen rückten gegen Thun vor. Im Verlaufe der folgenden Tage konnten sie von den Regiegierungstruppen ins Simmental zurückgeworfen werden. Der Aufstand fand seinen Abschluß durch ein Umgehungsmanöver Dolders. Am 24. April stand er mit 400—500 Mann in Erlenbach im Simmental. Während Dolder mit einigen Kompagnien die Rebellen frontal angriff und über Oberwil und Boltigen gegen Zweisimmen vorzudringen versuchte, rückten auf seinem linken Flügel zwei Kolonnen durch das Diemtigtal über die Gestelenalp und Fromatt gegen Zweisimmen. Diesen Umgehungskolonnen gelang es, die Aufständischen, die im Norden von Zweisimmen den Regierungstruppen einen hartnäckigen Widerstand entgegensetzten, im Rücken anzugreifen. Die Rebellen wurden zum Teil gefangen genommen und zum Teil zersprengt. Damit war der Aufstand niedergeschlagen.[45]

Die zur Niederwerfung des Aufstandes eingesetzten Hilfstruppen wurden wieder nach Bern abkommandiert. Schauenburg schritt nun zur Bildung der fünf letzten Halbbrigaden. Aber die Aushebung der Rekruten wurde in diesem Zeitpunkte immer schwieriger, da man gleichzeitig Mannschaften für die Milizbataillone auszog. Da kam es nun vor, daß sich in gewissen Gemeinden, wie in Montreux, sämtliche Auszüger für die Hilfstruppen anwerben ließen. Damit solche Gemeinden nicht ein Opfer ihres Patriotismus würden, dadurch, daß die Regierung sie zwang das gesetzlich vorgeschriebene Kontingent für die Milizen zu stellen, verordneten die gesetzgebenden Räte, daß in jeder Gemeinde die für das Hilfskorps angeworbenen Mannschaften von den Milizkontingenten abzuziehen seien.

Trotz allem war vorauszusehen, daß, wenn die Werbung nicht ergiebiger würde, die 6 Halbbrigaden nicht gebildet werden könnten. Und doch rechnete Masséna mit ihnen und hoffte, sie baldmöglichst einsetzen zu können. Die französische Regierung

[43] B.A. — Ausw. D. 785 d, S. 1.
[44] B.A. — Ausw. D. 785 e, S. 31.
[45] St.: A. Z. H. R., Bd. IV, S. 200, 15 a, S. 201, 18, S. 202, 21 a, S. 204, 31.

wurde am 27. März beim helvetischen Direktorium vorstellig. Frankreich berief sich auf die Offensiv- und Defensivallianz vom 19. August 1798 und bemerkte, daß es wohl überflüssig sei, auf die Dringlichkeit der Unterstützung aufmerksam zu machen; es erwarte, daß die helvetische Regierung ihren Verpflichtungen ungesäumt nachkomme. Es wurde festgestellt, daß Frankreich bloß auf den Wunsch der helvetischen Regierung freiwillige Werbungen zugestanden habe, und in der Annahme, daß die Zahl von 18 000 Mann leicht erreicht würde.[46] Solchen Vorstellungen gegenüber konnte die helvetische Regierung nicht taub bleiben. Durch Beschluß vom 29. März wurde das Direktorium ermächtigt, im Notfalle die Vervollständigung der Hilfstruppen durch Aushebung von Gemeindekontingenten zu verfügen. Die Gemeinden sollten angehalten werden, eine bestimmte Anzahl von Rekruten im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl zu stellen. Da nur eine solche Konskription Erfolg zu versprechen schien, faßte das Direktorium am 1. April zwei diesbezügliche Beschlüsse. Danach sollte die Ergänzung der Halbbrigaden durch Gemeindekontingente erfolgen. Jede Gemeinde mußte 4 Prozent der Aktivbürger stellen. Das Kontingent wurde entweder durch freiwillige Werbung oder durch das Los bestimmt. Doch konnten sich die Ausgehobenen ersetzen lassen. Die Gemeinden, in denen sich schon 4 Prozent der Aktivbürger zu den Hilfstruppen hatten anwerben lassen, sollten von dieser Requisition befreit sein. Die Kontingente hatten sich bis zum 30. April in Bern zu besammeln. Vom 10. bis 15. des Monates mußten die Brigadekommandanten dem Bureau des Kriegsministers ein Verzeichnis aller Angeworbenen zustellen. Der Beschluß sollte in allen Gemeinden angeschlagen werden. Doch erließ das Direktorium einen Gegenbefehl, da an vielen Orten Aufstände ausgebrochen waren und es die Bevölkerung nicht noch stärker erregen wollte.[47] Trotz des Gegenbefehles wurde die Verordnung des Direktoriums in einigen aufrührerischen Gemeinden doch durchgeführt. Das Direktorium machte sich den Umstand zunutze, daß sich die Bevölkerung empört hatte. Die drakonischen Maßnahmen, welche es gegen die Aufständischen ergriff, sollten auch der Werbung für die 6 Halbbrigaden zugute kommen. Durch einen Direktorialbeschluß vom 16. April wurde unter anderm verfügt, daß in allen aufrührerischen Gemeinden 5 bis 8 Prozent der Bevölkerung auszuheben seien. Hatte sich eine Gemeinde mit Waffen gegen die Regierung empört, so konnte der Prozentsatz des zu stellenden Kontingentes 8 Prozent übersteigen.[48] Es wurde betont, daß die Rekruten unter den eigentlichen Aufwieglern ausgewählt werden sollten. Diese Maßnahme wurde durchgeführt. Hatte man irgendwo 8 bis 10 Mann beisammen, so wurden sie unter Bewachung einiger Unteroffiziere nach Bern geführt und in die Hilfstruppen eingeteilt. Das Werbegeld wurde auch diesen Rekruten ausbezahlt,

[46] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 1433, 3.
[47] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 1441—42.
[48] St.: A. Z. H. R., Bd. IV, S. 231.

doch zog man die Unkosten für die Begleitung ab.[49] Zum Teil scheinen die Kommissäre bei diesen Zwangsrekrutierungen willkürlich vorgegangen zu sein; vielleicht verübten sie auch Privatrache. Ein helvetischer Kriegskommissär wurde zum Beispiel angeklagt, elf aufständische Oberländer zwangsweise den Hilfstruppen zugeteilt zu haben, während andere Aufwiegler, die eine größere Strafe verdient hätten, freigelassen worden seien.[50] In den Gemeinden, die nicht in aufständischen Gebieten lagen, mußte die Requisition milder durchgeführt werden. Sonst wäre es unbegreiflich, daß das Hilfskorps trotz der strengen Regierungsmaßnahmen Mitte Mai bloß 3000 bis 4000 Mann zählte. Schauenburg hatte die 2. Halbbrigade am 20. April gebildet. Da er hoffte, daß die Requisition einen stärkeren Zufluß an Rekruten zur Folge haben werde, schob er die Organisation der 3., 4., 5. und 6. Halbbrigade hinaus. Als aber Mitte Mai der Einmarsch Hotzes in die Ostschweiz erfolgte, zögerte er nicht länger. Am 19. Mai bildete der General die vier letzten Halbbrigaden, um sie Masséna zur Verfügung zu stellen.

[49] St.: A. Z. H. R., Bd. IV, S. 527, 7 f.
[50] St.: A. Z. H. R., Bd. IV., S. 751, 11 a.

IV. Organisation der Halbbrigaden

1. Einteilung der Truppen.

Nach der Formation der Halbbrigaden hielt Schauenburg eine Musterung, die bis in alle Einzelheiten ging. Da die Kader schon vorhanden waren, konnten die Truppen relativ leicht organisiert werden. Man besammelte die eingekleideten und ausgerüsteten Rekruten und teilte sie in Kompagnien und Bataillone ein.[1] Maßgebend für die Gliederung war die französische Truppenorganisation. Trotzdem der General nicht genügend Rekruten zu seiner Verfügung hatte, verzichtete er nicht darauf, die Einheiten und Truppenkörper nach französischem Muster zu bilden.

Als Einheit galt die Kompagnie. Außer den Füsilierkompagnien gab es noch Grenadierkompagnien, in welche die besten Mannschaften eingereiht wurden. Sie bildeten gleichermaßen eine Elite und gliederten sich, wie die Füsilierkompagnien, in zwei Züge, deren Bestand variierte. Diese Züge bestanden wiederum aus einer Anzahl von sogenannten Esquaden, das heißt Gruppen von 10 bis 15 Soldaten, die unter dem Befehl eines Korporals standen.

Da die Werbung der Hilfstruppen so wenig Erfolg hatte, sah sich Schauenburg genötigt, Füsilier- und Grenadierkompagnien zu bilden, deren Effektivbestände nicht die von der französischen Truppenorganisation festgesetzten Normalstärke erreichten. Untenstehende Tabelle veranschaulicht die Effektivstärke einer Füsilier- und einer Grenadierkompagnie der ersten helvetischen Halbbrigade im Vergleich zu den Sollbeständen der französischen Truppenorganisationen.[2]

Füsilierkompagnie	Sollbestand Off.	Sollbestand U.Off. Sold.	Effektivbestand Off.	Effektivbestand U.Off. Sold.
Kommandant	1	—	1	—
Leutnant	1	—	—	—
Unterleutnant	1	—	1	—
Feldweibel	—	1	—	1
Furier	—	1	—	1
Wachtmeister	—	4	—	1
Korporale	—	8	—	2
Füsiliere	—	104	—	29
Tambours	—	2	—	1
Total	3	120	2	35
	123		37	

[1] B.A. — Ausw. D. 785 d. S. 1 ff.

[2] Notice sur l'organisation de l'armée: VIII, l'Infanterie sous le Directoire. Compositions des Demi-Brigades.

Grenadierkompagnie	Sollbestand Off.	Sollbestand U.Off. Sold.	Effektivbestand Off.	Effektivbestand U.Off. Sold.
Kommandant	1	—	1	—
Leutnant	1	—	1	—
Unterleutnant	1	—	1	—
Feldweibel	—	1	—	1
Furier	—	1	—	1
Wachtmeister	—	4	—	1
Korporale	—	8	—	2
Grenadiere	—	64	—	29
Tambours	—	2	—	1
	3	80	3	35
	83		38	

Normalerweise bildeten 8 Füsilierkompagnien, jede zu 125 Mann . . . . . 984 Mann
und eine Grenadierkompagnie zu . . . . . 83 Mann
ein Bataillon in der Gesamtstärke von . . . . . 1067 Mann
3 Bataillone zu 1067 Mann bildeten eine Halbbrigade zu . . . . . 3201 Mann
welches die Normalstärke sein sollte.[3]

Dazu ist ein Stab zu rechnen, dessen Bestand, ebenfalls im Vergleich zur Effektivstärke des Stabes der 1. helvetischen Halbbrigade, untenstehende Tabelle veranschaulicht.

Stab einer Halbbrigade[4]

Großer Stab	Sollbestand Off.	Sollbestand U.Off. Sold.	Effektivbestand Off.	Effektivbestand U.Off. Sold.
Brigadekommandant	1	—	1	—
Bataillonskommandanten	4	—	3	—
Quartiermeister	1	—	2	—
Adjudants-Majors	3	—	2	—
Feldärzte	3	—	2	—
Adjutant-Unteroffiziere	—	3	—	3
Train-Unteroffiziere	—	1	—	—
Übertrag	12	4	10	3

[3] Sollbestände der Füsilier- und Grenadierkompagnien nach: Notices sur l'organisation de l'armée: VIII l'Infanterie sous le Directoire. Compositions des Demi-Brigades.
Die Effektivbestände der Füsilier- und Grenadierkompagnien nach den Akten der Halbbrigaden:
Füsilierkompagnie: B.A. — Ausw. D. 785 d, S. 7.
Grenadierkompagnie: B.A. — Ausw. D. 785 d, S. 5.

[4] Für den Sollbestand eines Halbbrigadestabes: Notices sur l'organisation de l'armée: VIII l'Infanterie sous le Directoire. Compositions des Demi-Brigades.
Für den Effektivbestand des Stabes der 1. helvetischen Halbbrigade: B.A. — Ausw. D. 785 d, S. 2.

[5] B.A. — Ausw. D. 785 d, S. 6.

Kleiner Stab	Sollbestand Off.	Sollbestand U.Off. Sold.	Effektivbestand Off.	Effektivbestand U.Off. Sold.
Übertrag	12	4	10	3
Tambour-Major	—	1	—	1
Tambour-Korporal	—	1	—	—
Bläser	—	8	—	—
Handwerker (1 Gamaschen- und 1 gewöhnlicher Schneider, 1 Schuster 1 Büchsenmacher	—	4	—	—
	12	18	10	4
	30		14	

Zählt man den Bestand des großen und kleinen Stabes, das heißt . . . . . 30 Mann
zu den . . . . . 3201 Mann
der drei Bataillone, so ergibt sich für eine französische Halbbrigade eine Gesamtstärke von . . . . . 3231 Mann

Da nun aber alle helvetischen Kompagnien ähnliche Effektivbestände aufwiesen, wie die auf obenstehenden Tabellen dargestellten, so blieb die Stärke der helvetischen Halbbrigaden erheblich unter dem Normalbestande zurück. Die 1. Halbbrigade war wie folgt zusammengesetzt: [5]

	Off.	U.Off. u. Sold.
1. Bataillon	17	325
2. Bataillon	17	315
3. Bataillon	14	309
Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten	48	949
Stab der Halbbrigade	10	4
Total der Offiziere	58	
Total der Unteroffiziere und Mannschaften		953

Somit bestand die 1. Halbbrigade aus 1011 Mann und erreichte nicht einmal einen Drittel der vorgeschriebenen Normalstärke.

Da für die Stärke der Halbbrigaden die vom Direktorium oder von den Brigadekommandanten ernannten Offiziere, sowie die von den Werbeoffizieren gesammelten Rekruten maßgebend waren, unterschieden sich die einzelnen Halbbrigaden noch erheblich voneinander. Die 6 Halbbrigaden setzten sich bei ihrer Organisation folgendermaßen zusammen: [6]

	Off.	U.Off. u Sold.
1. Halbbrigade (gebildet am 20. März)	58	953
2. Halbbrigade (gebildet am 21. April)	92	643
3. Halbbrigade (gebildet am 19. Mai)	64	500
4. Halbbrigade (gebildet am 19. Mai)	87	367
5. Halbbrigade (gebildet am 19. Mai)	89	617
6. Halbbrigade (gebildet am 19. Mai)	79	507
Total	469	3587

[6] Effektivbestände der 6 helvetischen Halbbrigaden: B.A. — Ausw. D. 785 d, jeweilen S. 59 des betreffenden Gründungsprotokolles.

Daraus ergibt sich für die 6 Halbbrigaden zusammen ein Total von 4056 Mann, währenddem der Normalbestand nach der französischen Truppenorganisation sechsmal 3231, also 19 386 Mann hätte ergeben sollen. Es fällt auf, daß bei der 2. bis 6. Halbbrigade verhältnismäßig mehr Offiziere waren als bei der 1. Dies rührt daher, daß die helvetische Regierung, trotz Einspruches der Brigadekommandanten, in diesen Halbbrigaden überzählige Offiziere ernannte.

Bei der Organisation ließ General Schauenburg genaue Listen mit den Beständen der Einheiten und Truppenkörper aufstellen, sowie Verzeichnisse der erhaltenen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände. Diese Verzeichnisse wurden in das Gründungsprotokoll der Halbbrigaden eingetragen, in welches der General außerdem seine persönlichen Bemerkungen über die Mannschaften und Offiziere eintrug. Darauf kontrollierte Schauenburg die Einnahmen und Ausgaben der Brigadekommandanten seit dem Beginn der Werbung und schloß die Bilanz des Rechnungswesens bis zur Gründung der Halbbrigaden ab. Dann wurden die Mitglieder der Verwaltungsräte ernannt und Buchführung, Materialverwaltung, sowie Waffenkontrolle organisiert.

In bezug auf die Unteroffiziere und Mannschaften bemerkte Schauenburg, daß sie im allgemeinen unter dem Durchschnitte seien. Besonders fehlte den Unteroffizieren jede Erfahrung. Die Beförderung derselben war im Rahmen der Kompagnie folgendermaßen vorgesehen: Sollte eine Korporalstelle besetzt werden, so schlugen die Korporale dem Kompagniekommandanten drei Soldaten zur Wahl vor. Um befördert zu werden, mußte man schreiben und lesen können.

Die Wahl der Wachtmeister mußte auf änliche Weise erfolgen. Vorkommendenfalles hatten die Wachtmeister dem Hauptmann drei Korporale aus der Kompagnie vorzuschlagen.

Furiere und Feldweibel wurden ebenfalls durch den Hauptmann ernannt, doch waren diese Ernennungen von der Zustimmung der Bataillons- und Brigadekommandanten abhängig.

Die Soldaten scheinen eher klein gewesen zu sein, hatte man sich doch entschließen müssen, das Mindestmaß auf 5 Fuß zu reduzieren, um möglichst viele Rekruten zu bekommen.[7] Bei den Truppen war aber viel guter Wille vorhanden, was Schauenburg feststellte. Obgleich die Halbbrigaden im Jahre 1799 viele Soldaten durch Desertion verloren, muß man doch bemerken, daß die Dienstauffassung mit der Zeit immer besser wurde, auch als der Dienst zum Teil unter sehr schwierigen Verhältnissen geleistet werden mußte. Zu Beginn des Jahres 1800 mußten die 6 Halbbrigaden auf 3 reduziert werden, aus Gründen, die in anderem Zusammenhange ausgeführt werden sollen. Nach dieser Reduktion besserte sich die Disziplin ganz gewaltig, so daß sich in der Folge die französischen Armeeinspektoren bei den jähr-

[7] B.A. — Ausw. D. 785 d, S. 61—62.

lichen Truppenmusterungen immer lobend über die treue Pflichterfüllung und Ordnungsliebe der Schweizer äußern konnten.[8]

2. Offiziere.

Die Gradabstufungen waren in den helvetischen Halbbrigaden dieselben wie in der französischen Armee. Es bestanden folgende Grade: Unterleutnant, Leutnant, Hauptmann, Aide-Major, Bataillonskommandant und Brigadekommandant.

Unterleutnant und Leutnant verhielten sich zu einander wie heute Leutnant und Oberleutnant.

Der Aide-Major hatte dem Bataillons- und Brigadekommandanten im Kasernen- und im Instruktionsdienste behilflich zu sein.

Rang und Funktionen der übrigen Offiziere dürften bekannt sein.

Bei der Ernennung von Quartiermeistern stieß man insofern auf Schwierigkeiten, als daß keine helvetischen Bürger ermittelt werden konnten, welche in solcher Funktion schon gedient hatten. Unter den Offizieren der ehemaligen Schweizerregimenter gab es keine. Man ernannte unerfahrene Leute, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren und die sich als unfähig erwiesen, die Verpflegung zu leiten und die Buchführung richtig zu halten. Darauf hin erwirkte General Schauenburg vom französischen Kriegsministerium die Bewilligung, französische Quartiermeister zu den helvetischen Halbbrigaden abkommandieren zu dürfen. Gegen dies aber sträubte sich die helvetische Regierung. Sie wollte das wichtige Amt nicht einem Fremden anvertrauen. Das Direktorium erklärte dem General, die Quartiermeister für die helvetischen Truppen müßten der deutschen Sprache mächtig sein,[9] weshalb man Schweizer ernennen sollte. Als sich aber sogar die Brigadekommandanten bei Schauenburg über die Unerfahrenheit der helvetischen Quartiermeister beklagten,[10] wurde beschlossen, daß auch französische Offiziere die Verpflegung bei den helvetischen Halbbrigaden übernehmen könnten.[11]

Für die Ernennung von Ober- und Unterfeldärzten setzte das Direktorium am 1. Februar 1799 eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission ein, welche die Bewerber zu prüfen hatte.[12] Zuerst mußten sich die deutschschweizerischen Kandidaten in Basel und die welschen in Morges examinieren lassen. Vom 1. April an wurden alle Prüfungen in Bern abgehalten.[13] Die Kandidaten hatten sich über genügende Kenntnisse in Anatomie, in der Fertigkeit, Stich- und Schußwunden zu behandeln, auszuweisen und mußten außerdem imstande sein, die bei den Soldaten

[8] Ersichtlich aus zahlreichen Musterungsrapporten französischer Generale: Archiv Fr. Kr. Min. Paris, Demi-Brigades helvétiques. An. X—XIII.

[9] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 699, 52.

[10] B.A. — Ausw. D. 785 a, S. 29.

[11] B.A. — Ausw. D. 785 a, S. 745.

[12] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 1009.

[13] B.A. — Ausw. D. 782, S. 779.

am häufigsten auftretenden internen Krankheiten zu behandeln. Aber auch hier fehlte es an erfahrenen Leuten. Die meisten Ärzte, die sich meldeten, konnten weder Stich- noch Schußwunden behandeln. Nach Abschluß der Prüfungen ernannte man von 18 Kandidaten bloß 7 zu Feldärzten bei den Hilfstruppen.[14] Trotz den schwachen Beständen der Halbbrigaden genügten diese natürlich nicht, um alle Kranken und Verwundeten zu pflegen. In der Folge kamen deshalb auch fremde Staatsangehörige als Feldärzte zu diesem helvetischen Korps. Das Direktorium ermächtigte die Brigadekommandanten, vertrauenswürdige Ärzte aus dem Ausland in die Halbbrigaden aufzunehmen.[15]

Feldprediger wurden offiziell nicht ernannt, da es in der französischen Armee zurzeit der Revolution keine gab. Die helvetische Regierung scheint sich aber bemüht zu haben, solche bei den Halbbrigaden einzuführen. Doch fand man weder geeignete Pfarrer noch Priester. Im Juni 1799 wurde ein Bündner Pfarrer durch den damaligen Kultusminister Stapfer als Feldprediger für eine Halbbrigade vorgeschlagen.[16] Derselbe scheint nicht gewählt worden zu sein. Die Tatsache, daß keine Feldprediger ernannt wurden, läßt sich aus der antireligiösen Stimmung der Helvetik erklären. Später allerdings, im Jahre 1802, bemerkte die helvetische Regierung dem französischen Gesandten Verninac, daß die Eltern ihre Söhne nicht gerne für französische Dienste anwerben ließen, weil es in den Halbbrigaden keine Feldprediger gebe.[17]

Ihrer Herkunft nach kamen die Offiziere aus allen Klassen der Gesellschaft. Man hat allerdings den Eindruck, daß sich in jener bewegten Zeit viele Leute zu einer Offiziersstelle meldeten, die unter normalen Umständen ihren gewöhnlichen Beruf weiter ausgeübt hätten. Da war ein Geistlicher aus dem Kloster St. Gallen, der „dafür brannte, sein Blut für die heilige Sache der Freiheit zu vergießen".[18] In Lausanne meldete sich ein Fleischer, ein ehemaliger Offizier in französischen Diensten, der nach Aufhebung des Zunftzwanges wegen aufkommender Konkurrenz sein Leben nicht mehr zu verdienen vorgab.[19] Andere hatten ihre Einkünfte in Frankreich oder in der Schweiz nach Ablösung der Feudalrechte verloren und mußten für sich und ihre Familien einen Lebensunterhalt suchen.[20] Unter dem Einfluß der Patrioten wurden sehr viele Landleute zu Offizieren ernannt. In einem Falle wurde sogar ein gewesener Diener General Schauenburgs zum Hauptmann befördert. Als Kompagniekommandant scheint er die Erwartungen seines Brigadeobersten nicht erfüllt zu haben, denn dieser beschwerte sich beim Direktorium, daß solche Leute

[14] B.A. — Ausw. D. 782, S. 803.
[15] B.A. — Ausw. D. 782, S. 855.
[16] B.A. — Ausw. D. 782, S. 895.
[17] St.: A. Z. H. R., Bd. VII, S. 1034.
[18] B.A. — H. 3267, S. 141.
[19] B.A. — H. 3267, S. 227.
[20] B.A. — H. 3268, S. 132.

zu verantwortungsvollen Posten ernannt würden. Das Direktorium antwortete ihm, daß die Verfassung keine entehrenden Unterschiede zwischen den Bürgern aufstelle und jedermann nach seiner Vaterlandsliebe und nicht nach Abstammung und ererbten Vorrechten zu beurteilen sei.[21] Der Brigadekommandant entgegnete darauf dem Direktorium, Vaterlandsliebe sei lobenswert, reiche aber nicht hin, um militärische Tüchtigkeit zu ersetzen.[22]

Die beste Ausbildung hatten die Offiziere, welche früher in ausländischen Diensten gewesen waren. Einige konnten sich über Dienste in Piemont, Holland, Spanien, Preußen ausweisen; die meisten waren in den französischen Schweizerregimentern gewesen. Einige der Offiziere ragten hervor.

Brigadekommandant Perrier war in Frankreich bis zum Rang eines Adjudant-Major aufgestiegen. Zu Beginn des Jahres 1798 hatte ihn der waadtländische Zentralausschuß zum Brigadekommandanten ernannt und gleichzeitig war er beauftragt worden, die waadtländischen Milizen zu organisieren. Bei der Bildung der helvetischen Hilfstruppen hatte ihn das Direktorium zum Kommandanten der 1. Halbbrigade ernannt. Perrier befehligte die Halbbrigade bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1805. Nach der Organisierung der Schweizerregimenter erhielt er das Kommando des 4. Regimentes.

Oberst Zwicky aus Mollis war als Volontär in sardinische Dienste eingetreten und hatte es bis zum Oberstleutnant gebracht. Nachdem er vier Feldzüge mitgemacht hatte, wurde er 1796 entlassen. Im Februar 1799 ernannte ihn das helvetische Direktorium zum Kommandanten der 3. Halbbrigade.

Ludwig von Wattenwyl, welcher den Befehl über die 4. Halbbrigade erhielt, hatte seine militärische Laufbahn in holländischen Diensten begonnen. Im Jahre 1760 trat er als Fahnenjunker in das französische Schweizerregiment Jenner ein. Später wurde er im Regiment von Ernst Bataillonskommandant. Im Frühjahr 1792 ging das Kommando dieses Regimentes auf ihn über, wodurch es seinen Namen erhielt.[23]

Der Chef der 5. Halbbrigade, Samuel Turtaz, hatte 18 Jahre in Preußen gedient, zuerst im 1. Gardebataillon unter Friedrich dem Großen und dann in der Kavallerie bei den Westenhoven Husaren.[24]

Adjudant-Major Rösselet aus Twann war 1783 in französische Dienste eingetreten und 1792 mit den Schweizertruppen entlassen worden. Im Jahre 1794 ließ er sich in Holland anwerben. Rösselet kam im Frühjahr 1799 als Adjudant-Major zu den helvetischen Hilfstruppen. Er machte 1812 den russischen

[21] B.A. — Ausw. D. 785 a, S. 537.

[22] B.A. — Ausw. D. 785 a, S. 559.

[23] B.A. — H. 3264, S. 12.

[24] B.A. — H. 3266, S. 252.

Feldzug mit. Von 1816 bis 1830 war er Bataillonskommandant in der Schweizergarde in Paris.[25]

Andreas Ragettli aus Flims hatte im französischen Schweizerregiment von Salis-Marschlins gedient. Nach dessen Auflösung im Jahre 1792 betrat er die politische Laufbahn. Von 1796 bis 1798 war er Sekretär des französischen Residenten in Graubünden. 1799 wurde er zum Hauptmann in der 3. helvetischen Halbbrigade ernannt. Im Jahre 1800 übernahm er das Kommando dieser Halbbrigade. Bei der Auflösung der Hilfstruppen im Jahre 1805 wurde Ragettli zum Kommandanten des 1. napoleonischen Schweizerregimentes ernannt. Er machte den russischen Feldzug mit und starb, wahrscheinlich 1813, in russischer Gefangenschaft.

Franz Josef Blattmann aus Ägeri, der zum Hauptmann in der 1. Halbbrigade ernannt wurde, fiel am 28. November 1812 in der Schlacht an der Beresina als Kommandant des 1. Schweizerregimentes.[26]

Giovanni Batista Quadri aus Lugano, Hauptmann in der 2. Halbbrigade, war eine in den politischen Kreisen des Tessins bekannte Persönlichkeit. 1798 befehligte er die Kolonne, die sich Mendrisios bemächtigte. Im November 1798 verteidigte Quadri die Tessiner Patrioten vor dem in Luzern versammelten gesetzgebenden Körper und erlangte eine allgemeine Amnestie zu deren Gunsten. Quadri verblieb nicht lange in den Hilfstruppen. Er wandte sich der Politik zu und spielte in den folgenden Jahren eine nicht unbedeutende Rolle im politischen Leben Luganos.

Charles Jules Guiguer von Prangins war vorübergehend Leutnant in der 1. helvetischen Halbbrigade. 1803 wurde er zum eidgenössischen Bataillonskommandanten und 1805 zum Oberst ernannt. Unter Ludwig XVIII. kommandierte er die Schweizergarde in Frankreich. 1830 erhielt er das Kommando der eidgenössischen Armee. Guiguer kommandierte 1838, anläßlich des Napoleonshandels, die Beobachtungstruppen an der französischen Grenze.

Giovanni Maria Magatti, Leutnant in der 1. Halbbrigade, wurde später im russischen Feldzug wegen seiner heldenhaften Haltung vor die Front zitiert. Nach dem Sturze Napoleons trat er in die Schweizergarde. Im Jahre 1818 wurde er zum Bataillonskommandanten ernannt.

Nicolas Schaller aus Freiburg, Leutnant in der 1. Halbbrigade, machte ebenfalls den russischen Feldzug mit. Er wurde später königlich-neapolitanischer Statthalter in Praz de Molo und dann auf der Insel St. Marguerite.

Thomas Legler, Unterleutnant in der 3. Halbbrigade, machte als Leutnant den russischen Feldzug mit und wurde wegen seines heldenmütigen Verhaltens an der Beresina zum Haupt-

---

[25] Von Adjudant-Major Rösselet stammt das Werk: „Souvenirs de Abraham Rösselet." Publiés par R. de Steiger, Neuchâtel 1857.

[26] Blattmann hatte den gefangengenommenen Oberst Ragettli im Kommando des 1. Schweizerregimentes ersetzt.

mann befördert. 1815 kehrte er in die Heimat zurück. Er nahm als Oberstleutnant an der Grenzbesetzung unter General Bachmann teil. 1816 trat er in holländische Dienste, wo er den Grad eines Großmajors erreichte.[27]

Es ist auffallend, wie viele alte Geschlechter unter den Offizieren vertreten waren. Die Söhne jener Familien, in denen der Militärdienst eine Tradition war, müssen also doch aus Liebe zum Waffenhandwerk in die Hilfstruppen eingetreten sein und einer Regierung ihre Dienste angeboten haben, für die sie keine besonderen Sympathien hatten. Beachtenswert ist ferner, daß Offiziere und Mannschaften beider Sprachen gemischt waren. Es ist nicht nachweisbar, ob die Kompagnien nach Sprachen getrennt waren. Eine solche Trennung ist aber anzunehmen.

Die Auslese der Offiziere wurde durch einen Direktorialbeschluß vom 7. Februar folgendermaßen bestimmt. Offiziere, welche in helvetischen oder ausländischen Linientruppen gedient hatten, wurden denen vorgezogen, die bloß in der Miliz gewesen waren und diese wieder denen vorangestellt, die überhaupt noch nie Militärdienste geleistet hatten.

Ein höherer Grad erhielt den Vorrang vor einem niederen. Bei gleichem Grad entschied das Alter über die Rangordnung.

Besaßen zwei Offiziere den gleichen Grad, gleiches Alter und gleiche Dienstzeit, so hatte das Los über ihren Rang zu entscheiden.

Ein Feldzug im Dienste der helvetischen oder der französischen Republik zählte für zwei gewöhnliche Dienstjahre.

Alter, Grad, Zeit, sowie die Art des geleisteten Dienstes mußten durch Brevets, Zeugnisse und Taufscheine beglaubigt sein. Erhoben sich Zweifel über die Ausweise eines Offiziers, so war der Fall, unter Einsendung der diesbezüglichen Verbalprozesse, dem Kriegsminister zu unterbreiten.[28]

Die Beförderung der Offiziere in den Halbbrigaden geschah auf folgende Weise: entweder wurde die Beförderung durch das Dienstalter bestimmt oder aber durch beschränkte und unbeschränkte Wahl des Direktoriums. Wenn eine Unterleutnantsstelle zu besetzen war, so wurde der dienstälteste Wachtmeister dazu ernannt. War eine zweite solche Stelle frei, so schlug der Bataillonskommandant dem Direktorium drei Wachtmeister zur Besetzung vor, und war eine dritte Stelle zu besetzen, dann stand dem Direktorium das unbeschränkte Recht der Ernennung zu.

Leutnants und Hauptleute wurden auf ähnliche Weise befördert.

Die Adjutants-Majors sollten aus allen Unterleutnants und Leutnants des Bataillons ernannt werden. Im vorkommenden Falle schlug der Bataillonskommandant dem Direktorium drei Offiziere zur Wahl vor.

---

[27] Es folgt eine Liste der höheren Offiziere der 6 Halbbrigaden, Sommer 1799 (Anhang).

[28] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 1063.

Die Beförderung zum Bataillonskommandanten war von einem gewissen Dienstalter abhängig, das heißt für die erste freiwerdende Stelle ernannte das Direktorium den dienstältesten Hauptmann, während die Besetzung einer zweiten Stelle dem Direktorium zustand.[29]

In der Folge lehrte die Erfahrung, daß diese Bestimmungen nicht in allen Fällen angewandt werden konnten. Sie wurden deshalb im November 1800 durch den Vollziehungsausschuß in folgendem Sinne abgeändert: die Beförderung zum Unterleutnant, Leutnant, Hauptmann und zum Bataillonskommandanten erfolgte durch Beschluß des Vollziehungsausschusses für die zwei ersten Stellen, während für eine dritte freiwerdende Stelle im gleichen Grade das Dienstalter maßgebend war.

Im Gegensatz zum Jahre 1799, wo man junge Leute auf eine einfache Empfehlung hin zu Unterleutnants ernannt hatte, wurden nun folgende Bedingungen zur Erlangung eines Brevets gestellt: wer zum Unterleutnant ernannt werden wollte, mußte einen sechsmonatlichen Dienst geleistet haben, darunter einen Monat als Korporal und einen Monat als Wachtmeister. Darauf hatte der Aspirant ein Examen vor sämtlichen Bataillonskommandanten und dem Brigadechef abzulegen, worauf dem Vollziehungsausschuß ein Gesuch um Beförderung zugestellt wurde.[30]

Trotzdem diese verschiedenen Bestimmungen eindeutig festsetzten, wer ein Recht auf Beförderung hatte, ergaben sich doch gerade hier unendliche Schwierigkeiten. Dienstbrevets von ausländischen Staaten wurden als unzulänglich bezeichnet. Besonders aber wußte man nie bestimmt, was als „Feldzug" gelten konnte, weil eine diesbezügliche Norm zur Beurteilung nicht vorhanden war. Da ein Feldzug für die helvetische oder für die französische Republik einer zweijährigen Dienstzeit gleichkam, so war dies für die Beförderung wichtig. Ein Bataillonskommandant der 3. Halbbrigade, welcher als Waadtländer zu Beginn des Jahres 1798 gegen die Berner gekämpft hatte, verlangte, daß diese Dienste als Feldzug bewertet würden. Sein Brigadeoberst wies diesen Anspruch mit der Begründung zurück, daß die Waadtländer damals Rebellen gewesen seien, worauf der Bataillonschef sich an General Brune zu wenden drohte, von welchem er sein Brevet erhalten hatte.[31]

Kleine Mißstimmungen ausgenommen, herrschte in diesem Offizierkorps ein guter Geist. Daß bei den ersten Ernennungen im Frühjahr 1799, in einem Augenblicke, wo sich die Parteileidenschaften auch auf diesem Gebiete spürbar machten, unerfreuliche Elemente in das Offizierkorps gelangten, war unvermeidlich. In der Folge trat eine Ausschaltung untüchtiger und charakterloser Offiziere ein, die besonders bei der Reduktion der 6 Halbbrigaden auf 3, dem Offizierkorps wesentlich zugute kam.

---

[29] St.: A. Z. H. R., Bd. V, S. 90—91.
[30] B.A. — Ausw. D. 785 a, S. 223—225.
[31] B.A. — Ausw. D. 3245, S. 270.

Für alle Offiziere stellte man Qualifikationslisten auf, welche von den Brigadekommandanten ausgefüllt werden mußten. Fähigkeiten und Kenntnisse wurden nicht durch Noten bewertet, sondern die Listen enthielten neben den Personalien bloß eine Kolonne für Bemerkungen, in welche der Kommandant seine Ansicht über den Betreffenden aufzeichnete. So stand: „mittelmäßiger Offizier", oder „zu alt", oder „schlechte Aufführung", „sehr guter und intelligenter Offizier", „verfügt über eine gründliche Ausbildung".[32]

Wollte ein Offizier demissionieren, so reichte er dem Brigadekommandanten ein Gesuch ein, welcher es an den helvetischen Kriegsminister weiterleitete. Das Direktorium, ab Januar 1800 der Vollziehungsausschuß, entschied in letzter Instanz, ob die Demission anzunehmen oder zu verweigern sei.[33]

3. Verwaltungsräte.

Die französische Militärorganisation sah eine Trennung von Kommando und Verwaltung bei den Truppen vor. Laut Drekret vom 1. Januar 1792 waren alle Geld- und sonstigen Verwaltungsgeschäfte der Einheiten und Truppenkörper einem Verwaltungsrate anvertraut.[34]

Der Verwaltungsrat einer Halbbrigade bestand aus dem Brigadekommandanten, welcher zugleich Präsident war, aus 6 Offizieren, 6 Unteroffizieren und 9 Soldaten, die alle aus den Mitgliedern der Bataillonsverwaltungsräte gewählt wurden. Die letzteren waren aus dem Bataillonskommandanten, einem Hauptmann, einem Leutnant, einem Unterleutnant, einem Feldweibel, einem Wachtmeister, einem Furier und aus 5 Soldaten zusammengesetzt.[35]

Kompagnien, die weiter als zehn Meilen von ihrem Korps entfernt stationierten, hatten einen aus drei Mitgliedern, 1 Hauptmann, 1 Leutnant und 1 Unteroffizier, bestehenden Verwaltungsrat zu wählen.

Die Wahl der Mitglieder erfolgte so, daß die Soldaten ihre Kandidaten den Unteroffizieren, diese wiederum die ihrigen den Offizieren zur Genehmigung vorschlugen.

Die Verwaltungsräte hielten jeden Sonntag eine Sitzung ab, um die laufenden Geschäfte zu erledigen. Diesen Versammlungen hatte der Quartiermeister beizuwohnen. Er funktionierte als Sekretär und mußte jederzeit bereit sein, alle Auskünfte, welche die Verpflegung betrafen, zu erteilen. Wie der Quartiermeister dem Verwaltungsrate gegenüber verantwortlich war, so war dieser dem Kriegsminister oder dem Armeeinspektor Rechenschaft schuldig.[36]

---

[32] B.A. — H. 3261, S. 2—6.
[33] B.A. — H. 3248, S. 456.
[34] P. C. R.: Administration militaire „Des conseils d'administration".
[35] P. C. R.: Administration militaire „Des conseils d'administration".
[36] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 635.

Alle drei Monate mußte der Verwaltungsrat genaue Verzeichnisse über die eingetroffenen Effekten, Ausrüstungsgegenstände usw. anfertigen. War eine Lieferung nicht vollwertig oder fehlten Effekten, so hatte eine Reklamation beim Kriegsminister zu erfolgen. Für alle erhaltenen Gelder wurden die Mitglieder der Verwaltungsräte persönlich haftbar gemacht. Bei der Jahresmusterung unterbreitete der Verwaltungsrat dem Armeeinspektor sämtliche Jahresabrechnungen, welche dieser nachprüfte und bei Richtigbefund abschloß.

Es wurde bereits gezeigt, unter welch schwierigen Verhältnissen sich die Werbung der 6 Halbbrigaden vollzog. Nach der Übereinkunft vom 30. November 1798 sollte das Hilfskorps vollständig von der französischen Republik unterhalten werden. In Frankreich selber aber lagen die Dinge so, daß die Bedürfnisse der Armeen die nationalen Kräfte beständig überstiegen. Es konnte deshalb auch bei den helvetischen Halbbrigaden von regelmäßigen Geld- und Effektenlieferungen keine Rede sein. Diese äußere Notlage aber gestaltete die Verwaltung der Korps zu einer sehr schwierigen Aufgabe. Einerseits murrten die Soldaten und Offiziere und bestürmten die Mitglieder der Verwaltungsräte um pünktliche Austeilung von Sold und Effekten. Anderseits mußten die Verwaltungsräte einen beständigen Kampf mit dem französischen Kriegsministerium führen, um das zum Unterhalt ihrer Korps nötige Geld zu erhalten. An dem guten Willen des Kriegsministers war keineswegs zu zweifeln. Nachgewiesenermaßen wurden den Armeelieferanten stets Befehle erteilt, damit den helvetischen Halbbrigaden das ihnen Zukommende auch geliefert würde. Aber die Manufakturen waren mit Aufträgen überhäuft, so daß sich die Lieferungen verzögerten und auf diese Weise auch das unumgänglich Notwendige manchmal monatelang ausblieb. Oft mußten die Verwaltungsräte die größten Anstrengungen machen, um den Unterhalt ihrer Truppenkörper zu ermöglichen.[37] Dem Verwaltungsrat der 3. Halbbrigade gelang es, im Jahre 1802 auf der Insel Korsika Stoffe und Leder zur Herstellung von Kleidern und Schuhen, sowie Lebensmittel auf Abzahlung einzukaufen, wobei die Offiziere ihren persönlichen Kredit für Tausende von Franken einsetzten.[38] Die Tätigkeit der Verwaltungsräte in den helvetischen Halbbrigaden läßt erkennen, wie tüchtig und hingebend diese Leute waren und wie sie es in schwierigen Verhältnissen zustande brachten, das Rechnungswesen zu führen und die Verpflegung ihrer Truppen sicherzustellen.

4. Sold und Rechnungswesen.

Es war bereits davon die Rede, wie das zur Anwerbung der Rekruten notwendige Geld den Werbeoffizieren überwiesen wurde. Auf ähnliche Weise erhielten die Verwaltungsräte die

[37] B.A. — H. 3252, S. 318.
[38] B.A. — H. 3252, S. 319.

Gelder, die zum Unterhalte der Korps notwendig waren. Als die Halbbrigaden später den heimatlichen Boden verließen, sollte die Überweisung so erfolgen, daß das französische Schatzamt dem Oberzahlmeister der Division, welcher eine helvetische Halbbrigade zugeteilt war, die Fonds zur Verfügung stellte. Der Zahlmeister zahlte das Geld dem Verwaltungsrate aus, der es zum Teil selber verwendete und zum Teil an die Quartiermeister weiterleitete.[39]

Nach der Übereinkunft vom 30. November 1798 sollten die helvetischen Halbbrigaden gleiche Sölde erhalten wie die für die französische Armee festgesetzten. Der Sold wurde den Offizieren am Ende des Monates, den Unteroffizieren und Soldaten jede Dekade, das heißt alle zehn Tage, ausbezahlt. Der Gehalt eines Brigadekommandanten betrug jährlich 5000 Fr., derjenige eines Hauptmanns 2400 Fr. und der eines Unterleutnants 1000 Fr.[40] Aus diesem Gelde mußten sich die Offiziere verpflegen und kleiden. Unter gewissen Umständen wurde eine Logisentschädigung entrichtet. Nach den im Vertrag vom 30. November 1798 festgesetzten Bestimmungen (Art. IXa) sollte den Brigade- und Bataillonskommandanten, sowie den Hauptleuten und Leutnants der Sold erst dann vollständig ausbezahlt werden, wenn die Halbbrigaden vollzählig besammelt sein würden. Da die Hilfstruppen die festgesetzte Zahl nicht erreichten, so hätte der Sold nie voll ausbezahlt werden können. General Schauenburg erhielt aber zu Beginn des Monates März 1799 Befehl von der französischen Regierung, den helvetischen Offizieren den vollen Sold auszahlen zu lassen.[41]

Im Jahre 1803 wurde von den französischen Konsuln eine Gratifikation von 300 Fr. für die Offiziere ausgesetzt, die sich als besonders tüchtig erwiesen hatten. Diesbezügliche Vorschläge waren den Armeeinspektoren durch die Brigadekommandanten zu unterbreiten. Die Inspektoren leiteten die Gesuche samt den Qualifikationslisten der Empfohlenen an das Kriegsministerium weiter, das in jedem einzelnen Fall entschied.[42] Von der 1. helvetischen Halbbrigade, die im Jahre 1803 bei La Rochelle stationierte, wurden 18 Offiziere zum Bezug dieser Gratifikation vorgeschlagen.[43]

Die Soldaten hatten ein Recht auf 30 Centimes täglich. Dies war aber nicht ein Sold im heutigen Sinne, vielmehr wurde das Geld verrechnet. Der Sold bestand in der französischen Armee aus einem Bekleidungsvorschuß von 5 und einem Verpflegungsvorschuß von 25 Centimes. Aus den 5 Centimes wurden die den Soldaten gelieferten Wäschestücke und Schuhe abbezahlt. Von den 25 Centimes Verpflegungsvorschuß erhielten die Soldaten 5 als eigentlichen Sold, während aus den verbleibenden 20 Centi-

[39] B.A. H. 3253, S. 151.
[40] B.A. — Ausw. D. 782, S. 85—86.
[41] B.A. — Ausw. D. 782, S. 367—69.
[42] Bulletin des Lois An. XI.
[43] Archiv Fr. Kr. Min. Paris. Première Demi-Brigade An. XI.

mes die Kosten für Nahrungsmittel, Reinigungsmaterialien und Reparaturen bestritten werden mußten. Jeder Soldat hatte ein Rechnungsbüchlein, in welchem die Summen eingetragen wurden, für die er Nahrungsmittel und Material bezogen hatte. Alle drei Monate rechnete man ab, wobei es sich zeigte, ob ein Soldat seinen Verpflegungsvorschuß vollständig aufgezehrt hatte. War dies nicht der Fall, so wurde ein verbleibender Rest auf neue Rechnung vorgetragen. Für diese Abrechnung führte der Furier ein Kompagnieregister, welches beim Abschluß mit den Rechnungsbüchlein der Mannschaften im Beisein des Kompagniekommandanten verglichen wurde.[44]

Außer diesem Bekleidungs- und Verpflegungsvorschuß hatte der Kompagniekommandant noch einen sogenannten Kompagnievorschuß. Es war dies ein Bruchteil der Fonds, welche der Verwaltungsrat der Halbbrigade für besondere Auslagen erhielt. Jede Halbbrigade erhielt zu diesem Zwecke 3000 Fr. im Quartal.[45] Aus diesem Gelde mußten Medikamente, Heizung, Neuanschaffungen, Bureaumaterialien usw. bezahlt werden. Das Geld stand den Quartiermeistern zur Verfügung; einen Teil davon zahlten sie den Kompagniekommandanten aus und mit dem Reste wurden Rechnungen beglichen.

Neben der Buchführung über diese Gelder mußte noch eine genaue Kontrolle aller aus den Armeemanufakturen und Zeughäusern erhaltenen Effekten, Ersatzteilen usw. durch die dazu bestimmten Offiziere geführt werden.[46]

Die Abrechnung über Bekleidungs-, Verpflegungs- und Kompagnievorschüsse, sowie die Kontrollregister der Effekten mußten jährlich durch die Verwaltungsräte ausgefertigt und dem Armeeinspektor zur Einsicht vorgelegt werden. Wenn dieser nichts zu beanstanden hatte, so schloß er die gesamte Buchführung ab und sandte ein Doppel davon dem französischen Kriegsministerium. Damit waren die Verwaltungsräte entlastet.[47]

Was die Verwaltung der Halbbrigaden besonders schwierig gestaltete, das war der beständige Geldmangel. Vom Moment ihrer Organisation an wurden die Truppen nie regelmäßig ausbezahlt. Schon Ende März 1799 beklagte sich Oberst Perrier, daß ihm zum Unterhalte seiner 1000 Mann zählenden Halbbrigade nicht einmal 10 Louis d'or zur Verfügung stünden.[48] Im August meldete er dem helvetischen Kriegsminister, daß die Mannschaften beim Ausrücken zum Exerzieren nach Ausbezahlung des Soldes gerufen hätten.[49] Später sollte es noch schlimmer kommen. Während des Sommers 1802 stationierte diese Halbbrigade in Briançon. Damals hatte sie an rückständigem Sold und Ver-

[44] Résumé des Règlements: Chapitre „Comptabilité".
[45] B.A. — H. 3251, S. 117.
[46] Guide du Sousofficier: Chapitre „Comptabilité en Nature".
[47] Guide du Sousofficier: Chapitre „Comptabilité en Deniers."
[48] B.A. — H. 3253, S. 3.
[49] B.A. — H. 3252, S. 24.

pflegungsvorschüssen über 75 000 Fr. zugute.[50] Bei den anderen Halbbrigaden stand es nicht besser. Die 2. wurde im Jahre 1803 11 Monate lang ohne Sold gelassen;[51] in der 3. herrschten ähnliche Zustände.[52] So ergab sich eine Situation, welche weder für die Mannschaften, noch für die Offiziere erträglich war. Daß dabei manchem der Dienst verleidete, ist nicht erstaunlich. Beurlaubte Offiziere schrieben ihren Kommandanten, sie hätten keine Lust, zu ihren Einheiten zurückzukehren, da der Sold ja doch nicht ausbezahlt würde und sie nicht geneigt seien, während des Dienstes noch Schulden zu machen.[53] Desertionen und Todesfälle hatten aber für die Verwaltung eine unangenehme Folge. Denn bei der Auszahlung von rückständigen Sölden und Verpflegungsvorschüssen anerkannten die Armeeinspektoren bloß diejenigen Summen an, die den augenblicklich unter den Waffen stehenden Mannschaften zukamen. Einzelne Deserteure hatte man vielleicht noch monatelang vor der Flucht verpflegt. Waren sie aber im Momente der Abrechnung nicht mehr beim Korps, so wurde die Verpflegung, die für sie geleistet worden war, nicht mehr vergütet.[54]

Es ist allerdings festzustellen, daß die französische Regierung bestrebt war, die rückständigen Summen zu bezahlen. Das Kriegsministerium verordnete sogenannte Liquidationsabrechnungen, welche den Zweck hatten, die Höhe der rückständigen Gelder und die Empfänger zu bestimmen.[55] Auch den entlassenen Offizieren wurden Bescheinigungen über nicht erhaltene Sölde ausgestellt[56] und das Rückständige bezahlt, sobald die französische Regierung wieder größere Kredite für die Hilfstruppen bewilligte. Dies geschah von Zeit zu Zeit. So wurden durch Beschluß der Konsuln vom 20. Dezember 1800[57] eine Million Franken zur Bezahlung des rückständigen Soldes bei den helvetischen Halbbrigaden bewilligt.

5. Ausrüstung und Verpflegung.

Folgende Kleidungsstücke wurden den Rekruten bei ihrem Einrücken ausgehändigt: 1 Uniformrock, 1 Weste, 1 Hose und 1 Hut.

Weiter erhielten alle Soldaten die Gegenstände der kleinen und großen Ausrüstung.

Die kleine Ausrüstung bestand aus dem Tornister, 2 Paar Schuhen, zwei Paar Gamaschen, 2 Paar Strümpfen, 2 Hemden, 1 Arbeitskittel und 1 Ledersack zum Fassen. Dazu kamen noch

[50] B.A. — H. 3252, S. 88.
[51] Archiv Fr. Kr. Min. Paris. 2me Demi-Brigade An. XII.
[52] B.A. — H. 3248, S. 104.
[53] B.A. — H. 3252, S. 22.
[54] B.A. — H. 3253, S. 121.
[55] Archiv Fr. Kr. Min. Paris. Demi-Brigades helvétiques An. VI—IX.
[56] B.A. — H. 3252, S. 162.
[57] Arrêté des Consuls du 19 Frimaire An. IX.

eine Anzahl von Gegenständen, wie Nastücher, Bürsten, Messer usw., die sich jeder selbst anzuschaffen hatte.[58]

Für die große Ausrüstung waren durch die französischen Reglemente vorgeschrieben: das persönliche Lederzeug, 1 Gewehrriemen und 1 Patronentasche mit Putzzeug.[59]

Bei der Organisation der Halbbrigaden im Frühjahr 1799 hatte man fertige Kleidungsstücke aus den französischen Manufakturen erhalten. In der Folge bekam jede Halbbrigade eine gewisse Menge Stoff. Uniformen für Rekruten oder als Ersatz für unbrauchbar gewordene wurden durch die Schneider der verschiedenen Korps verfertigt.

Kleinere Reparaturen an Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen mußten durch die Soldaten ausgeführt werden. Bei größeren Schäden stellte man ein Reparaturbon aus und gab die Sachen den Handwerkern zum Ausbessern.[60]

Effekten von Deserteuren und Gefallenen wurden in der Kompagnie verkauft; der Erlös floß in die Kompagniekasse.

Jede Halbbrigade hatte ihr Ausrüstungs- und Kleidermagazin, dem ein Hauptmann vorstand. Dieser mußte eine doppelte Kontrolle über ein- und ausgehende Effekten führen. Einmal notierte er auf einem Konto was jeder einzelne Soldat gefaßt und verbraucht hatte. Ferner hielt er ein Register für jede einzelne Kompagnie der Halbbrigade, das alle drei Monate abzuschließen war. Die Summen der Soldatenkonten mußten dann mit der Gesamtsumme der Kompagnieregister übereinstimmen. Auf diese Weise sollte der Bekleidungsoffizier imstande sein, jederzeit über die von ihm verwalteten Effekten Rechenschaft abzulegen. Die Kompagnieregister wurden durch den Armeeinspektor bei jeder Musterung eingesehen und visiert.

Für alle Effekten war eine gewisse Gebrauchsdauer vorgeschrieben. In Friedenszeiten sollte der Uniformrock und die Weste 3 Jahre, im Kriegsfalle 1½, der Hut 4 und 2 Jahre, die Hosen 12 und 4 Monate und die Schuhe 4 Monate vorhalten.[61] Es ist bereits festgestellt worden, daß die von den Armeemanufakturen fabrizierten Effekten nicht vorschriftsgemäß hergestellt waren. Sie hatten demzufolge auch nicht die Haltbarkeit die von ihnen erwartet wurde. Meistens mußte man sie schon während der ersten Hälfte ihrer Gebrauchsdauer ersetzen, falls die erforderlichen Ersatzstücke vorhanden waren. Standen diese nicht zur Verfügung, so hatte man sich zu behelfen, bis eine neue Lieferung eintraf.

Die Verpflegung war so organisiert, daß die französische Regierung in denjenigen Gegenden, in welchen Truppen lagen, Magazine errichten ließ. Die Armeekommissäre schlossen darauf Lieferungsverträge mit Lebensmittelfirmen, denen die Verpflich-

---

[58] Résumé des Règlements: Chapitre „Administration", (Habillement).

[59] Weitere vorgeschriebene Gegenstände wurden an die Hilfstruppen nicht ausgeteilt.

[60] Résumé des Règlements: Chapitre „Administration" (Habillement).

[61] P. C. R.: Administration militaire (Habillement).

tung oblag, das zur Verpflegung einer bestimmten Anzahl Soldaten Notwendige auf einige Wochen bereitzuhalten. Im Jahre 1799 sollte die französische Gesellschaft Carié Bezard die Lieferung von Getreide und Futtermitteln, das Handelshaus Rochefort die für Fleisch, Salz, Reis und Gemüse übernehmen. Waren französische Feldbäckereien in unmittelbarer Nähe einer Halbbrigade, so wurde Brot statt Getreide geliefert. Jeder Soldat sollte täglich 3 Pfund Brot erhalten.[62] Das Reis und die Hülsenfrüchte wurden genau nach Gewicht in festgesetzten Rationen abgegeben. Die Lebensmittel kamen alle vier Tage zur Austeilung und sollten den stationierenden Truppen am Morgen und den auf dem Marsche befindlichen am Abend geliefert werden. Gefaßt wurde unter Aufsicht einer Wache und des zuständigen Armeekommissärs. Letzterer war gehalten, die Qualität der Lebensmittel zu untersuchen und sich zu vergewissern, daß die Armeelieferanten die vorgeschriebenen Vorräte auf einige Wochen bei der Hand hatten.[63]

An Stelle der Lieferungen durch die Lebensmittelgesellschaften trat im Kriegsfalle die Requisition. Sie wurde von den Armeekommissären durchgeführt. Die Kompetenz dieser Beamten, große Verträge mit Heereslieferanten abzuschließen und die Machtfülle, die ihnen bei der Durchführung von Requisitionen zu Gebote stand, verleiteten sie zu Übergriffen, die sie in Freundes- und Feindesland schwer verhaßt machten. Auf welche Weise sie in den Jahren 1798 und 1799 in der helvetischen Republik hausten, dürfte bekannt sein.[64] Direktor Laharpe, welcher gewiß ein Franzosenfreund war, schrieb im Oktober 1798 an Zeltner nach Paris, daß die Armeekommissäre einen Strick verdienten.[65]

Zum Transport von Effekten, Lebensmitteln usw. gab es in der französischen Armee zur Zeit der Revolution keine eigentlichen Trains. Die Transportmittel, Pferde und Wagen, wurden von den an den Heeresstraßen gelegenen Gemeinden requiriert. Das Recht zur Requisition hatten Truppenkorps, Feldärzte und Offiziere, die in dringender Mission reisten. Für leichtes Gepäck, wie Decken, Offizierseffekten usw., waren pro Bataillon zwei vierspännige Wagen vorgesehen. Zum Transport des schweren Gepäcks, der Munition und der Lebensmittel, sollten für je 6 Zentner ein Pferd und die nötigen Wagen zur Verfügung gestellt werden. Das Begehren um Requisitionen von Wagen und Pferden mußte an den zuständigen Armeekommissär gerichtet werden. Dieser stellte einen Requisitionsschein aus, welcher dem in Frage kommenden Agenten oder der Kantonsverwaltungskammer vorgelegt wurde. Meistens bestimmten die Verwaltungskammern, welche Gemeinden die Transporte zu

---

[62] B. A. — Ausw. D. 782, S. 72 a.

[63] B.A. — V. A. St. m. d. B. 620, S. 8 ff.

[64] Zahlreiche Beispiele der Kriegslasten finden sich in St.: A. Z H. R., Bde. I, II, III.

[65] 13. Oktober 1798, Luzern: Brief Direktor Laharpes an M. Zeltner in St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 19.

übernehmen hatten.[66] Am schwersten belastet waren die Dörfer und Ortschaften, die an den großen Heerstraßen lagen, etwa Genf - Lausanne - Großer St. Bernhard oder Basel - Baden - Zürich. Nicht nur mit Requisitionen an Wagen und Pferden drückte man diese Gemeinden, sondern auch mit Einquartierungen. Natürlich bestrebten sich die Behörden, auch die Gegenden, die von den Marschstraßen entfernt lagen, zu den Lasten des Krieges heranzuziehen. Aber dann ging durch das bloße Herbeischaffen der Transportmittel viel Zeit unnütz verloren. Für Einquartierungen kamen Dörfer, die von den Verkehrszentren weit entfernt waren, gar nicht in Frage, da man die Marschkolonnen nicht von der Marschrichtung ablenken durfte. Die Schweiz hatte besonders während des Krieges gegen die zweite Koalition schwer unter den Requisitionen zu leiden. Wohl sollten die Fuhren bezahlt werden; aber in den Jahren 1798 und 1799 kam es oft genug vor, daß ungenügend entschädigt wurde.[67]

Überhaupt war die Verpflegung der Teil der französischen Armeeorganisation, welcher zur Zeit der Revolution am meisten versagte. Dies ist nicht erstaunlich. Einerseits waren alle diesbezüglichen Maßnahmen improvisiert, so daß die Armeelieferanten den zum Teil riesigen Anforderungen nicht genügen konnten und anderseits klappten die Transporte nicht. Es ist hier allerdings zu sagen, daß während der Revolution das System aufkam, Armeen in Feindesland durch die unterworfene Bevölkerung verpflegen zu lassen. Obschon die Schweiz, wenigstens nach dem Abschluß der Offensiv- und Defensivallianz vom August 1798, in dieser Hinsicht nicht wie ein erobertes Land behandelt wurde, bekam sie es doch zu spüren, daß die französische Armee und ihre Hilfstruppen nicht von Frankreich, sondern von ihr verpflegt werden mußte. Daß der Verpflegungsnachschub aus Frankreich nicht regelmäßig funktionierte, beweist die Tatsache, daß Schauenburg im April 1799 den Regierungskommissär Rapinat anfragte, ob es nicht möglich wäre, die Verpflegung der Hilfstruppen besser zu organisieren, um damit der helvetischen Regierung zu beweisen, daß Frankreich alles daran setze, um die in der Übereinkunft vom 30. November 1798 eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

6. Bewaffnung.[68]

Auf welche Schwierigkeiten die helvetische Regierung gestoßen war, als es sich darum handelte, die für die Rekruten der Halbbrigaden notwendigen Gewehre zu beschaffen, ist bereits gezeigt worden. Als die Hilfstruppen im Frühjahr 1799 in Bern gebildet wurden, hatte man den Soldaten zum Exerzieren leih-

[66] B.A. — V. A. St. m. d. B. 620, S. 8 ff.

[67] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 44.

[68] Für die Bewaffnung wurden folgende Aufsätze benützt:

1. Guide du Sousofficier: Chapitre: le Fusil d'Infanterie.
2. Günther Reinhold, Dr.: Allgemeine Geschichte der Handfeuerwaffen. I. Abschnitt: Vorderlader mit glatten Läufen (1700—1850). S. 11—28 Leipzig 1909.

weise Gewehre aus dem Berner Zeughause gegeben. Beim Eintreffen der französischen Waffen waren die Berner Flinten zum Teil zurückgegeben worden, aber dort, wo nicht genügend vorhanden waren, hatte man den Halbbrigaden die helvetischen gelassen. So kam es, daß die Bewaffnung der Hilfstruppen nicht gleichförmig war und überhaupt nie einheitlich wurde. Denn auch die aus Frankreich erhaltenen Waffen kamen nicht alle aus französischen Waffenfabriken. Bei einer Inspektion machte ein Armeeinspektor die Feststellung, daß sich in der gleichen Halbbrigade 6 verschiedene Gewehrarten befanden. Trotzdem scheint das französische Infanteriegewehr Modell 1777 am meisten verwendet worden zu sein.

Dieses Gewehr hatte eine Länge von 146 cm, mit dem Bajonett 188 cm und ein Gewicht von 4,12 kg, mit dem Bajonett 4,46 kg. Es war ein Vorderlader, welcher aus dem Lauf, dem Schloß, den Zusatzteilen und der Schäftung bestand.

Der Lauf hatte einen Durchmesser von 17,5 mm; er war hinten mittels des eingeschraubten Verschlusses abgeschlossen. Durch das Zündloch wurde das vom Flintenschloß erzeugte Feuer der Ladung vermittelt, welche auf diese Art zur Entzündung gelangte.

Das Gewehr besaß ein aus 19 Teilen bestehendes Feuersteinschloß. Die wichtigsten Teile waren die Zündpfanne mit dem Zündpfannendeckel, der Hahn, die Schlagfeder und der Abzug. Am Hahn befanden sich eine Ober- und Unterlippe, zwischen denen ein Zündstein festgeschraubt war. Durch Aufziehen des Hahnes spannte man die Schlagfeder. Wurde auf den Abzug gedrückt, so schnellte der Hahn nach vorne, wobei der gegen den Zündpfannendeckel schlagende Stein Funken erzeugte, welche das in der Zündpfanne befindliche Pulver zur Entzündung brachten. Das so entstehende Feuer wurde durch das Zündloch der Ladung vermittelt, worauf die Explosion erfolgte.

Bajonettschaft, Riemenbügel und Kolbenklappe waren die wichtigsten Zusatzteile.

Die Schäftung bestand aus Nußbaumholz, der Kolbenhals wies eine von den früheren Modellen abweichende Krümmung auf, wodurch ein besserer Anschlag gewährleistet war.

Als Zielvorrichtung diente bloß das Korn und ein muldenähnlicher Ansatz am Laufende.

Für dieses Gewehr verwendete man bereits Patronen, die in einer Papierhülse das Pulver und die Kugel enthielten. Dies bot gegen die frühere Ladung, bei welcher Pulver und Kugel getrennt gewesen waren, den Vorteil, daß die Schußwirkung gleichmäßiger und die Feuerschnelligkeit größer war. Zum Laden und zum Reinigen des Laufes diente ein eiserner Ladestock. Bei Nichtgebrauch lagerte derselbe in einer Bohrung, welche sich im Handschutz unter dem Laufe befand.

Die Schießeigenschaften dieser Waffe wurden von damaligen Kennern gerühmt. Maximal konnte ein Schuß in der Minute abgefeuert werden. Horizontal schoß das Gewehr auf eine Entfer-

nung von 234 m. Die größte Tragweite — 974 m — erreichte die Kugel bei einer Erhebung des Laufes auf 43° 30′ über die Achsenlinie des Visierschusses. Am wirkungsvollsten war das Feuern auf ungefähr 130 m. Da die Höhenrichtung des Gewehres je nach der Distanz, auf die geschossen wurde, nicht durch eine zweckmäßige Visiervorrichtung geregelt werden konnte, mußten die Soldaten gefühlsmäßig zielen. Die bei den Franzosen damals verbreitete irrige Ansicht, daß man bei jeder Distanz auf die mittlere Höhe des Körpers zielen solle, trug viel dazu bei, daß die Feuerwirkung in den Kämpfen zu Beginn der Revolution eine sehr geringe war.

Das französische Bajonett bildete am unteren Ende einen Winkel, wodurch das Laden bei aufgepflanzter Waffe erleichtert wurde. Zum Festhalten diente ein Ring, dessen unterer Teil gespalten war und so in den Bajonettschaft eingeführt werden konnte.

Gewehr und Bajonett waren die Waffe des gemeinen Soldaten und des Korporals. Vom Wachtmeister an waren die übrigen Unteroffiziere mit einem Säbel bewaffnet. Dieser hatte eine leicht gekrümmte Klinge und einen Messinggriff.

Die Offiziere führten einen Degen.

7. Uniformen und Fahnen.

Farbe und Schnitt der Uniformen für die Halbbrigaden sollten gleich denen der helvetischen Milizuniformen sein. Die Bestimmungen über die helvetische Uniform waren durch einen Beschluß der Räte vom 17. Dezember 1798 festgesetzt worden.[69] Die französische Regierung hatte jedoch für die Uniformen der helvetischen Halbbrigaden ein Projekt entworfen und zum Teil ausführen lassen, bevor sie über die diesbezügliche helvetische Ordonnanz orientiert worden war. So kam es, daß die Hilfstruppen Uniformen erhielten, die in Farbe und Ausführung von denen der helvetischen Truppen abwichen.[70]

Der Uniformrock der Hilfstruppen war blau. Aufschläge und Kragen hatten verschiedene Farben, durch die sich die sechs Halbbrigaden voneinander unterschieden. Die Rocktaschen waren bei der 1., 2. und 3. Halbbrigade von breitem, bei den übrigen Halbbrigaden von langem Schnitt. Weste und Hosen hatten weiße Farbe. Die Uniformknöpfe trugen die Nummer der Halbbrigade. Sie unterschieden sich außerdem durch ihre Farbe, indem die Knöpfe der drei ersten Halbbrigaden gelb, die der drei letzten dagegen weiß waren. Der Hut bestand aus schwarzem Filz.[71]

Die Offiziere trugen gleiche Uniformen wie die Mannschaften, bloß mit silbernen Achselstücken und Gradabzeichen. Sie hatten diese auf eigene Kosten anfertigen zu lassen.

Im Jahre 1803 wurden die Uniformen der helvetischen Halbbrigaden durch ein Dekret des 1. Konsuls Bonaparte abgeändert.

[69] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 794.
[70] B.A. — Ausw. D. 782, S. 181—182.
[71] B.A. — Ausw. D. 782, S. 181—182.

Die Uniform war von diesem Zeitpunkt an für alle drei verbleibenden Halbbrigaden rot. Die einzelnen Korps unterschieden sich durch ihre verschiedenfarbigen Aufschläge, indem diejenigen der 1. Halbbrigade weiß, diejenigen der 2. blau und diejenigen der 3. gelb waren.[72]

Es erscheint an dieser Stelle angebracht, eine kurze Beschreibung der Fahnen zu machen, welche die Halbbrigaden erhielten. Als General Schauenburg die Korps in den Monaten März, April und Mai 1799 organisierte, waren die Fahnen noch nicht aus Paris eingetroffen. Der General ließ daher Fanions anfertigen. Die Fahnen wurden den Halbbrigaden zu Beginn des Monats August verliehen. Sie sahen folgendermaßen aus: An einer 3,06 Meter langen Fahnenstange war das Fahnentuch angebracht, dessen Seitenlänge 1,63 m maß. Auf der Vorderseite war ein Eichbaum gemalt, an dessen Stamm ein Liktorenbündel befestigt war. Neben dem Liktorenbündel sah man 6 Gewehre abgebildet, sowie eine Kanone und Munition. An einem Aste des Baumes hing ein Köcher, der einen Pfeil enthielt. Am Boden lag ein Hut, dessen drei Federn die Farben der helvetischen Republik trugen: gelb, rot und grün. Auf dieser Seite des Fahnentuches stand in goldenen Buchstaben: „Liberté, Unité, Egalité", gleichfalls auf deutsch: „Freyheit, Gleichheit, Einheit". Ferner: „Amitié entre le peuple français et helvétique" und deutsch: „Freundschaft zwischen dem französischen und helvetischen Volk".

Die Rückseite der Fahne stellte ein allegorisches Bild dar. Wilhelm Tell streckte die Arme seinem Knaben entgegen, der ihm mit dem durchschossenen Apfel entgegensprang. Neben Tell war ein Lorbeerbaum abgebildet, an dessen Stamm ein Liktorenbündel befestigt war. Aus dem Bündel ragte ein Spieß, an dem eine Freiheitsmütze hing. Im Hintergrunde sah man einige Berge. Folgende Inschriften befanden sich auf der Rückseite: „Valeur et Liberté" auch deutsch: „Muth und Freyheit".

In glodenen Buchstaben waren die Nummern der einzelnen Halbbrigaden auf die Fahnen gemalt.

Die Fahnen der 2., 3., 4. und 6. Halbrigade befinden sich heute im Zeughausmuseum zu Berlin.[73]

8. Militärjustiz.

Von jeher hatten die in fremden Diensten stehenden Schweizertruppen das Privileg eigener Gerichtsbarkeit. In der Übereinkunft vom 30. November 1798 wurde in dieser Beziehung von früheren Kapitulationen nicht abgewichen. Artikel XII bestimmte,

[72] Décret des Consuls du 10 Germinal An. XI.

[73] Fahnen: Liberté, Unité und Egalité scheinen in der Übersetzung in unrichtiger Reihenfolge: Freyheit, Gleichheit und Einheit aufgezeichnet worden zu sein.

Holländer D.: Les Drapeaux des Demi-Brigades d'Infanterie de 1794—1804. Paris 1913.

daß die den Hilfstruppen angehörenden Soldaten für Übertretungen und Vergehen bloß durch helvetische Militärgerichte beurteilt werden sollten.[74]

Bei der Bildung der Hilfstruppen stellten sich für die Organisation der Militärjustiz zwei Fragen: nach welchen Normen die Kriegsgerichte zu schaffen seien, und nach welchen Gesetzen gerichtet werden sollte.

Einem Direktorialbeschluß vom 31. März 1799 zufolge wurden in jedem Kantonshauptorte für die helvetischen Truppen Kriegsgerichte geschaffen, die aus je 7 Mitgliedern bestanden. Im Einvernehmen mit General Schauenburg errichtete man für die 6 Halbbrigaden ein einziges Kriegsgericht, das seinen Sitz in Basel hatte.[75] Es bestand aus einem Präsidenten, einem Kommissär der Vollziehenden Gewalt, einem Berichterstatter, einem Schreiber und aus sechs Richtern, von denen zwei den Rang eines Hauptmannes, zwei den eines Leutnants und einer den eines Unterleutnants hatten. Außerdem war ein Unteroffizier als Richter vorgesehen. Als ständiger Präsident amtete in diesem Gericht Oberst Schwytzer, Kommandant der 2. Halbbrigade.[76] Zur Beurteilung der Fälle sollten den Richtern die französischen Militärgesetze als Richtschnur dienen.[77]

Die praktischen Erfahrungen im Frühjahr 1799 zeigten bald, daß sowohl die helvetischen Kriegsgerichte, als dasjenige der sechs Halbbrigaden unvollkommen arbeiteten. Der Gang des Prozeßverfahrens war schleppend, sodaß auf ein Vergehen nie gleich die Strafe folgte, was deren Wirksamkeit beeinträchtigte. Die Urteilssprüche blieben den Verurteilten meistens unbekannt, da sie nicht öffentlich vorgelesen wurden. Das Kriegsgericht für die Hilfstruppen in Basel war oft unvollständig, da es aus Offizieren aller Halbbrigaden zusammengesetzt war, weil die französischen Generäle, unter deren Befehl die Halbbrigaden standen, den Offizieren keine Urlaube zur Ausübung ihres Richteramtes bewilligen wollten.[78]

Um ein wirksameres Prozeßverfahren und ein öffentliches Urteil einzuführen, wurden zu Ende des Monates Juli 1799 drei Kriegsgerichtsinstanzen geschaffen, durch welche man die Mängel der bestehenden Kriegsgerichte zu beheben hoffte.[79]

Von nun an waren für jede Halbbrigade ein Kriegszuchtrat, ein Kriegsgericht und ein Revisionsrat vorgesehen.

Der Kriegszuchtrat sollte über Vergehen urteilen, auf denen eine Gefängnisstrafe von mindestens acht Tagen und höchstens einem Monat stand. Er hatte auch die Kompetenz, einen Unter-

---

[74] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 678; Art. 12.

[75] B.A. — H. 3248, S. 381.

[76] B.A. — H. 3254, S. 1.

[77] Beschluß der gesetzgebenden Räte vom 20. Dezember 1798. St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 809.

[78] B.A. — H. 3248, S. 381.

[79] Beschluß der gesetzgebenden Räte vom 27. Juli 1799. St.: A. Z. H. R., Bd. IV, S. 1061.

offizier abzusetzen. Im Kriegszuchtrat amtete der Oberst als Präsident. 4 Offiziere und 2 Unteroffiziere waren ihm als Richter und 1 Furier als Sekretär beigegeben. Der Oberst bestimmte, wann der Kriegszuchtrat zusammenzutreten hatte. Es wurde zuerst die Anklage verlesen, worauf sich der Angeklagte verteidigen konnte. Um den Fall zu entscheiden, war eine Mehrheit von 4 Stimmen erforderlich.

Schwere Fälle kamen vor das Kriegsgericht. Dasselbe bestand aus 4 Hauptleuten, 4 Leutnants, 4 Unterleutnants, 4 Wachtmeistern und 4 Korporalen. Diesen 20 Richtern waren 1 Schreiber, 1 Berichterstatter und 1 Kommissär der Exekutivgewalt, der ein Hauptmann sein mußte, beigegeben. Sobald der Halbbrigadekommandant von einem Vergehen in Kenntnis gesetzt worden war, befahl er dem Berichterstatter, die Klage entgegenzunehmen, den Angeklagten und die Zeugen zu vernehmen. Nicht bloß die zum Korps gehörenden Soldaten unterstanden der Gerichtsbarkeit dieses Kriegsgerichtes, sondern auch die Spione, Falschwerber, sowie alle Personen, die im Gefolge einer Armee auftreten: Fuhrleute, Arbeiter, Offiziersordonnanzen, Aufseher von Magazinen, Lieferanten, Sekretäre, Armeekommissäre und Ärzte.

Hatte der Berichterstatter seinen Rapport erstattet, so trat das Gericht zur Behandlung des Falles zusammen. Es versammelte sich auf einem öffentlichen Platze, und zwar inmitten eines Truppenviereckes. Ein Exemplar des Gesetzbuches mußte auf den Gerichtstisch gelegt werden.[80] Dann wurde der Beklagte mit seinem Verteidiger eingeführt, worauf der Berichterstatter alle belastenden und entlastenden Rapporte vorlas. Als öffentlicher Ankläger trat der Kommissär der Vollziehenden Gewalt auf; er verlas auch das Gesetz. Dann konnte sich der Verteidiger äußern. Zur Abstimmung zogen sich die Richter zurück. Der Kommissär der Vollziehenden Gewalt, der Berichterstatter, sowie der Sekretär hatten kein Stimmrecht. Waren 9 von 20 Stimmen zugunsten des Beklagten, so mußte derselbe sofort freigelassen werden. Fand sich keine klare Mehrheit, dann galt die dem Angeklagten günstige Ansicht. Lauteten dagegen 12 Stimmen auf schuldig, so verlangte der Kommissär der Exekutivgewalt die Anwendung der vom Gesetz vorgesehenen Strafe, worauf der Präsident den Gesetzestext vorlas. Das Urteil wurde gefällt und niedergeschrieben. Sodann begaben sich die Mitglieder des Kriegsgerichtes wieder auf den Gerichtsplatz zurück, wo man das Urteil öffentlich vorlas.

Nun mußte dasselbe samt dem Prozeßverfahren durch den Berichterstatter dem Revisionsrate überbracht werden. Dieser bestand aus zehn Richtern, die das vom Kriegsgericht gefällte Urteil bestätigen oder mildern konnten. War die Prozedur unvollständig oder erschien eine genauere Untersuchung des Falles wünschenswert, so widerrief der Revisionsrat das Urteil.

---

[80] Das Gesetzbuch mußte unbedingt vorhanden sein. St.: A. Z. H. R., Bd. IV, S. 1065, 54.

Die Entscheidung des Revisionsrates wurde durch den Berichterstatter dem noch versammelten Kriegsgericht zurückgebracht. Hatte der Rat den Angeklagten freigesprochen, so mußte er entlassen werden, war hingegen eine nochmalige Prozedur angeordnet, so war dieselbe sofort einzuleiten. Falls der Revisionsrat den Beklagten schuldig befunden hatte, wurde unverzüglich das Urteil vollstreckt. Der Kommissär der Vollziehenden Gewalt erklärte nun, daß das Gesetz vollzogen worden sei; er ermahnte die Anwesenden, sich an dem Falle ein Beispiel zu nehmen. Darauf löste sich das Gericht auf.

Diese durch ein Gesetz vom 27. Juli 1799 festgesetzte Gerichtsordnung für die helvetischen Truppen war keine definitive. Es zeigten sich mit der Zeit Mängel, denen man abzuhelfen bestrebt war. Der Umstand, daß Unteroffiziere als Richter amteten, wirkte sich allzu mildernd in den Urteilen aus. Ferner machten sich eine krasse Unerfahrenheit und ein großer Mangel an juristischen Kenntnissen bei der Rechtssprechung bemerkbar. Ebenso erwies es sich oft als schwierig, Berichterstatter zu finden, welche die für einen solchen Posten erforderlichen Fähigkeiten besaßen.

Um diesen Mißständen abzuhelfen, wurde, unter Zurücknahme des Gesetzes vom 27. Juli 1799, im November 1800 eine Reform der Militärgerichte durchgeführt.[81] Die kommandierenden Offiziere erhielten eine Strafgewalt, durch die sie ermächtigt wurden, Strafen bis zu einem Monat Gefängnis über Schuldige zu verhängen.

Vergehen, die über die Kompetenz des Kommandanten gingen, mußten vor den Kriegszuchtrat gebracht werden. Die Anzahl der Richter war in der neuen Organisation bedeutend vermindert. Für den Kriegszuchtrat waren 5, statt wie früher 7, und beim Kriegsgericht 9, statt 20 Richter vorgesehen. Das Verhältnis der Offiziere zu den Unteroffizieren in den Kriegsgerichten war nun deutlich zugunsten der Ersteren verschoben. Statt 8, wurden von nun an nur noch 2 Unteroffiziere in die Militärgerichte aufgenommen.[82] So hoffte man eine straffere Mannszucht und eine wirksamere Bestrafung der Schuldigen durchführen zu können.

Trotzdem die helvetische Regierung und die Truppenkommandanten die Ansicht vertraten, das Prozeßverfahren und die Beurteilung der Soldaten sei zu milde, muß man doch feststellen, daß bei der Rechtssprechung in den Hilfstruppen der Einfluß der strengen französischen Militärgesetze unverkennbar ist, besonders was die Beurteilung von Diebstählen anbetrifft. Ein Soldat, der die Börse des Furiers gestohlen hatte, wurde zu sechsjähriger Gefängnisstrafe verurteilt und außerdem unfähig erklärt, je wieder bei den Truppen der helvetischen Republik zu dienen. Ein anderer, der eine Uhr genommen hatte, bekam fünf Jahre Zucht-

[81] Verordnung des gesetzgebenden Rates vom 24. November 1800. St.: A. Z. H. R., Bd. VI, S. 405 und ff.

[82] St.: A. Z. H. R., Bd. VI, S. 407.

haus[83] und einer, welcher Seife entwendete, wurde zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Solche Urteile erinnern an diejenigen, die in den französischen Revolutionsheeren gefällt wurden, wo es vorkam, daß zwei Tambours, von denen der eine 16 Jahre zählte, wegen gewaltsamen Umtausches von alten Kleidungsstücken gegen neue zum Tode verurteilt und erschossen wurden.[84]

Auch andere Vergehen bestrafte man verhältnismäßig strenge. Einen Korporal, der zu Rue im Gasthause gegen einen Offizier tätlich geworden war, verurteilte das Kriegsgericht zum Tode. Auf Verwendung seines Halbbrigadekommandanten, welcher das tapfere Verhalten des Verurteilten in mehreren Treffen schilderte, sowie auf die Fürsprache anderer Offiziere, wurde er zur Absetzung und zu zweijähriger Gefängnisstrafe begnadigt.[85]

Offiziere, die öffentliches Ärgernis erregten, degradierte man vor der Front ihrer Korps.[86] Schuldenmachern zog man solange den Sold ab, bis die in Frage kommende Summe bezahlt war.[87]

Auch Fälle von Insubordination kamen vor. Man muß zwar bedenken, daß in dieser, von politischen Leidenschaften erregten Zeit, nach den Ansichten der Regierung, Handlungen als Insubordination taxiert wurden, die eigentlich bloß freie Meinungsäußerung waren. Im August 1799 sandten die Offiziere der 6. Halbbrigade eine Petition an die der 4. Sie hatten die Absicht, Offiziersausschüsse zu bilden, welche über Maßnahmen zur Vervollständigung der Hilfstruppen beraten und dann eventuelle Vorschläge an das Direktorium richten sollten.[88] Die Petition war insofern ungehörig, als darin auf die Schwäche der Regierung hingewiesen und aufgefordert wurde, selbständig zu handeln, um die Halbbrigaden auf Normalstärke zu bringen.[89] Der Kommandant der 4. Halbbrigade, welcher diese Petition erhielt, übermittelte sie nicht seinem Offizierkorps, sondern unterrichtete den helvetischen Kriegsminister davon. Die Angelegenheit wurde indessen fallen gelassen und keiner der Petitionäre bestraft. Aber dieser Fall war insofern delikat, als die Offiziere zu ihrem Vorhaben angeblich die Zustimmung General Massénas erhalten hatten. Der französische Obergeneral mischte sich da in eine Angelegenheit, für welche bloß die helvetische Regierung zuständig war.

Übergriffe französischer Kommandanten in die Kompetenz der helvetischen Regierung oder in die Militärgerichtsbarkeit der Hilfstruppen sind während der Existenz derselben einige Male vorgekommen. So wurden im Dezember des Jahres 1800 auf

---

[83] B.A. — H. 3250, S. 266.

[84] Malet Albert: XVIII[e] Siècle, Révolution et Empire 1715—1815. Paris 1926. S. 549.

[85] B.A. — H. 3256, S. 178.

[86] B.A. — H. 3245, S. 214.

[87] Archiv Fr. Kr. Min. Paris. Première Demi-Brigade An. XI.

[88] B.A. — H. 3251, S. 93.

[89] B.A. — Ausw. D. 782, S. 639.

Befehl des Platzkommandanten von Straßburg zwei Hauptleute der 3. Halbbrigade verhaftet, welche sich nach dem Appell, bei dem sie offenbar zugegen sein mußten, in einem Gasthofe befanden und sich weigerten, einer patrouillierenden Wache auf das Wachtlokal zu folgen.[90] Auf Anweisung des kommandierenden Generals verhörte der Gerichtsanwalt der französischen Division, welcher die helvetische Halbbrigade zugeteilt war, die beiden Offiziere.[91] Der stellvertretende Kommandant der Halbbrigade, Ragettli, protestierte gegen diese Verletzung einer Bestimmung des Vertrages vom 30. November 1798[92] und bat gleichzeitig den helvetischen Kriegsminister, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit bei der französischen Regierung gegen diesen Eingriff in die helvetische Gerichtsbarkeit protestiert werde. Die beiden Hauptleute wurden zu ihrem Korps zurückgesandt, worauf sie vom helvetischen Kriegszuchtrat beurteilt und freigesprochen wurden.[93]

In einem anderen Falle behaupteten drei Instanzen zur Beurteilung eines Soldaten aus der 5. Halbbrigade zuständig zu sein, einmal der Halbbrigadekommandant, da der Mann seinem Korps angehörte, dann der Statthalter des Kantons Léman, weil der Beklagte helvetischer Bürger war, und endlich der französische Platzkommandant in Lausanne, welcher behauptete, die Hilfstruppen stünden in französischem Solde, weshalb sie durch Organe der französischen Republik zu richten seien. Der Streit wurde durch das helvetische Direktorium entschieden, welches zur Beurteilung des Angeklagten das Kriegsgericht seiner Halbbrigade als zuständig erklärte.[94]

Es kamen auch Fälle vor, bei denen es fraglich war, ob sie durch ein Militär- oder durch ein gewöhnliches Gericht behandelt werden sollten. Im August 1799 kam es in Kirchberg zwischen Offizieren der 6. Halbbrigade und Zivilisten zu einer Schlägerei, wobei ein Zivilist durch Offiziere in seine Wohnung verfolgt und dort gewaltsam verhaftet wurde. Der Statthalter, sowie der helvetische Justizminister waren der Ansicht, daß die Offiziere in diesem Falle die Kompetenz der Zivilbehörden verletzt hätten, daß der Fall an das Distriktgericht, und wenn er sich als zu schwer erwies, an das Kantonsgericht zu leiten sei. Dieser Ansicht stimmte auch das Direktorium zu, welches den Justizminister beauftragte, die Angelegenheit in diesem Sinne zu erledigen.[95]

Für die Hilfstruppen hatte die helvetische Regierung, was die Militärjustiz und überhaupt die Ausführung der Vertragsbestimmungen vom 30. November 1798 anbelangte, eine weit-

---

[90] B.A. — H. 3249, S. 38.

[91] B.A. — H. 3249, S. 328.

[92] Art. 12 der Übereinkunft vom 30. November 1798. St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 678.

[93] B.A. — H. 3249, S. 42.

[94] B.A. — Ausw. D. 785 e, S. 411.

[95] B.A. — Ausw. D. 785 e, S. 773—775.

gehende Kompetenz, welche vorteilhaft gegen die Machtlosigkeit der batavischen oder der cisalpinischen Regierung in dieser Hinsicht absticht. Bloß in einem Falle nützten die Proteste der helvetischen Regierung nichts, nämlich bei einem schweren Kapitulationsbruch, auf den in anderem Zusammenhang zurückgekommen werden soll.

V. Die militärische Ausbildung

1. Die französischen Militärorganisationen zur Zeit der Revolution.

Da die helvetischen Hilfstruppen in administrativer Hinsicht von der französischen Militärverwaltung abhingen und auch in bezug auf die Truppenführung unter französischem Kommando standen, sobald eine Halbbrigade einer französischen Heereseinheit zugeteilt war, so erscheint es hier am Platze, die französische Heeresverwaltung und Organisation zur Zeit der Revolution in großen Zügen darzustellen.

Das französische Kriegsministerium hatte im Verlaufe der Revolution mehrfache Veränderungen erfahren, so in den Jahren 1795, 1796 und 1798.[1] Eine wichtige Umbildung erfolgte im Jahre 1799,[2] derzufolge die sechs Abteilungen des Ministeriums, welche im Jahre 1795 gebildet worden waren, auf drei reduziert wurden und dem seit Beginn der Revolution bestehenden Chaos ein Ende gemacht wurde. Vom Zeitpunkt der Reorganisation an mußten alle Anfragen, die gesamte Korrespondenz auf dem vorgeschriebenen Dienstwege erledigt werden, im Gegensatz zu der seit Jahren eingerissenen irregulären Korrespondenz. Diese Maßnahme allein scheint eine bedeutende Reduktion des Personals und eine straffere Durchführung der Arbeitsteilung ermöglicht zu haben.

Das Ministerium wurde im Jahre 1799 folgendermaßen organisiert: es bestand aus den Bureaux des Kriegsministers, aus der Generalstabsabteilung und drei großen Abteilungen, von denen zwei sieben und eine vier Unterabteilungen hatten.

In den Bureaux des Kriegsministers befanden sich eine Kanzlei, eine topographische Zentrale, das Kriegsdepot und das Generalkriegssekretariat, in welchem die gesamte Korrespondenz des Ministeriums einlief und an die Abteilungen und Unterabteilungen des Kriegsministeriums weitergeleitet wurde.

Die Generalstabsabteilung war für alle Fragen der Landesverteidigung, der Armee und der Kriegsbereitschaft zuständig. Die Offiziere des Generalstabes standen in direkter Verbindung mit den Armeekommissären, von welchen sie häufige Berichte einzufordern hatten. Letztere mußten den Generalstab über Verpflegungs- und Requisitionsmöglichkeiten, sowie über den Zustand und die Verteilung der Magazine bei den Armeen unterrichten. Denn der Generalstab sollte über alles, was das Heer

[1] Notices sur l'organisation de l'armée. Chapitre: L'Administration centrale.

[2] Im November 1799: Bumaire An. VIII. In Notices sur l'organisation de l'Armée.

betraf, orientiert sein, über die Kriegstüchtigkeit der einzelnen Armeen, die Stärke der Festungsbesatzungen und die Kriegsbereitschaft des Küstenschutzes.

Der ersten Abteilung des Kriegsministeriums waren die Unterabteilungen für die Organisation der Infanterie und der Kavallerie, für die Kriegskommissäre und Inspektionen, sowie diejenigen für Militärjustiz, Rechnungs- und Pensionswesen unterstellt.

Den Abteilungen des zweiten Departementes unterstand die Verwaltung der Bekleidungs- und Ausrüstungsmagazine, der Verpflegungsvorräte und diejenige der festen und mobilen Lazarette, sowie des Militärsanitätswesens, insofern man zu Ende des 18. Jahrhunderts von einem solchen sprechen kann.

Das dritte Departement war für folgende Zweige der Heeresorganisation zuständig: für Artillerie und den Artillerietrain, für Schmelzhütten und Gießereien, Zeughäuser, Munitionsmagazine, Militärwerkstätten und Versuchsstationen, Armee- und Waffenmanufakturen. Ferner unterstand die Geniewaffe dieser Abteilung; sie hatte auch die Anleitung der Ingenieuroffiziere zur Kriegsvorbereitung im Einvernehmen mit dem Generalstab zu beaufsichtigen und endlich Versuche zur Verbesserung des Kriegsmaterials zu leiten.[3] [4]

Was die Organisation der Armee anbetrifft, so wurde dieselbe durch die Revolution verändert. Ihrer Zusammensetzung nach bestanden die Revolutionsheere zur Zeit des zweiten Koalitionskrieges aus drei Elementen, nämlich aus den Resten der königlichen Armee, den Freiwilligen des ersten Koalitionskrieges und aus den durch das Konskriptionsgesetz vom September 1798 zusammengebrachten Mannschaften. Es ist hier nicht unsere Aufgabe, die Organisation und die Waffengattungen der französischen Armee in ihrer Reichhaltigkeit darzustellen. Es soll bloß auf eine Neuerung hingewiesen werden, welche für die Taktik der Revolutionsheere von großer Bedeutung war.

Nachdem die Regimenter als Truppenkörper aufgelöst worden waren, ersetzte man sie durch die Halbbrigaden. Als Heeres- und zugleich taktische Einheit wurde die Division eingeführt.[5] Sie bestand aus 2 Brigaden, jede zu 2 Halbbrigaden und einer Anzahl Kavallerieschwadronen. Je nach dem Vorrat gab man der Division Artillerie bei. Das Korps mochte ungefähr 12 000 Mann zählen.[6] So war eine neue Formation geschaffen, welche die drei

[3] Im November 1799: Brumaire An. VIII. In Notices sur l'organisation de l'armée.

[4] Neuorganisation des Kriegsministeriums durch Beschluß der Konsuln vom 2. Frimaire An. X (23. November 1801), wodurch im Kriegsministerium 8 Abteilungen geschaffen wurden. Durch Beschluß vom 17. Ventose An. X. (8. März 1802) wurde für die Armeeverwaltung eine besondere Abteilung errichtet, welcher ein neuer Minister (le directeur de l'administration de la guerre) vorstand. Notices sur l'organisation de l'armée.

[5] Die Division als Kriegsformation soll erstmals durch den Herzog Ferdinand von Braunschweig im siebenjährigen Kriege eingeführt worden sein.

[6] Malet Albert, XVIII[e] siècle, Révolution et Empire 1715—1815., S. 546 Paris 1926.

wichtigsten Waffengattungen vereinigte und die sich in den Revolutionskriegen als taktische Einheit glänzend bewährte.

2. Exerzierreglemente und Felddienst.

Es sollen nun die Grundsätze gezeigt werden, nach denen die helvetischen Halbbrigaden exerzierten. Zu Beginn der Revolution war von ehemaligen Offizieren der königlichen Armee ein Exerzierreglement ausgearbeitet worden, welches unter dem Datum des 1. August 1791 erschien und den französischen Armeen bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts zur Richtschnur dienen sollte. Nach diesem Reglemente zerfiel die Ausbildung der Soldaten in drei Teile, nämlich in Soldaten-, Peloton- und Bataillonsschule.

Der Soldatenschule, sowie der Einzelausbildung wurden, wenigstens nach dem Reglement, große Bedeutung beigemessen, indem die gute Ausbildung des Einzelnen als unerläßliche Bedingung für erfolgreiche Arbeit im Peloton- oder Bataillonsverbande galt. In der Einzelausbildung wurde den Soldaten wesentlich dasselbe beigebracht, was man heute noch die Rekruten lehrt: Grundstellung, Marsch, Drehungen, Gewehrgriffe, Laden, Feuern und Bajonettaufpflanzen.

Schon damals wurde eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Exerzieren und Drill gemacht. Doch scheint man eigentlich bloß den Marsch zum Gegenstande des Drilles gemacht zu haben. Der Marsch galt als eine der wichtigsten Übungen, beruhte doch, wie weiter unten ausgeführt werden soll, die neue französische Taktik zum guten Teil auf den erhöhten Marschleistungen der Revolutionsheere. Man unterschied drei Arten des Schrittes, nämlich den Feldschritt, den Schrägschritt[7] und den Chargierschritt.[8] Der Schrägschritt ermöglichte es, die Linie in schräger Richtung vorwärts rücken zu lassen unter Beibehaltung der gleichen Front und ohne Wechsel der Formation. Da auf den Schlachtfeldern, wenigstens in unmittelbarer Nähe des Feindes, fast nur in Linie manövriert wurde, so kann man daraus schließen, daß ein Schritt, mit dem man die Richtung unter Beibehaltung der Kampfformation leicht ändern konnte, sehr wichtig war. Noch größere Bedeutung kam dem Chargierschritte zu. Diesen Schritt scheinen die Franzosen von den Preußen, von diesen Dublierschritt genannt, übernommen zu haben. Der Schritt, dessen Kürze dem Körperbau der Franzosen am besten angemessen war und dessen rascher Takt am besten zum französischen Charakter paßte, wurde zuerst einzeln und dann abteilungsweise geübt. Dabei schaute man weniger auf genaue als auf gleichzeitige Ausführung; der Grund soll später gezeigt werden.

Das Laden war wegen der Konstruktion der Gewehre kompliziert. Geladen wurde in zwölf Zeiten, wobei die im Gliede stehenden Soldaten eine Viertelsdrehung machten und den Kolben

---

[7] Malet Albert, XVIII[e] siècle, Révolution et Empire 1715—1815, pas oblique.

[8] Malet Albert, XVIII[e] siècle, Révolution et Empire 1715—1815, pas de charge.

auf die linke Seite hielten. Die Patronen mußten am untern Ende abgebissen werden, worauf man sie in den Lauf stieß und mittels des Ladestockes zum Zündloche hinunterschob. Zuletzt wurde Pulver auf die Pfanne geschüttet. Dieses zeitraubende Laden verunmöglichte es, mehr als ein bis zwei Schüsse in der Minute abzufeuern[9]. Man übte die Rekruten zuerst im Blindschießen, dann schossen sie mit Pulver allein und zuletzt mit Patronen. Es wurde auf Distanzen von 50, 100 und 150 Toisen geschossen, und zwar auf Scheiben, die 5,5 Fuß hoch und 21 Zoll breit waren, also Mannsscheiben. Für Anschlag, Zielen und Feuern erteilte man ähnliche Weisungen wie heute. Es scheinen auch ähnliche Fehler begangen worden zu sein wie heute.

Hatte man in der Soldatenschule ein befriedigendes Resultat erreicht, so ging man zur Pelotonschule über. Peloton nannte man gewöhnlich eine Kompagnie, welche in geschlossener Formation manövrierte. Auch einzelne Züge, die abteilungsweise zusammengeschlossen wurden, galten als Pelotons. Die übliche Formation des Pelotons, wie sie im Bataillonsverbande und auf dem Schlachtfelde angewandt wurde, war die Linie in drei Gliedern. Man übte eigentlich nur in geschlossener Ordnung, und zwar vornehmlich den Marsch, Änderungen der Formation und der Front- und Marschrichtung, den Übergang der Linie in die Marschkolonne durch Abschwenken und Abbrechen und den Übergang aus der Marschkolonne in die Linie durch Einschwenken und Aufmarsch. Diesen Formationsänderungen kam damals größere Bedeutung zu als heutzutage. Das Reglement sah auch eine Anzahl von Möglichkeiten vor, die jetzt nicht mehr bestehen.

Gründlich wurde im Pelotonverbande auch das Feuern geübt. In der Linie sollte das ganze erste Glied, manchmal auch die zwei ersten Glieder oder das dritte allein feuern. Dabei bestanden verschiedene Möglichkeiten; so konnten die vorderen Reihen ihre abgeschossenen Gewehre gegen die geladenen der zweiten und dritten Reihe austauschen und weiterfeuern. Dieser Gewehraustausch scheint günstiger gewesen zu sein, als die Gewohnheit, hintere Glieder feuern zu lassen, da in letzterem Falle viele Leute der vorderen Reihen durch ihre Kameraden verwundet wurden.

Zur Bataillonsschule ging man über, sobald die Pelotonausbildung beendet war. Bei der damaligen Taktik mußte man die Ausbildung der Bataillone so weit bringen, daß sie alle Formations-, Richtungs- und Frontänderungen auch im Brigade- und Divisionsverbande mit der größten Leichtigkeit und Raschheit auszuführen imstande waren. Ein Bataillonskommandant sollte mit seinem Bataillon ebenso leicht manövrieren können wie heutzutage ein Korporal mit seiner Gruppe. Die Sammlungen, Front- und Formationsänderungen mußten mit der größten Präzision und Geschwindigkeit ausgeführt werden, hing doch oft der Ausgang des Kampfes von der Raschheit ab, mit welcher die einzelnen Bataillone, die auf dem Schlachtfelde angeordneten Bewegungen ausführten. Wollte der General Feuerwirkung in einem

[9] Die Preußen konnten bei ihren Rottenfeuern 3 Schuß pro Minute abschießen.

bestimmten Abschnitte, so wurde das Bataillon, dem das Feuer übertragen war, sofort in der richtigen Front in Linie entwickelt. Wollte man dann zum Angriff übergehen, so mußte aus dieser Linie eine Sturmkolonnne formiert und in der günstigsten Front, unter möglichster Vermeidung des feindlichen Feuers an denjenigen Punkt der feindlichen Front herangeführt werden, welcher am schwächsten schien, und wo man die Entscheidung herbeiführen wollte. Bedenkt man nun, daß ein General auf dem Schlachtfelde Dutzende von Bataillonen je nach der Gefechtslage zu verschieben hatte, und zwar so, daß die einen unter dem Schutze der Feuerwirkung der andern angreifen konnten, daß bei Kavallerieattacken ganze Brigaden aus der Linie zu Carrés formiert wurden, um aus dieser Formation unter Umständen wieder diejenige der Sturmkolonne anzunehmen, so erhält man einen Begriff, in wie hohem Maße die Präzision und die Beweglichkeit der Bataillone auszubilden waren. Das Exerzierreglement von 1791 sah Übungen im Verbande von acht bis zehn Bataillonen vor. Was das Kommando bei solchen Übungen anbetrifft, so ist zu sagen, daß der kommandierende General die Befehle entweder direkt, oder durch Adjutanten den Bataillonschefs übermittelte. Waren ihm fremdsprachige Einheiten zugeteilt, so wiederholte ihr Kommandant das Kommando zuerst in fremder Sprache und dann in der Sprache seiner Soldaten.[10]

Neben diesem Exerzieren in kleineren und größeren Verbänden waren noch Geländeübungen vorgesehen, denen das Reglement über den Felddienst zugrunde lag.[11] Der Felddienst befaßte sich mit der Führung, mit den Märschen, der Aufklärung, der Sicherung, dem Angriff und der Verteidigung —, ähnlich wie heutzutage, sodaß man geneigt ist, daraus zu folgern, daß der Krieg im Prinzip gleich bleibt und daß sich bloß die Kampfmittel im Verlaufe der Zeit ändern. Es wurden Nacht- und Gebirgsmärsche, sowie Märsche in verschiedenen Kolonnen geübt. Wohl waren gewisse Marschleistungen vorgeschrieben, aber sie wurden durch die Praxis der Revolutionsheere weit überboten. Es gehörte zu den Eigentümlichkeiten dieser Armeen, daß sie in bezug auf Märsche Unglaubliches zu leisten imstande waren.

Vorpostenübungen, Übungen zur Aufklärung und Sicherung, sowie solche für den Angriff und die Verteidigung vervollständigten das Programm. Man übte, wie man Stellungen vor dem Feinde bezieht und wie man eine Redoute nimmt und sich eines Dorfes bemächtigt. Für die Verteidigung unterrichtete man die Soldaten wie man ein Lager befestigt und wie man sich in einem Dorfe oder in einem Gehölze verteidigt.

Dies waren die Normen zum Exerzieren und nach denen die helvetischen Halbbrigaden auf den Krieg vorbereitet wurden.

[10] Règlement concernant l'exercice et les manœuvres de l'infanterie, du 1er août 1791 (Lion 1815).

[11] Règlement du service en campagne du 5 avril 1792.

3. Taktik und Strategie der Revolutionsheere.

Man würde sich einen durchaus falschen Begriff von der französischen Kriegsführung machen, wenn man annähme, daß das Exerzierreglement und der Felddienst die Grundlagen der französischen Taktik und Strategie gewesen seien. Das Exerzierreglement von 1791 war von Offizieren verfaßt worden, welche eine gute Friedensausbildung genossen hatten, die aber nicht den Aufgaben gewachsen waren, die sich zur Zeit der Revolution der französischen Armee stellten. In jenem Augenblicke der höchsten Gefahr, wo die Nation um ihre Existenz rang, fand sie auch den Mann, der die Mittel ersann, welche die Zeitumstände erheischten und die das Land retteten. Dieser Mann war Lazarus Carnot.[12]

Beim Ausbruch des ersten Koalitionskrieges wurde Frankreich von allen Seiten zugleich angegriffen, in der Vendée war ein Aufstand ausgebrochen, der an sich genügt hätte, um ein gewöhnliches Land zu erschöpfen, und der Süden des Landes war legitimistisch. Frankreich hatte weder Armeen noch Waffen, noch militärische Grundsätze. Es liegt nun gerade im Charakter seiner Bevölkerung, daß deren Stärke weniger in der Kunst langjähriger Vorbereitung besteht, als in der Fähigkeit, im Momente der Gefahr alle Kräfte zusammenzuraffen und diejenige Organisation zu schaffen, welche das Land rettet. Es wurden denn auch zu Beginn der Revolutionskriege die Armeen sozusagen aus der Erde gestampft, man gab den Soldaten Knittel, wo die Gewehre nicht hinreichten, und an Stelle der alten Gebundenheit setzte Carnot die neue Beweglichkeit. Nichts Kleinliches wurde erdacht, sondern alles war riesenhaft, den Umständen angemessen, man hatte keine Zeit zum Exerzieren, es mußte gehandelt werden. Alle Details wurden fallen gelassen, man wollte nicht Erfolge erringen, man wollte feindliche Armeen vernichten.

Mangelte es schon an vielem, so machte man aus der Not eine Tugend. Die Verpflegung wurde durch das System der Requisition ersetzt, was den Vorteil hatte, daß die Trains überflüssig und die Armee desto beweglicher wurde. Die Leichtigkeit ermöglichte die Raschheit. Der Soldat hatte fast nichts zu tragen, man brauchte auf keinen Troß Rücksicht zu nehmen, was ungeheure Marschleistungen ermöglichte. Die Aufmarsch- und Konzentrationspläne der feindlichen Generale wurden zu nichts gemacht, denn das Eintreffen einer Revolutionsarmee war unberechenbar. Die Bedeutung der festen Plätze wurde sehr verringert, da die Taktik sehr beweglich geworden war und man die Festungen umging, um Entscheidungsschlachten zu liefern und den Feind vernichtend zu schlagen.

Der Offensivwille wurde das Kennzeichen dieser Kriegsführung. In der Schlacht von Wattignies im Oktober 1793 zwang Carnot den französischen General Jourdan, seinen zurückweichenden linken Flügel zu vernachlässigen, um alle verfügbaren Divi-

[12] Carnot, von den Franzosen: „l'organisateur de la victoire" genannt.

sionen und Reserven auf den linken Flügel des Feindes zu konzentrieren, wo Carnot die Entscheidung herbeiführen wollte.[13] „Pas trop de prudence, général", rief er dem Oberbefehlshaber zu. Beide stellten sich, mit Gewehren bewaffnet, an die Spitze der Infanteriekolonnen, die zum Sturme schritten und den Sieg zugunsten Frankreichs entschieden.[14]

In den Schlachten wurde von den Generalen alles aufs Spiel gesetzt. Damit bestand die Aussicht, alles zu gewinnen, da man bereit war, alles zu verlieren. Unter solcher Führung und mit solchen Soldaten entstand ein Einklang der Willensrichtung, welchem die französischen Heere damals die größten Erfolge zu verdanken hatten.

In diesem Zusammenhange bleibt noch ein Punkt zu behandeln, welcher zur Beurteilung der französischen Taktik und Strategie wesentlich ist. In allen Zeiten sind für die militärische Tüchtigkeit zwei Elemente ausschlaggebend gewesen, nämlich die Tapferkeit des Einzelnen und die Einheit des Willens in einem festen taktischen Körper. Diese beiden Elemente fanden sich in der mazedonischen Phalanx, in den Gevierthaufen der alten Eidgenossen — und sie fanden sich wieder in den französischen Revolutionsheeren. Bei den Franzosen der Revolutionszeit war jeder Einzelne im Kampfe zum Äußersten entschlossen. General Hoche wurde einmal in der Vendée derart bedrängt, daß sein Heer dem Untergange nahe war, wenn er nicht einige Stunden Vorsprung gewann. Er befahl einem Hauptmanne mit seiner Kompagnie, ein Defilé bis zum Tode zu verteidigen. Die Leute ließen sich töten und retteten die Armee.

Das zweite Element militärischer Tüchtigkeit, die Einheit des Willens in einem festen taktischen Körper, erzielten die Franzosen damals mit ihrem Chargierschritt. Eine Sturmkolonne, deren Glieder fest aufgeschlossen waren, wurde durch den Rhythmus dieses Schnellschrittes und das Wirbeln der Trommeln in einen solchen Schwung versetzt, daß sie alles mit sich fortriß.

Die Hingabe des Einzelnen und die Dynamik ganzer Armeen hatten eine gemeinsame Quelle, und diese floß aus den Ideen der Revolution. Man kämpfte nicht mehr für das Gottesgnadentum von Fürsten, sondern für Menschenrecht; nicht für Sold war man entschlossen, sich töten zu lassen, sondern für die Idee der Freiheit. Es ist nicht erstaunlich, daß jene Zeit einen Heroismus hervorbrachte, wie er in der Geschichte selten größer anzutreffen ist. Für die Ideen der Revolution ertrugen die Soldaten die größten Mühsale; in dürftiger Kleidung, ohne Sold sah man sie monatelang ausharren, um nach den größten Entbehrungen mit neuen Mühseligkeiten zu kämpfen, als wenn noch nichts erreicht und alles erst zu erringen sei.

So sehen wir in der französischen Armee eine Theorie, niedergelegt in den Reglementen, und eine Praxis, die sich in der

[13] Bei der Schlacht war Carnot Delegierter des „Comité du salut publique", Jourdan Oberbefehlshaber.

[14] Malet Albert, XVIII[e] siècle 1715—1815. S. 504, Paris 1926.

Kriegsführung der Revolutionsheere wiederspiegelt. Die Theorie wurde von den Franzosen nicht ausgeführt, weil Zeit und Mittel fehlten. Da die meisten französischen Einheiten gleich nach ihrer Bildung eingesetzt werden mußten, konnte das Exerzierreglement oft nicht vollständig durchgeführt werden. Die Praxis hingegen entstand aus der äußersten Not und äußerte sich in der Anwendung eines noch nie dagewesenen Kriegssystemes, aus dem man die Konsequenzen zog und ziehen mußte, denn es ging um Sein oder Nichtsein einer Nation.

Was die helvetischen Hilfstruppen anbelangt, so ist festzustellen, daß wohl die französischen Reglemente einen Einfluß auf ihre Ausbildung gehabt haben, nicht aber die neue französische Kriegsführung. Diese Tatsache hat verschiedene Ursachen. Die Verwendbarkeit der Halbbrigaden hing zum Teil von ihrer Stärke ab, und diese war vom Beginn der Werbung an nicht sehr groß, sodaß sich die Truppen nicht besonders auszeichnen konnten, trotzdem ihnen im Jahre 1799 Gelegenheit dazu geboten wurde. Dies veranlaßte die französische Regierung, die Halbbrigaden vom Kampfe zurückzuziehen, um sie als Garnisonstruppen in Frankreich zu verwenden. In den Garnisonen hatte man Zeit, man mußte die Soldaten beschäftigen und so konnte exerziert werden; es wurde auch exerziert, und zwar nach dem Reglement von 1791. Daß man es in der Handhabung von Ordnung und Disziplin, sowie in der militärischen Ausbildung zu schönen Resultaten brachte, das beweisen die Bemerkungen der französischen Generale auf den jährlichen Inspektionsrapporten, welche für jede Halbbrigade gesondert dem Kriegsministerium zugestellt werden mußten. Im Jahre 1802 erklärte der inspizierende General Morand, Oberbefehlshaber auf der Insel Korsika, daß die 3. helvetische Halbbrigade, was Ausbildung und Haltung betreffe, sich fast mit den besten französischen Halbbrigaden messen könne. Man darf also annehmen, daß die französischen Offiziere mit den Leistungen der Schweizer zufrieden gewesen seien.

War der Einfluß der französischen Reglemente bei den Hilfstruppen groß, so kann dagegen nicht behauptet werden, daß diese durch die Revolutionstaktik gebildet worden seien. Wohl hatten die Truppen, besonders im Jahre 1799, unter großen Entbehrungen zu leiden, die sie auch mannhaft ertrugen. Aber dies war nur das Negative der französischen Kriegsführung. Das Positive hätte sich erst nach einigen Feldzügen oder nach jahrelangem Aktivdienst auswirken können. Da die Truppen aber nicht in den Fall kamen, längere Feldzüge in den französischen Armeen mitzumachen oder bei mehreren größeren Schlachten mitzukämpfen, konnte ein Kriegssystem, für das sie als Schweizer vielleicht auch nicht die inneren Voraussetzungen mitbrachten, keinen Einfluß auf sie ausüben.

VI. Im Felde

1. Teilnahme der helvetischen Halbbrigaden an den Kämpfen gegen die Austro-Russen im Jahre 1799.

Die sechs Halbbrigaden wurden durch Schauenburg im Frühjahr 1799 organisiert. Wenn der General nicht genügend Zeit hatte, um sie zu vervollständigen, so ist dies dem Umstande zuzuschreiben, daß Masséna auf eine möglichst rasche Aufstellung der Hilfstruppen drang, da er sie in den bevorstehenden Kämpfen gegen die Österreicher und Russen zu verwenden gedachte. Alle sechs Halbbrigaden wurden gleich nach ihrer Organisation den verschiedenen Divisionen zugeteilt, welche im Jahre 1799 die französische Front in der Schweiz bildeten.

Schon zu Ende des Monates März marschierte die 1. Halbbrigade nach Zürich, wo die Mannschaften bei den Befestigungs- und Schanzarbeiten beschäftigt wurden, die man im Norden der Stadt ausführte.[1] Die Halbbrigade bezog im Mai Stellungen bei Zurzach,[2] wurde aber dann beim Vorstoß Erzherzog Karls in die Gegend von Koblenz—Laufenburg zurückgenommen.[3]

Mitte Mai stand die 2. Halbbrigade in der Umgebung von Rheinfelden, nachdem sie einige Zeit im Fricktal zugebracht hatte.[4]

Die 3. und 4. Halbbrigade scheinen noch einige Zeit in Bern verblieben zu sein. Später wurden sie gleichfalls am Rheine verwendet.

Bei den folgenden Kämpfen zeichnete sich die 5. Halbbrigade aus. In der ersten Schlacht von Zürich fiel ihr die Aufgabe zu, zwei der im Norden Zürichs errichteten Redouten zu verteidigen. Am 4. Juni gingen die Österreicher zum Angriff über. Erstes Ziel der Feinde war der Zürichberg, der von den Franzosen durch Verhaue und durch fünf Redouten befestigt worden war. Nachdem alle österreichischen Angriffe gescheitert waren, ließ Erzherzog Karl der aus den Grenadierkompagnien der Angriffstruppen bestehenden Reserve den Befehl zum Sturm auf die Redouten geben. Bei dem nun folgenden Kampf hielten sich die Offiziere und Mannschaften der 5. helvetischen Halbbrigade, denen die Verteidigung von zwei Redouten anvertraut war, sehr tapfer. Adjudant Major Rösselet hatte das Kommando in der größeren Redoute. Leutnant Manthe aus Nyon versorgte die Verteidiger mit Patronen, wobei er gezwungen war, einen vom feindlichen

[1] B.A. — H. 3245, S. 88.
[2] B.A. — H. 3245, S. 135.
[3] B.A. — H. 3245, S. 181.
[4] B.A. — H. 3246, S. 31.

Feuer bestrichenen Abschnitt zu durchgehen. Das Gelände zwischen den beiden Redouten verteidigte Leutnant Müller mit einem Teil seiner Mannschaft. Die Übermacht der Angreifer zwang Leutnant Müller, seine Leute in eine der beiden Redouten zurückzunehmen. Bei dieser Rückwärtsbewegung wurde er selbst von drei ungarischen Grenadieren angegriffen. Einer der Ungarn durchstach ihn mit dem Bajonett. Müller, der eine außergewöhnliche Körperkraft besaß, riß das Bajonett aus der Wunde und tötete einen Angreifer damit, worauf er die beiden anderen Feinde entwaffnete und gefangen in die Redoute brachte.

Unterleutnant Scheubli verteidigte mit 35 Mann einen Posten links der von Rösselet befehligten Redoute. Bis zur Nacht wies Scheubli die Angriffe eines österreichischen Bataillons ab, wobei er 31 Mann verlor.

Der zähen Verteidigung des Zürichberges hatte es Masséna zu verdanken, daß die französische Armee Zeit erhielt, um Zürich zu räumen und Stellungen hinter der Limmat zu beziehen. Der Obergeneral ließ der 5. helvetischen Halbbrigade durch General Soult, unter dessen Befehl sie gekämpft hatte, seine Zufriedenheit ausdrücken. Masséna verlangte ein Verzeichnis aller Offiziere, die sich besonders gut gehalten hatten. Manthe und Müller wurde Beförderung vorgeschlagen. Unterleutnant Scheubli wurde auf der Stelle zum Leutnant, und Leutnant Rey aus Lausanne, der sich in der Schlacht ebenfalls ausgezeichnet hatte, zum Hauptmann befördert. In dem Tagesbefehl, den Masséna nach der Schlacht erließ, wurde Adjudant Major Rösselet, wegen seiner glänzenden Haltung, persönlich erwähnt.[5]

Nach der Schlacht wurde die 5. helvetische Halbbrigade hinter die Front zurückgenommen, denn sie hatte so schwere Verluste erlitten, daß eine Reorganisation der Halbbrigade notwendig war. Dem Kampfbericht des Brigadekommandanten Turtaz an das Direktorium ist zu entnehmen, daß die 5. Halbbrigade am 1. Juni 1799 mit einem Effektivbestand von 748 Mann eingesetzt wurde. Am 14. Juni zählte die Halbbrigade noch rund 140 Mann, sodaß sie zirka 608 Mann eingebüßt hatte. Diese Verluste waren nicht nur durch Tote und Verwundete verursacht, sondern auch durch eine starke Desertion. Turtaz wies in seinem Kampfbericht auf die Desertion hin.[6] Die Zahl der Deserteure ließ sich aber nicht mit Gewißheit ermitteln, da die Verwundeten während der Schlacht von französischen Ambulanzen in rückwärtsgelegene Lazarette transportiert worden waren, sodaß der Brigadekommandant nicht wußte, wieviele seiner Leute verwundet waren, und wie viele desertiert hatten.[7]

In seinen Erinnerungen sagt Masséna, die erste Schlacht von Zürich habe eine allgemeine Desertion unter den Mannschaften

[5] Souvenirs de Abraham Rösselet, S. 78—80, und Dr. A. Maag, Der Schweizer Soldat in der Kriegsgeschichte, S. 252—254.

[6] B.A. — Ausw. D. 785 e, S. 69. Kampfbericht Oberst Turtaz an das helvetische Directorium.

[7] B.A. — H. 3258, S. 163.

der helvetischen Halbbrigaden ausgelöst. „Quand aux 6 demi-brigades la désertion les affaiblit tellement que Masséna crut devoir proposer au gouvernement helvétique de les réduire à 3. Ce n'est pas la peur qui dispersait cette jeunesse, qui avait fait preuve d'une haute valeur en plusieurs rencontres, mais bien plutôt une réaction cantonale contre le système unitaire. Les Helvétiens imbus d'idées fédéralistes ne s'élevaient point jusqu'à la conception de l'unité.[8] Das helvetische Direktorium wollte damals nichts wissen von einer Reduktion der 6 Halbbrigaden auf 3. Masséna ließ die 6 Halbbrigaden vorläufig noch bestehen, forderte aber die helvetischen Behörden auf, strenge Maßnahmen gegen die Deserteure zu ergreifen.[9]

Die 6. helvetische Halbbrigade wurde während diesen Kämpfen in der Gegend von Brugg - Wildegg verwendet.

Nach der ersten Schlacht von Zürich wurden die Halbbrigaden in den gleichen Abschnitten gelassen. Bloß die 5., die so stark zusammengeschmolzen war, teilte Masséna der sogenannten Division des Innern zu. Diese stand unter dem Kommando des General Montchoisi und sollte eventuelle Aufstandsversuche im Innern der Schweiz unterdrücken. Ihre Truppen stationierten hauptsächlich in Lausanne, Murten, Bern und Solothurn.[10] Zwei Bataillone der 5. Halbbrigade blieben in Lausanne, während ein Bataillon nach Yverdon abkommandiert wurde.

Im Verlaufe der folgenden Monate fand bei den Verbündeten jene verhängnisvolle Verschiebung der Armeen statt, die in der zweiten Schlacht von Zürich (24./25. September) zur Niederlage der Russen unter Korsakow und zum Rückzuge Suworows über den Panixer führen sollte. In den Kämpfen Massénas gegen Korsakow fanden die 6 Halbbrigaden keine bedeutende Verwendung. Dagegen sollte bei den Operationen der Franzosen gegen Suworow die 2. Halbbrigade eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

Um die Mitte des Monates Juni stand Erzherzog Karl mit etwa 77 000 Mann auf der Linie Wies - Zürich - Rechtseite des Zürichsees - Vierwaldstättersee - Gotthard - Grimsel. Seitdem Masséna nach der ersten Schlacht von Zürich das befestigte Lager im Norden der Stadt aufgegeben hatte, bildete die französische Front einen großen Bogen von St-Maurice (im Wallis) über Brig dem Rhone- und Aaretal entlang zum Vierwaldstättersee bis zum Albis, von wo die Front dem Laufe der Limmat, der Aare und des Rheines bis nach Basel folgte. Der französische Oberbefehlshaber verfügte ungefähr über 60 000 Mann. Im Juli wurden keine bedeutenden Operationen unternommen, bis es Mitte August dem Divisionsgeneral Lecourbe gelang, den Österreichern den Gotthard wieder zu entreißen.

[8] Mémoires de Masséna. Rédigés d'après les Documents qu'il a laissé et sur ceux du Dépôt de la guerre et du Dépôt des fortifications. Par le général Koch. Tome troisième, p. 272, Paris 1848—1850.

[9] St.: A. Z. H. R., Bd. IV, S. 759.

[10] B.A. — H. 3250, S. 73—74.

Ende August erfolgte der Einmarsch Korsakows. Vom 29. des Monates bis zum 4. September bezogen die Russen jene Stellungen, welche von den nach Süddeutschland rückenden Österreichern verlassen wurden. Diese ließen 20 000 Mann unter dem Befehl General Hotzes an der Linth zurück. Der aus Italien anrückende Suworow sollte sich nun mit Korsakow und Hotze vereinigen, worauf die drei Armeen Masséna gleichzeitig angreifen, und aus der Schweiz werfen sollten.

Suworow erhielt Ende August den Befehl, von Italien nach der Schweiz aufzubrechen. Am 15. September traf er in Taverne, am Südabhang des Monte Ceneri ein. Seine Armee bestand aus einer Vorhut unter dem Befehle Fürst Bagrations, die etwa 2500 Mann zählte, ferner aus den Divisionen Schweikowski und Förster, die zirka 7500 Mann stark waren, und der Division Rosenberg, welche 6000 Mann haben mochte. General Suworow standen ungefähr 16 000 Russen zur Verfügung, denen noch einige österreichische Kontingente beizuzählen sind.

Am 19. September hielt der russische Feldmarschall in Taverne Kriegsrat. In diesem wurde ein Kriegsplan ausgearbeitet, dem ein Projekt General Hotzes als Grundlage gedient haben mag. Suworow gedachte am 24. September den Gotthard durch ein Umgehungsmanöver zu erobern und am 25. bis nach Altdorf vorzudringen. Der österreichische General Strauch sollte sich auf dem Gotthard festsetzen, um den Marsch der Russen durch das Reußtal zu decken, während diese Abteilungen in die westlichen Reußtäler absenden sollten, um die Franzosen zu verfolgen. Suworow wollte am 26. von Altdorf nach Schwyz marschieren,[11] während ein österreichisches Korps unter General Linken in zwei Kolonnen von Chur einerseits über Flims ins Sernftal, anderseits von Sargans durch das Weißtannental nach Glarus vordringen und am 25. wenn möglich bis nach Einsiedeln gelangen sollte. Dabei war vorausgesetzt, daß am 25. General Hotze durch 5000 Russen Korsakows unterstützt, in der Gegend von Schänis den Übergang über die Linth erzwingen und ebenfalls bis nach Einsiedeln vordringen sollte. Am 26. gedachte Suworow zwischen Schwyz und Einsiedeln seine Vereinigung mit den Österreichern zu vollziehen. Nachher würde Hotze die Franzosen in der rechten Flanke auf dem Albis angreifen, während Korsakow frontal vorzugehen hatte. Am 27. wollte Suworow von Schwyz nach Luzern vorstoßen, so daß die Verbündeten hoffen konnten, an diesem Tage die Reußlinie zu erreichen. Dann wollte man die Franzosen zum Rückzug hinter die Aare und zum Verlassen der Schweiz nötigen.

[11] Suworow scheint nicht gewußt zu haben, daß die Gotthardstraße bei Altdorf aufhörte und daß es keine Fahrstraße nach Schwyz gab.

Zu vergleichen ist der Aufsatz Oberstkorpskommandant Sprechers: „Zum Kriegszug Suworows vom Herbst 1799", in Anzeiger für Schweizerische Geschichte, Bd. XI (neue Folge), dem zu entnehmen ist, daß Suworows Irrtum möglicherweise durch folgende Karte verursacht wurde: „Carte du théâtre de la guerre actuelle, contenant principalement ... la Suabe, la Suisse ... dressée par Jaillot, géogr. du roy et corrigée par Chaumier an 1792." (Paris, chez Basset.)

In diesem Operationsplan war alles vorgesehen, außer der Möglichkeit, daß Masséna die Austro-Russen vernichten könne, bevor Suworow sich mit ihnen vereinigt haben würde. Es ist festzustellen, daß man den Operationen Suworows eine sehr große Bedeutung beimaß. Gelang es, Masséna in der Schweiz zu schlagen, so gedachte man, Frankreich an der von Festungen und natürlichen Hindernissen am meisten entblößten Stelle anzugreifen, nämlich zwischen den Vogesen und dem Genfersee. Im Lager der Verbündeten hatte man darauf hingewiesen, daß Frankreich, seit Jahrhunderten auf die schweizerische Neutralität bauend, die Befestigung der östlichen Grenze vernachlässigt hatte und einem Einmarsche von dieser Seite keinen ernstlichen Widerstand entgegensetzen werde. Massénas Sieg vereitelte dann alle Pläne der Verbündeten.

Suworow stürmte den Gotthard am 24. September. Die französische Verteidigung war viel zu schwach, um den Russen zu widerstehen. Außer einigen in Airolo auf der Cima del Bosco und beim Gotthardhospiz stationierenden Kompagnien befanden sich auf dem ganzen Gotthard bloß zwei Bataillone der 67. Halbbrigade Gudin von der Division Lecourbe. Gleichwohl wäre die Einnahme des Massivs nicht so leicht geglückt, wenn nicht Rosenberg mit einer starken Abteilung am 23. über den Lukmanier nach Disentis marschiert und am 24. die Franzosen auf dem Oberalp angegriffen hätte. Die Verteidiger wurden durch diese Umgehung gleichsam in eine Zange genommen und zum Rückzuge genötigt. Am 25. drangen die Russen unter fortwährenden Kämpfen mit den Truppen Lecourbes bis nach Wassen und am 26. nach Altdorf und Flüelen, wo sie feststellten, daß die Gotthardstraße am See endete. Suworow erfuhr am 26. noch nichts von der Niederlage Korsakows. Er entschloß sich, am 27. über den Kinzigkulm ins Muotatal zu marschieren, um von da nach Schwyz zu gelangen, wo er sich mit Hotze zu verbinden beabsichtigte. Dem russischen Feldmarschall mochten noch etwa 18 000 Mann zur Verfügung stehen. Da der Weg ins Muotatal bloß den Marsch in Einerkolonne gestattete, kann man ausrechnen, welche Kolonnenlänge die russische Armee bildete. Die Vorhut erreichte Muotatal noch am Abend des 27., während die Hauptmacht am 28., die Saumtiere am 29. und General Rosenberg mit der Nachhut erst am 30. dort eintrafen.

Unterdessen hatten sich Ereignisse abgespielt, die alle Pläne Suworows zunichte machten. Masséna hatte sich entschlossen, Korsakow und Hotze am 25. September anzugreifen, obschon der französische Oberbefehlshaber vom Anmarsch Suworows nichts wußte. Korsakow wurde geschlagen und zum Rückzuge genötigt. Hotze, welcher auf die Nachricht, daß es den Truppen des General Soult gelungen sei, zwischen Schänis und Grinau die Linth zu überschreiten, nach Schänis geeilt war, wurde mit seinem Generalstabschef Plunket durch eine Salve niedergestreckt. Hotzes Truppen traten darauf den Rückzug über Lichtensteig und St. Gallen an. Die Niederlage Korsakows und der Rückzug der

Österreicher im Toggenburg zwangen den österreichischen General Jellachich, welcher zur Unterstützung Linkens auf dem Südufer des Wallensees vorgerückt war, sich ebenfalls zurückzuziehen. Bloß Linken hatte einen Erfolg errungen. Am 25. gelang es ihm, vom oberen Rheintale kommend, ins Sernftal einzudringen. Der dort stehende General Molitor von der Division Lecourbe konnte aber den Vormarsch der Österreicher bei Mitlödi, südlich von Glarus, zum Stillstand bringen.

Linken sandte nun von Schwanden einen Rapport an den ins Muotatal einrückenden Suworow, worin er denselben von der Niederlage Korsakows und dem Tode Hotzes in Kenntnis setzte. Das Gefährliche seiner Lage wurde dem russischen Feldmarschall mit einem Schlage bewußt. Einerseits konnte er sich nicht, wie vorgesehen, mit den Österreichern zwischen Schwyz und Einsiedeln vereinigen und anderseits mußte er befürchten, von Lecourbe und Molitor, die bereits in seinem Rücken standen, umzingelt zu werden. Am 29. September hielten die Russen im Muotatal einen Kriegsrat, in welchem beschlossen wurde, über den Pragel nach Glarus zu ziehen, um bei Näfels den Durchgang durch das Linthtal zu erzwingen und dann zu versuchen, sich entweder durch das Toggenburg mit Korsakow zu vereinigen, oder dem Südufer des Wallensees folgend ins Rheintal zu gelangen. Da nun Molitor mit einem Teile seiner Truppen bereits auf dem Pragel stand, sollte der Paß zuerst durch eine starke Vorhut genommen werden. Am 30. sollte sich Schweikowski mit dem Gros der Armee in Bewegung setzen. Rosenberg mußte mit einigen Infanterie- und Kosakenregimentern den Rückzug decken und den Feind im Muotatal aufhalten.

Die Franzosen hatten unterdessen alle Maßnahmen getroffen, um Suworow in Glarus zu umzingeln. Ein Teil der Division Mortier wurde in Schwyz konzentriert, um die Russen das Muotatal hinaufzutreiben. Der größte Teil der Division Soult setzte sich gegen den Nordausgang des Linthtales in Bewegung, während Molitor den Russen beim Klöntalersee den Weg versperrte. Lecourbe rückte mit allen Truppen, die ihm zur Verfügung standen, ins Schächental, damit der Ring um Suworow geschlossen werde.

Am 29. verließ die russische Vorhut das Muotatal, um die Franzosen vom Pragel zu vertreiben und dem Gros den Weg nach dem Linthtale zu öffnen. Man kam indessen nicht rasch vorwärts, denn die Franzosen leisteten zähen Widerstand, trotzdem Molitor bloß kleinere Abteilungen zur Hand hatte, weil viele seiner Kompagnien noch mit der Verfolgung Linkens, welcher das Sernftal wieder verlassen hatte, beschäftigt waren. Um den Russen wirksameren Widerstand entgegenzusetzen, ließ er diese Truppen zurückrufen. Am 30. befand er sich am Ostende des Klöntalersees, ohne daß es den Russen gelungen wäre, ihn von dort zu vertreiben. Unterdessen erhielt er seine Verstärkungen, sodaß er am 1. Oktober drei Bataillone und sechs Kompagnien zur Hand hatte, mit denen er versuchen wollte, den Russen den Weg nach dem Linthtale zu verlegen.

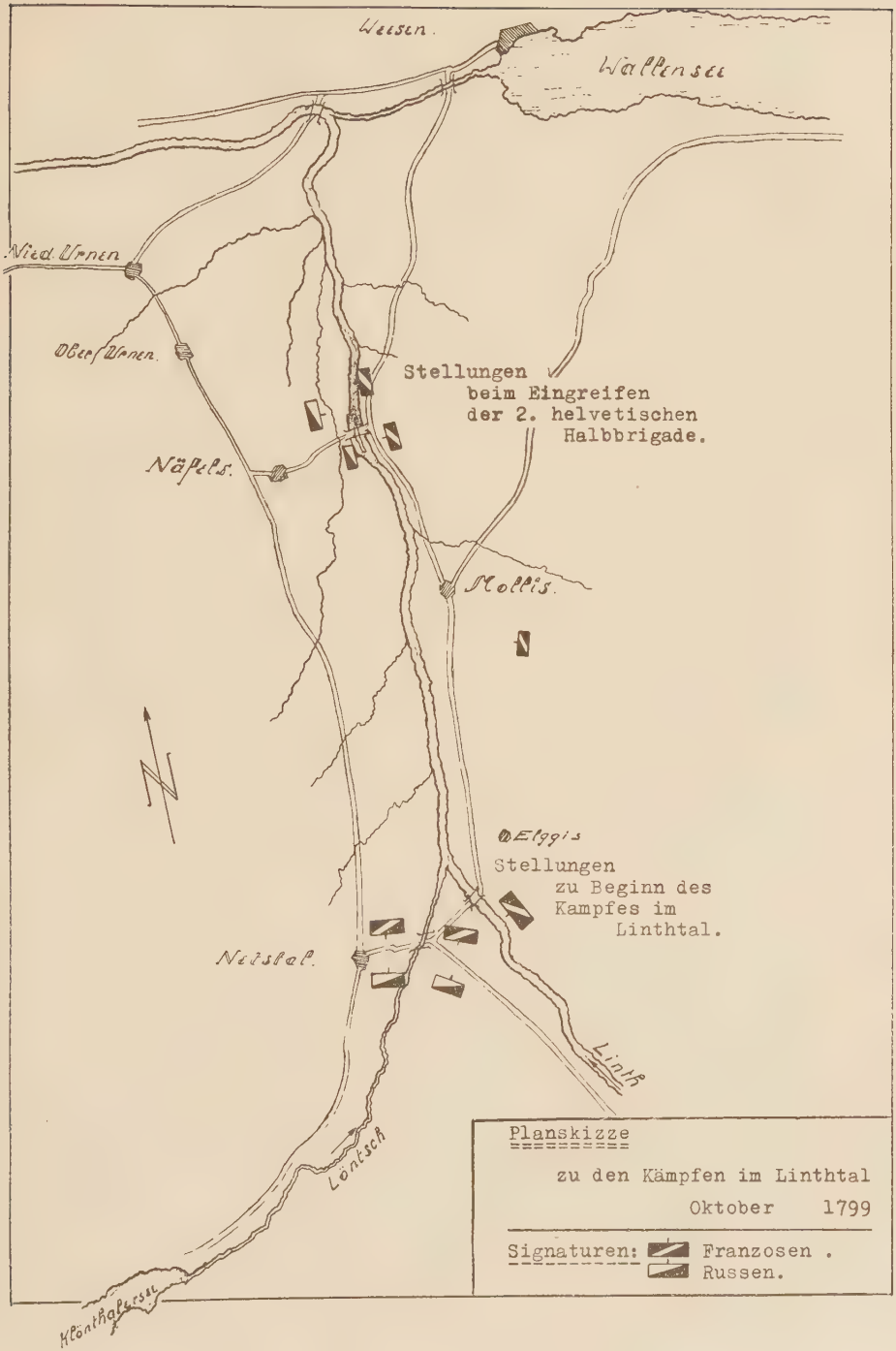
Weesen.
Wallensee
Nied Urnen
Ober Urnen.
Näpels.
Stellungen
beim Eingreifen
der 2. helvetischen
Halbbrigade.
Mollis.
Elgg's
Stellungen
zu Beginn des
Kampfes im
Linthtal.
Netstal.
Linth
Lonesch
Klönthalersee
Planskizze
zu den Kämpfen im Linthtal
Oktober 1799
Signaturen: Franzosen .
Russen.

Währenddem die russische Hauptmacht am 30. September und 1. Oktober über den Pragel marschierte, griffen die Truppen der Division Mortier die Russen, welche unter Rosenberg als Nachhut in Muotatal gelassen worden waren, an. Zu einem ersten Zusammenstoß kam es am 30. September; der Hauptangriff erfolgte am 1. Oktober. Kleinere Abteilungen der Nachhut wurden bis nach Muotatal zurückgedrängt, wo aber Rosenberg mit 3 Infanterie- und 2 Kosakenregimentern einen Gegenangriff ausführte und die Franzosen unter schweren Verlusten bis nach Schwyz zurückschlug. Hier machten die Russen halt, da sie nicht die Aufgabe hatten, über Schwyz hinaus vorzudringen, sondern den Rückzug Suworows zu decken.

Diesem gelang es am 1. Oktober, die Stellung Molitors am Ostende des Klöntalersees zwar nicht zu durchbrechen, wohl aber zu umgehen. Ein russisches Detachement bestieg die Deyenalp im Norden des Sees und griff die Franzosen in der rechten Flanke an, so daß Molitor sich gezwungen sah, nach Netstal zurückzuweichen. Seine Aufgabe bestand nun darin, Suworow den Weg durch das Linthtal zu verlegen, damit dieser nicht aus der französischen Umklammerung herauskommen und sich mit Korsakow oder mit Jellachich vereinigen konnte. Molitor hatte seine Dispositionen rechtzeitig getroffen. Eines seiner Bataillone stand schon seit einigen Tagen in Näfels; auch durfte er hoffen, daß im Verlaufe des 1. Oktober Verstärkungen eintreffen würden. Als die Franzosen gezwungen wurden, sich aus ihren Stellungen am Klöntalersee zurückzuziehen, ließ Molitor auf der Höhe von Netstal ein Bataillon mit vier Kanonen auf dem rechten Ufer der Linth eine Stellung beziehen. Er selbst sperrte mit dem Rest seiner Truppen — zwei bis drei Bataillonen und einigen Geschützen — das linke Talufer nördlich von Netstal.[12]

Die Russen griffen nun gleichzeitig die auf dem rechten Linthufer befindlichen Franzosen, sowie Molitor selbst im Norden von Netstal an. Im Augenblick, wo sie sich auf der Brücke von Netstal zusammendrängten, um auf das rechte Ufer zu gelangen, wurde die Brücke gesprengt, sodaß eine ganze Anzahl von ihnen getötet oder verwundet wurden, und der Angriff zum Stehen kam. Indessen wurde Molitor durch die Vorhut Bagrations und einige Bataillone der Division Schweikowski so hart bedrängt, daß er gegen die Brücke von Näfels zurückweichen mußte. Vom Besitze dieser Brücke und vom Uebergang über die Linth an dieser Stelle hing für Suworow die Möglichkeit ab, sich mit Korsakow zu verbinden, oder wenn sich das als unmöglich erwies, in die Gegend von Sargans zu marschieren. Dreimal gelang es den Russen, bis zur Brücke vorzudringen, und dreimal warfen die Franzosen sie wieder zurück. Diese leisteten Wunder der Tapferkeit, indem Molitor sie glauben machte, daß der Ausgang des ganzen Feldzuges von diesem Kampfe abhänge. Während der Feind aber immer neue Verstärkungen erhielt, erlahmte allmäh-

[12] Die allgemeine Situation ist dem Werke L. Hennequins: „Masséna en Suisse" (Paris et Nancy 1911) entnommen.

lich der Widerstand der Franzosen, die schwere Verluste erlitten hatten. Die Situation wurde mit jedem Moment schwieriger, weil die versprochene Unterstützung nicht eintraf. Beim vierten Angriff gelang es den Russen, bis auf die Brücke vorzudringen. Eine in diesem Augenblick heransprengende französische Kavallerieschwadron konnte noch eben verhindern, daß die Geschütze, die man hinter der Brücke aufgefahren hatte, genommen wurden. Trotzdem drängte der Feind immer heftiger vorwärts, und schon begannen die Franzosen sich aufzulösen, — als in diesem kritischen Moment die 2. helvetische Halbbrigade im Laufschritt auf dem Kampfplatz erschien. Molitor feuerte sie an, indem er sie an den Sieg erinnerte, den ihre Vorfahren vor 400 Jahren an dieser Stelle errungen hatten. Dann bildete er aus dieser Halbbrigade eine einzige Sturmkolonne, die nun zum Angriff auf die Russen überging. Diese warteten mit Feuern, bis die Schweizer, welche im Sturmschritt heranrückten, in nächster Nähe waren. Die erste Salve streckte acht Offiziere und 40 Mann nieder, aber der Angriff erfolgte nun mit solcher Wucht, daß der Feind im nächsten Augenblick über die Brücke geworfen und nach Näfels zurückgedrängt wurde. Zwei Bataillone der sich nun wieder sammelnden Franzosen unterstützten die Schweizer. Trotzdem die Russen am gleichen Abend noch zwei weitere Angriffe ausführten, konnten sie mit Hilfe der später eintreffenden Verstärkungen zurückgeschlagen werden, sodaß sie beim Einbruch der Nacht südlich von Näfels biwackieren mußten. Ihre Verluste beliefen sich nach den Berichten Massénas auf 400 Tote und 1700 Verwundete. Der Durchbruch Suworows war durch das rechtzeitige Erscheinen der Schweizer verhindert worden. Von größter Wichtigkeit war die Raschheit, mit der die helvetische Halbbrigade heranrückte, weil sie dadurch in den Stand gesetzt wurde, in dem Augenblicke in den Kampf einzugreifen, wo die Russen im Begriff standen, die französische Verteidigung zu durchbrechen. Die Halbbrigade wurde auf dem Kampfplatze durch General Molitor beglückwünscht.[13]

Die 2. Halbbrigade war bei diesem Kampfe durch Bataillonskommandant Felber befehligt worden, da Oberst Schwytzer in seiner Eigenschaft als Präsident des Militärgerichtes der sechs Halbbrigaden in Basel weilte. Dem Kampfrapport Felbers ist zu entnehmen, daß die 2. Halbbrigade am 1. Oktober, bei einer Effektivstärke von 300 Mann, 75 Tote oder Verwundete hatte. Unter

[13] Die Teilnahme der 2. helvetischen Halbbrigade an dem Kampfe gegen Suworow ist belegt:

a. Durch Hennequin L. „Masséna en Suisse", S. 374 (Paris et Nancy 1911).

b. „Mémoires de Masséna", rédigés d'après les documents qu'il a laissés et sur ceux du dépôt de la guerre et du dépôt des fortifications. Par le Général Koch. Tome III, p. 310—400. Paris 1848—1850.

c. Verschiedene Akten im B.A. — Ausw. D. 785 e, S. 77—89.

Ein Belegstück bildet auch der Kampfrapport des Kommandanten der 2. Halbbrigade Felber über den Kampf bei Näfels. Dieser Rapport ist vom 6. Oktober 1799 aus Zürich datiert.

B.A. — H. 3248, S. 340 ff.

den Gefallenen befand sich Hauptmann Pfander aus Belp. Mehrere Offiziere, darunter Grenadierhauptmann Zingg, waren schwer verwundet. Nach den Aussagen Felbers zeichnete sich während des Kampfes ein Wachtmeister namens Bartelmy Barbal ganz besonders aus. Barbal soll eigenhändig acht Russen getötet haben. Felber ersuchte General Molitor um Beförderung Barbals zum Unterleutnant. Molitor leitete das Gesuch an General Lecourbe, der es befürwortete und es dem helvetischen Direktorium unterbreitete. Wachtmeister Barbal wurde darauf durch Beschluß des Direktoriums zum Unterleutnant befördert.[14]

In der Nacht vom 1. auf den 2. Oktober zogen die Franzosen 6 bis 7000 Mann bei Näfels zusammen, sodaß ein Durchbruch der Russen kaum mehr zu befürchten war. Suworow war am 1. Oktober in Glarus eingetroffen; Saumtiere und Nachhut langten im Verlaufe des 2., 3. und 4. an. Angesichts des Proviantmangels und der Erschöpfung seiner Armee, beschloß der Feldmarschall am 5. Oktober, jenen denkwürdigen Rückzug über den Panixerpaß anzutreten, bei welchem seine Armee, nachdem sie schon über 2000 Verwundete im Muotatal und in Glarus hatte zurücklassen müssen, ihre Kanonen, Saumtiere und sämtliches Gepäck verlor. Eine vollständige Einkreisung der Russen war nicht gelungen, weil Lecourbe seine Truppen, die durch die Kämpfe gegen Suworow auch schwer gelitten hatten, nicht rechtzeitig und in genügender Anzahl ins Sernftal auf die Rückzugslinie Suworows hatte werfen können.

Die Siege Massénas über die Austro-Russen waren für Frankreich außerordentlich wichtig. Da in Italien und Süddeutschland die französische Front schwer bedrängt war, hätte ein Durchbruch in der Schweiz zu einer russischen Invasion an der Stelle der französischen Grenze geführt, wo Frankreich am verwundbarsten war. Der Sieg bei Zürich wurde in Frankreich gleich einem zweiten Valmy und Masséna als Erretter der Republik gefeiert.

2. Reduktion der sechs Halbbrigaden auf drei im Januar 1800.

Gegen Ende des Jahres 1799 beschloß Frankreich, die sechs Halbbrigaden auf drei zu reduzieren und sie aus der Schweiz abzukommandieren. Diese Maßnahmen erwiesen sich aus zwei Gründen als notwendig. Einmal zählten die Korps nur 3000—4000 Mann statt 18 000 und dann hoffte man durch ihre Verlegung in ausländische Garnisonen die starke Desertion einzudämmen, durch welche die schwachen Bestände noch mehr dezimiert wurden.

Die Desertion war schon im Frühjahr 1799 in den Halbbrigaden eingerissen, und zwar aus verschiedenen Ursachen. Es ist klar, daß bei einem Korps, das unter so schwierigen Verhältnissen und zum Teil zwangsweise rekrutiert worden war, kein sehr guter Geist herrschen konnte. Trotzdem wäre es den Offizieren

[14] B.A. — Ausw. D. 785 e, S. 87—89.

gelungen, eine homogene Truppe zu schaffen, wenn man ihnen die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt hätte.

Dem Mangel, welcher schon zu Beginn der Werbung bestand, war kein Ende gemacht worden. Schon im Mai 1799 mußten die Brigadekommandanten Lebensmittelrequisitionen bei den Gemeinden durchführen.[15] Manchmal erhielten die Soldaten bloß 4 Unzen Reis täglich; oft fehlte das Fleisch. Fast ebenso empfindlich wie der Nahrungsmangel war das Fehlen von Kleidern und Schuhen. Bei der 1. Halbbrigade hatten manchmal bis zu 200 Mann barfuß Wache stehen und lange Märsche ausführen müssen.[16] Nicht einmal aus eigenen Mitteln konnte man das Notwendigste anschaffen, da der Sold monatelang nicht ausbezahlt worden war.

Unter solchen Umständen ist es nicht erstaunlich, wenn das Ausreißen im Verlaufe des Sommers 1799 Proportionen annahm, daß die Kommandanten die vollständige Auflösung ihrer Halbbrigaden befürchteten. Die Leute waren einfach davongelaufen, oder sie hatten Dienst bei den Österreichern genommen. Unter den Soldaten, die zwangsweise ausgehoben worden waren, standen viele unter falschen Namen in den Mannschaftskontrollen, sodaß sie spurlos aus ihren Einheiten verschwinden konnten. Diejenigen, die zu den Österreichern überliefen, wurden von Bauern oder Agenten im österreichischen Solde dazu verleitet. Sogar Mönche hatten versucht, die Soldaten abtrünnig zu machen, indem sie diese aufforderten, zu den Österreichern überzugehen.[17] Selbst Offiziere waren unter Mitnahme von Werbegeldern verschwunden oder zum Feinde übergegangen.[18]

Natürlich versuchte die helvetische Regierung, diesen Zuständen ein Ende zu machen. Die Brigadekommandanten waren angewiesen, Verzeichnisse ihrer Deserteure an den Kriegsminister, sowie an sämtliche Kantonsstatthalter zu senden. Diese erließen Proklamationen, durch welche die Ausreißer aufgefordert wurden, sich binnen drei Tagen zu stellen. Wer einen Deserteur in Schutz nahm, riskierte Gefängnis und Vermögenskonfiskation.[19]

Diese Proklamationen scheinen keinen großen Eindruck gemacht zu haben. Die Zahl der sich Meldenden stand in keinem Verhältnis zu der Menge von Ausreißern, die man suchte. Einige Statthalter organisierten eigentliche Streifzüge, um der Entwichenen habhaft zu werden. Der Statthalter des Aargaus suchte mit 50 Soldaten während einer Woche 20 Gemeinden ab. Diese hatten zusammen 247 Mann zu den Hilfstruppen gestellt, von denen 142 entwichen waren, und von diesen konnte kein einziger eingebracht werden.[20] In einigen Kantonen kümmerten sich die Statthalter überhaupt nicht um die Deserteure. Der Kommandant

[15] B.A. — H. 3245, S. 375.
[16] B.A. — H. 3251, S. 64.
[17] B.A. — H. 3250, S. 470.
[18] B.A. — H. 3246, S. 40.
[19] B.A. — Ausw. D. 785 e, S. 440.
[20] B.A. — Ausw. D. 785 e, S. 495.

der 5. Halbbrigade beschwerte sich beim Kriegsminister, daß Offiziere, die er zur Einbringung der Ausreißer in verschiedene Kantone geschickt habe, nicht genügend von den Statthaltern unterstützt würden. In solchen Fällen verlangte das Direktorium Erklärungen von den Kantonsbehörden. Aber es gab ja nicht nur Deserteure aus den Hilfstruppen, sondern auch viele aus den Milizen, was das Einfangen noch erschwerte. Und schließlich waren es doch die eigenen Leute, so daß die Behörden sich nicht scheuten, die Befehle des Direktoriums sehr lässig auszuführen.

Mehr Erfolg als die Verfügungen der Regierung hatten die Bemühungen der Brigadekommandanten, indem sie den freiwillig Zurückkommenden Straflosigkeit versprachen. Dieses Vorgehen stand allerdings in Widerspruch mit den gesetzlichen Verordnungen über Desertion. Aber ein Offizier machte den Kriegsminister mit Recht darauf aufmerksam, daß es gescheiter sei, die 1200 Deserteure der Halbbrigaden ungestraft wieder aufzunehmen, statt die Gefängnisse mit ihnen zu füllen. Würden sie bestraft, so müsse man sie noch erhalten, ohne daß das Land irgend einen Nutzen daraus ziehe.[21]

Viele Deserteure fielen den Franzosen in die Hände, und es fragte sich, durch wen sie abzuurteilen seien. Das Direktorium bestand darauf, daß sie durch die Kriegsgerichte der helvetischen Halbbrigaden zu richten seien. Auf Desertion nach dem Inneren stand fünfjährige Gefängnisstrafe. Überläufer zum Feinde wurden in contumaciam zum Tode verurteilt, und wenn man sie erwischte, erschossen. Zwei Thurgauer, die von französischen Vorposten im Momente eingefangen wurden, als sie die feindlichen Linien passieren wollten, bestrafte man auf folgende Weise: das Los hatte zu entscheiden, welcher von beiden erschossen werden sollte; der Überlebende wurde auf fünf Jahre zwangsweise in die Hilfstruppen eingeteilt.[22]

Mancher Ausreißer bot seinem Brigadekommandanten eine beträchtliche Summe, um sich vom Dienste loszukaufen. Aber bloß bei schweren Krankheitsfällen war Loskauf gestattet und nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Betreffende einen Ersatzmann stellte.

Um die Leute zu veranlassen, zu ihren Einheiten zurückzukehren, erließ man nach dem Muster Frankreichs eine allgemeine Amnestie für Ausreißer nach dem Innern des Landes. Auf Antrag des Direktoriums beschlossen die gesetzgebenden Räte, am 8. und 9. August einen Straferlaß für diejenigen zu gewähren, welche bis zu einem zu bestimmenden Zeitpunkt bei ihren Einheiten zurück sein würden. Die Regierung erließ diese Amnestie nicht nur in Nachahmung des französischen Beispiels, sondern auch weil sie wußte, daß das Ausreißen durch den Mangel und die Desorganisation der Armee veranlaßt worden war. Ein Direktorialbeschluß vom 14. August 1799 bestimmte dann, daß die Deserteure der Legion und der Halbbrigaden bis zum 31. August bei

[21] B.A. — H. 3248, S. 144.
[22] B.A. — H. 3248, S. 115

ihren Fahnen zurück sein mußten. Wer sich bis dahin nicht stellte, war als Deserteur zu behandeln.[23]

Trotz dieses Amnestiegesetzes kehrten nur wenige zu ihren Korps zurück. Man empfand die Verordnung eher als eine Schwäche der Regierung. Bei der Allgemeinheit der Desertion war es außerdem sehr schwer, die Widerspenstigen zum Gehorsam zu zwingen. Kurz vor der zweiten Schlacht bei Zürich hatte der Kommandant der 4. Halbbrigade dem Kriegsminister mitgeteilt, daß seit dem Erlaß des Amnestiegesetzes bloß ein Ausreißer zum Korps zurückgekehrt sei. Die übertriebene Schonung der Soldaten veranlaßte einige Offiziere, ihre Demission vom Direktorium zu verlangen. Die Regierung hatte sogar bei Gehorsamsverweigerungen eine allerdings schwächliche Nachsicht walten lassen, bloß um keine Soldaten zu verlieren.[24] Daher wurde die Lage der Offiziere unhaltbar. Offiziere sind in jedem Korps das Gerüst, welches das Ganze zusammenhält. Demissionierten die Offiziere in Masse, dann war die Existenz der Hilfstruppen in Frage gestellt. Um ihre Auflösung zu verhindern, wurde der Kriegsminister durch die Brigadekommandanten ersucht, alle Demissionen bis auf weiteres abzulehnen, da nach ihrer Ansicht die Soldaten nicht mehr zu halten wären, wenn die Offiziere ihre Einheiten verließen.

Die Wirkungslosigkeit des Amnestiegesetzes und die vergeblichen Bemühungen der Brigadechefs hatten mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß es unmöglich sei, die sechs Halbbrigaden zu vervollständigen. Im Herbst 1799 belief sich die Stärke der Hilfstruppen nur auf 3600 Mann. Bedenklicher als diese Schwäche war das zahlenmäßige Verhältnis der Mannschaften zu den Offizieren. Kaum ein Fünftel der vorgesehenen Soldaten stand unter den Waffen, während nichtsdestoweniger die für ein Korps von 18 000 Mann notwendigen Offiziere zu zwei Dritteln ernannt waren. Dadurch aber wurde der Unterhalt äußerst kostspielig, da man eine große Zahl von Offizieren besoldete, die man nicht benötigte, solange die sechs Halbbrigaden nicht ihre Normalstärke erreichten. Wohl führte man die Werbung im ganzen Lande weiter, aber die spärlichen Rekruten, welche eingeteilt werden konnten, wogen kaum die durch die Desertion verursachten Verluste auf.

Unter solchen Umständen ist es nicht verwunderlich, daß das Interesse Frankreichs für die Hilfstruppen abnahm. Seitdem mit der Sammlung der Halbbrigaden begonnen worden war, hatten Mangel an Geld und Ausrüstungsgegenständen die Organisierung erschwert. Es wäre aber falsch, daraus zu schließen, daß Frankreich kein Interesse an den Hilfstruppen gehabt hätte. Bereits ist betont worden, daß auch die französischen Armeen unter dem Mangel an Verpflegung litten. Daß es Frankreich daran gelegen war, ein schlagfertiges helvetisches Truppenkorps aufzubringen, das beweist die Haltung Perrochels und der fran-

[23] St.: A. Z. H. R., Bd. IV, S. 1111—1113, 1150.
[24] B.A. — H. 3248, S. 20.

zösischen Generale. Perrochel hatte seine Regierung immer und immer wieder aufgefordert, die Armeelieferanten zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Auch Schauenburg und Masséna hatten die größten Anstrengungen gemacht, um die sechs Halbbrigaden zu vervollständigen. Als aber deutlich wurde, daß die Stärke der Truppen nie 4000 Mann übersteigen werde, faßte Masséna schon nach der ersten Schlacht von Zürich den Plan, die sechs Halbbrigaden auf drei zu reduzieren. Die so reorganisierten Korps sollten das Gebiet der helvetischen Republik verlassen und in französischen Garnisonen untergebracht werden. Die Reduktion gewährleistete einen sparsameren Unterhalt, und durch die Verlegung nach Frankreich wollte Masséna der Desertion vorbeugen. Tatsächlich war die Versuchung, nach Hause zurückzukehren, auf fremdem Boden weniger groß, abgesehen davon, daß die Flucht erschwert war.

Das Projekt Massénas wurde der helvetischen Regierung durch Perrochel mitgeteilt. Das Direktorium beauftragte den Kriegsminister, sowie den Minister des Auswärtigen, über die Angelegenheit einen Bericht zu erstatten. Die Minister stellten fest, daß der Plan in ökonomischer Hinsicht vorteilhaft sei. Hingegen wußten sie nicht, wie die überzähligen Offiziere ausgeschieden werden sollten. Man machte den Vorschlag, daß die Offiziere, welche die längste Dienstzeit hinter sich hatten und über die gründlichsten militärischen Kenntnisse verfügten, ihr Kommando behalten sollten. Über die Ausschaltung einer Anzahl von Offizieren mußte das Los entscheiden. Die Minister empfahlen außerdem, einen eventuellen Abzug der Truppen nach Frankreich geheimzuhalten, da sonst zu befürchten war, daß viele Soldaten davonliefen.

Im Grunde war die helvetische Regierung vom französischen Vorschlag enttäuscht. Nicht die Reduktion der sechs Halbbrigaden auf drei erregte Anstoß, wohl aber das Wegführen von helvetischen Truppen nach Frankreich. Solange die Mannschaften sich auf helvetischem Gebiete befanden, hatte die Regierung doch ein Mitspracherecht. Sie konnte in gewissen Fällen ihre Ansicht geltend machen, besonders da die Gerichtsbarkeit den helvetischen Kriegsgerichten zustand. Kamen die Truppen hingegen nach Frankreich, so wurden sie dem Einfluß der Regierung in hohem Maße entzogen und gerieten stark in Abhängigkeit der kommandierenden französischen Generale. Dies scheint man in der Schweiz deutlich gespürt zu haben; denn die Regierung äußerte sogleich die Absicht, den Wegzug der Truppen dadurch zu verhindern, daß sie dieselben in ihren Sold nahm. Ende August 1799 wurde Zeltner beauftragt, sich bei der französischen Regierung inoffiziell zu erkundigen, ob Frankreich bereit wäre, der helvetischen Regierung die sechs Halbbrigaden zu überlassen. Dieser Schritt hatte keinen Erfolg. Zeltner antwortete dem Direktorium am 3. September. Er machte darauf aufmerksam, daß inoffizielle Aufschlüsse von einflußreichen Franzosen unmöglich zu bekommen seien. Laut Beschluß vom 10. Juli 1799 war es sämt-

lichen Regierungsmitgliedern, außer dem Minister des Auswärtigen, verboten, mit ausländischen Ministern oder Agenten zu verkehren. An den Minister des Auswärtigen, Sieyès, wollte sich Zeltner offenbar nicht wenden, da der Schritt dadurch schon einen offiziellen Charakter bekommen hätte.

So blieb nichts übrig, als sich den französischen Wünschen zu fügen. Die Reduktion erfolgte zu Beginn des Jahres 1800. Am 10. Februar ließ General Schauenburg dem helvetischen Direktorium mitteilen, daß er die sechs Halbbrigaden auf drei reduziert habe. Die 1. und 6. wurden am 27. Januar zusammengezogen und bildeten von nun an die 1. helvetische Halbbrigade, unter dem Kommando Oberst Perriers. Die 2. und 4. übernahm Brigadechef von Wattenwyl, während Oberst Turtaz die vereinigte 3. und 5. Halbbrigade erhielt.[25] Aus den überzähligen Offizieren bildete Schauenburg die sogenannten officiers à la suite. Der General sandte dem Direktorium ein Verzeichnis derselben mit der Bitte, keine neuen Offiziere zu ernennen, bis alle überzähligen wieder eine Stelle erhalten haben würden. Bei der Reorganisation ging es nicht immer nach den Wünschen der Brigadekommandanten, denn Oberst Perrier beschwerte sich beim helvetischen Kriegsminister über Schauenburgs Vorgehen. In seiner Halbbrigade seien elf Hauptleute officiers à la suite gestellt worden und der General habe ihn gezwungen, einen französischen Quartiermeister anzunehmen. Perrier hätte sein Kommando niedergelegt, wenn ihn nicht finanzielle Gründe bewogen hätten, dazubleiben.[26] Auch die Subalternoffiziere waren unzufrieden, verloren doch viele unter ihnen das Kommando. Einige reichten ihre Demission ein, andere liefen einfach davon.[27]

Um der Desertion endgültig ein Ende zu machen, ließ man die drei Halbbrigaden zu Beginn des Monates Februar nach französischen Garnisonen abmarschieren. Eine neue Epoche begann nun für die Korps. Erstens ließ sich in Frankreich eine viel strengere Disziplin durchführen und zweitens sollte sich jetzt auch bei den helvetischen Hilfstruppen, so gut wie bei der ganzen französischen Armee, der ordnende und eiserne Wille Napoleons geltend machen. Bonaparte war seit dem Staatsstreich vom 18. Brumaire des Jahres VIII[28] zum ersten Konsul ernannt und damit zum eigentlichen Herrscher Frankreichs geworden.

3. Etappendienst bei der Rheinarmee vom Februar 1800 bis zum März 1801.

Nach der Reduktion der Halbbrigaden erhielten diese den Befehl, die Schweiz zu verlassen, um Etappendienste bei der französischen Rheinarmee zu leisten. In den ersten Tagen des Mo-

[25] B.A. — Ausw. D. 782, S. 679.

[26] Perrier hatte für den Unterhalt der Halbbrigade 17 000 Livres vorgestreckt. B.A. — H. 3251, S. 147.

[27] B.A. — H. 3248, S. 345.

[28] 9. Nov. 1799.

nates Februar 1800 marschierten die Korps von Basel ab. Die 1. Halbbrigade erhielt als Standort Mainz, die 2. Landau und die 3. Straßburg. Die Hilfstruppen verblieben in diesen Garnisonen etwas länger als ein Jahr, bis zu Beginn des Monates März 1801.

Die Lage der Garnisonsplätze läßt erkennen, daß man die Truppen im Kampfe gegen Österreich weniger in den Schlachten als zur Bewachung von Straßen und Flußübergängen, sowie zur Bedeckung von Proviantkolonnen zu verwenden gedachte. Nach den glänzenden Erfolgen Massénas in der Schweiz wollte Bonaparte die Österreicher in Italien und in Deutschland zugleich angreifen. Während der erste Konsul im Mai 1800 eine Armee von 30 000 Mann über den großen St. Bernhard führte und am 14. Juni die Österreicher bei Marengo besiegte, leitete General Moreau den Feldzug, welcher mit dem Siege der Franzosen bei Hohenlinden am 3. Dezember 1800 enden sollte.

Somit befanden sich die drei Halbbrigaden auf der Operationsbasis der Rheinarmee. Diese stand unter dem Oberbefehl General Moreaus. Daß man die drei Halbbrigaden im Sommer 1800 für Etappendienste verwenden wollte, beweist der Umstand, daß die 1. Halbbrigade nach Heidelberg, Waiblingen und Landenberg verlegt wurde.[29] Im September 1800 erhielt sie den Befehl, General Delaborde bei der Blockade von Philippsburg dadurch zu unterstützen, daß einzelne Detachemente die Übergänge über den Neckar bewachten und die Schluchten von Heidelberg bis Wisloch abpatrouillierten.[30] Dem Brigadekommandanten Perrier standen 100 Mann des 8. französischen Husarenregimentes zur Verfügung. Die zwei anderen Halbbrigaden wurden auf ähnliche Weise verwendet.[31]

Alle drei Korps zusammen zählten gegen das Ende des Jahres 1800 etwa 2100 Mann.[32] Allerdings wurde in der Schweiz weitergeworben, doch scheint der Zufluß an Rekruten sehr klein gewesen zu sein. Warb man doch bei der 1. Halbbrigade 46 und bei der 3. 64 österreichische Gefangene an. Schauenburg verbot jedoch, Nichtschweizer bei den Hilfstruppen aufzunehmen.[33] Unterhalt und Verpflegung scheinen besser als in der Schweiz im Jahre 1799 gewesen zu sein, was mit der Ernennung Bonapartes zum ersten Konsul zusammenhängen mochte. Im Dezember 1800 ernannte die helvetische Regierung Bataillonschef Ragettli an Stelle des demissionierenden Oberst Turtaz zum Kommandanten der 3. Halbbrigade.[34]

[29] B.A. — H. 324c, S. 2 ff.

[30] B.A. — H. 3247, S. 40.

[31] Über Einzelheiten der Dienstleistungen dieser helvetischen Halbbrigaden bleiben die Quellen stumm.

[32] Archiv Fr. Kr. Min. Paris, Demi-Brigades helvétiques An. VI—IX.

[33] B.A. — H. 3247, S. 67.

[34] B.A. — H. 3245, S. 295.

4. Aufenthalt in der Schweiz im Sommer 1801.

Nach dem Friedensschlusse von Lunéville (9. Februar 1801) erschien die Gegenwart der Hilfstruppen in den Garnisonen nicht mehr notwendig. Der erste Konsul ordnete im März 1801 die Rückkehr der Truppen nach dem Heimatlande an, weil er hoffte, daß es nunmehr gelingen werde, die Bestände der Halbbrigaden zu erhöhen.

Auf Befehl General Moreaus sammelten sich die drei Halbbrigaden in Straßburg und rückten vom 7. bis 9. März 1801 in Basel ein. Die 1. Halbbrigade verblieb in dieser Stadt, während die 2. nach Zürich marschierte und dort Kantonnemente bezog. Die 3. kam nach Lausanne.

Frankreichs Wunsch, die Hilfstruppen würden sich in der Schweiz vervollständigen, ging nicht in Erfüllung. Wie die helvetische Regierung dem Gesandten Stapfer in Paris mitteilte, war für sehr viele Soldaten der Diensttermin ganz oder beinahe abgelaufen, so daß in der 1. Halbbrigade allein 260 Mann entlassen werden mußten. Dies und der Umstand, daß trotz des Beschlusses der Konsuln[35] die helvetischen Truppen beizubehalten, nicht genügend Gelder zur Verfügung gestellt wurden, verunmöglichte es der helvetischen Regierung, irgend etwas zugunsten der Korps zu unternehmen.[36]

Was die Desertion anbelangt, war es kaum besser als im Jahre 1799. Die Schweiz war noch weit davon entfernt, ihre innere Ruhe wieder erlangt zu haben. Trotzdem versucht wurde, die Halbbrigaden dadurch zu beschäftigen, daß man etwa Abteilungen zur Unterdrückung von Aufständen verwendete,[37] war die Versuchung des Ausreißens für diejenigen, welche den jahrelangen Garnisonsdienst satt hatten, im Heimatlande doch sehr groß. Um der Desertion vorzubeugen, wünschten sogar die Brigadekommandanten eine Rückkehr nach Frankreich.[38] Vorerst verlegte man im September die 1. Halbbrigade von Basel nach Freiburg und die 2. von Zürich nach Luzern.[39] Im November 1801 wurde der helvetischen Regierung mitgeteilt, daß der erste Konsul beschlossen habe, die drei Halbbrigaden aus der Schweiz abzuberufen, um der Desertion ein Ende zu bereiten.[40]

---

[35] Vom 7. Pluviose des Jahres XI.

[36] St.: A. Z. H. R., Bd. VI. S. 790, 31.

[37] Ein Detachement der 1. Halbbrigade war am 4. Mai 1801 auf Befehl des Statthalters von Basel in ein Dorf des Kantons Solothurn gesandt worden, wo ein Aufruhr ausgebrochen war. B.A. — H. 3252, S. 21.

[38] B.A. — H. 3248, S. 201.

[39] Für die 1. Halbbrigade: B. A. — H. 3252, S. 44. Für die 2. Halbbrigade: B.A. — H. 3252, S. 187.

[40] St.: A. Z. H. R., Bd. VII, S. 1031, 1.

5. Dienste in Italien und Frankreich vom November 1801 bis im September 1802.

Die Halbbrigaden verließen nun abermals die Schweiz. Die 1. Halbbrigade kam nach Grenoble. Von dort wurde sie am 1. Februar 1802 nach Briançon abkommandiert, wo sie verblieb.[41] Die 2. Halbbrigade erhielt den Befehl, eine Garnison in Italien zu beziehen. Erstes Ziel war Mailand. Sie marschierte am 6. Dezember von Sitten ab und gelangte über den Simplonpaß ins Eschental. Der Alpenübergang zu dieser vorgerückten Jahreszeit muß sehr schwierig gewesen sein. Dem Brigadekommandanten, sowie mehreren Offizieren, erfroren die Füße.[42] Das Korps erreichte am 16. Dezember Mailand, wo es sehr gut empfangen wurde. Der französische Ordonnateur ließ die Mannschaften neu einkleiden und ausrüsten; auch die Verpflegung ließ nicht zu wünschen übrig.[43] Die Halbbrigade änderte im Verlaufe der nächsten Monate einige Male ihren Standort. Im April 1802 marschierte sie nach Mortara, südlich von Novara, halbwegs zwischen Pavia und Vercelli, wo sie zwei Monate blieb.[44] Im Juni bezog das Korps die Garnison von Salo am Gardasee,[45] und anfangs August kam sie nach Ravenna.[46]

Die 3. Halbbrigade ging nach Südfrankreich ab. Sie verließ Genf am 9. Dezember 1801 und marschierte über Chambéry, Valence, Montélimar, Avignon, Aix en Provence nach Toulon, wo sie am 1. Januar 1802 eintraf.[47] Am 2. Januar 1802 wurden die Mannschaften in Toulon auf der Fregatte l'Hirondelle und auf der Corvette l'Abeille eingeschifft. Am 24. Januar erreichten die beiden Schiffe die Höhe von St. Florent, als sie ein Sturm zur Insel Minorka zurückwarf. Das Meer war so stürmisch, daß die Kanonen festgebunden werden mußten und ein Teil der Segel weggerissen wurde. Erst am 17. Februar erreichten die Schiffe Korsika. Halbbrigadestab, Verwaltungsrat und 1. Bataillon stationierten in Bastia, während das 2. und 3. Bataillon in Ajaccio einquartiert wurden.[48] In der Folge sandte man verschiedene Detachemente nach dem Innern Korsikas; einige kamen auf die Inseln Capraja, nordöstlich von Korsika und Elba. In Korsika mußten die Mannschaften die Aufständischen verfolgen. Es war dies ein gefährlicher und mühsamer Dienst. Tag und Nacht mußten die Soldaten vor einem Handstreich auf der Hut sein. Trotz den Entbehrungen hielten sich die Schweizer sehr gut. Sie taten ihr Möglichstes, um Kleider und Ausrüstung in gutem Zu-

[41] B.A. — H. 3252, S. 54.
[42] B.A. — H. 3252, S. 190.
[43] B. A. — H. 3247, S. 457.
[44] B.A. — H. 3252, S. 200.
[45] B.A. — H. 3247, S. 480.
[46] B.A. — H. 3252, S. 210.
[47] Die Halbbrigade verließ Genf am 19. Dezember 1801 (18. Frim. d. J. X, sie erreichte Toulon am 1. Januar 1802 (11. Nivose d. J. X), B.A. — H. 3245, S. 331.
[48] B. A. — H. 3245, S. 344.

stand zu halten. Um wenigstens in den Städten die Wache in anständiger Uniform beziehen zu können, liehen sich die Soldaten graue Kittel, welche in der Halbbrigade nur in ungenügender Zahl vorhanden waren.[49]

Adjudant Major Rösselet, der sich in der ersten Schlacht von Zürich ausgezeichnet hatte, wurde zu dieser Zeit zu einem Duell herausgefordert, das für ihn schlimme Folgen hätte haben können. Die Franzosen hatten auf San Domingo 1200 bis 1300 Neger gefangen genommen, die nach Korsika transportiert wurden.

Die französischen Militärbehörden bildeten aus den Schwarzen Arbeiterkompagnien, die von französischen oder korsischen Offizieren befehligt wurden. Die Schwarzen wurden zum Straßenbau und zu anderen Arbeiten verwendet. In dem schlechten Klima und bei der mangelhaften Verpflegung, die sie erhielten, gingen viele zugrunde. Im Jahre 1802 erhielt General Morand, Oberbefehlshaber auf Korsika, vom französischen Kriegsminister den Befehl, die Überlebenden in Bastia zu besammeln und sie nach Frankreich einzuschiffen. Morand befahl dem Verwaltungsrat der Negerkompagnien, den rückständigen Sold auszuzahlen und die Schwarzen auszurüsten. Oberst Ragettli ersuchte General Morand, einige dieser Neger als Sappeure der 3. helvetischen Halbbrigade zuzuteilen. Die Bitte wurde gewährt, und 13 Schwarze kamen zur helvetischen Halbbrigade. Durch die Sappeure erfuhren die helvetischen Offiziere, daß die andern Farbigen, die zum Teil schon eingeschifft waren, weder ihren Sold, noch ihre Ausrüstungsgegenstände erhalten hatten. Ragettli setzte General Morand davon in Kenntnis. Dieser befahl dem Brigadekommandanten, eine aus Rösselet, Hauptmann Matthys und Leutnant von Flüe bestehende Kommission zu ernennen, welche die Angelegenheit untersuchen sollte. Der Bericht, den die Kommission erstattete, veranlaßte General Morand, eine Haussuchung bei den Offizieren der Neger durchführen zu lassen. Man fand nun das Geld und die Ausrüstungsgegenstände, die den Schwarzen zukamen, und welche sich die Offiziere offenbar aneignen wollten. General Morand ließ die Neger auszahlen und ausrüsten. Der Hauptmann, der das Kommando über die Neger führte, forderte Rösselet zu einem Duell heraus. Rösselet tötete ihn. Da der Hauptmann Korse und verheiratet war, erregte der Fall Aufsehen. Morand, der für Rösselet die korsische Vendetta befürchtete, sandte ihn nach Toulon, wo er drei Jahre lang das Depot für die aus der Schweiz kommenden Rekruten der 3. Halbbrigade leitete.[50]

Nach dem Wegzug der Hilfstruppen aus der Schweiz wurde die Werbung im Heimatlande gesetzlich geregelt. Einem Beschluß des Kleinen Rates vom 18. Februar 1802 zufolge sollte jede Halbbrigade ein Rekrutierungsdepot in der Schweiz errichten. Als Werber leiteten ein Offizier und einige Unteroffiziere die Depots. Das Kriegsdepartement stellte ihnen eine Bewilligung zum Rekrutieren aus, welche jährlich erneuert werden mußte. Mit dieser

[49] Souvenirs de Abraham Rösselet, S. 82—83. Neuchâtel.
[50] Souvenirs de Abraham Rösselet, S. 84—86.

Bewilligung konnte in allen Kantonen geworben werden, doch mußten sich die Offiziere bei den Statthaltern und Unterstatthaltern legitimieren. Die Rekruten wurden den Statthaltern vorgestellt; sie hatten diesen die Erklärung abzugeben, daß sie freiwillig angeworben worden seien. Von den Reformierten verlangte man einen Taufschein, während Katholiken neben dem Taufschein ein Zeugnis über besuchten Religionsunterricht vorweisen mußten. Wer nicht 17 Jahre alt war, durfte nicht ausgehoben werden. Die Statthalter waren verpflichtet, dem Kriegsdepartement jeden Monat eine Liste der Angeworbenen zuzusenden.[51]

Die 1. Halbbrigade errichtete ihr Depot in Freiburg, die 2. in Luzern und die 3. in Lausanne. Doch scheint die Werbung nicht ergiebig gewesen zu sein, weil Frankreich nicht genügend Geld zur Verfügung stellte. Trotzdem Bonaparte im Juni 1802 den drei Kommandanten schreiben ließ, daß die Korps aufgelöst würden, wenn sie bis zum 23. September 1802 nicht Normalstärke erreicht haben würden,[52] ließen sich die Bestände nicht wesentlich erhöhen. Die helvetische Jugend war nicht mehr kampf- und abenteuerlustig; man hatte die Mannschaften im Sommer 1801 in nicht sehr beneidenswertem Zustande gesehen, was deprimierend auf die Jungmannschaft gewirkt haben mag. Auch die finanziellen Bedingungen lockten niemanden. Teilte doch der helvetische Staatssekretär dem französischen Minister Verninac mit, daß die Rekruten der ehemaligen Schweizerregimenter 6 bis 8, ja sogar bisweilen 12 Louis d'or Werbegeld erhalten hätten, währenddem jetzt nur noch 36 bis 48 Livres bezahlt würden.[53] Trotz allem wäre die Drohung Bonapartes, alle drei Halbbrigaden Ende des Monates September aufzulösen, ausgeführt worden, hätten nicht die politischen Verhältnisse in der Schweiz den ersten Konsul veranlaßt, die 1. und 2. Halbbrigade zur Erreichung seiner politischen Ziele in der helvetischen Republik zu verwenden.

6. Intervention der 1. und 2. Halbbrigade beim Zusammenbruch der helvetischen Regierung im Herbst 1802.

In der helvetischen Republik lagen die Dinge im September 1802 so, daß eine Intervention Bonapartes unmittelbar bevorstand.

Durch die Verfassung des Jahres 1798 war eine Staatsform geschaffen worden, die sich in den folgenden Jahren als unhaltbar erwies. Wohl schienen die Patrioten entschlossen an der Einheitsverfassung festzuhalten. Aber die Republikaner[54] erklärten diese Verfassung als unvereinbar mit den Prinzipien jenes Föderalismus, der in jahrhundertelanger Entwicklung in der Schweiz ent-

[51] St.: A. Z. H. R., Bd. VII, S. 1029.

[52] Avis an die 1. Halbbrigade: B.A. — H. 3252, S. 77. Avis an die 2. Halbbrigade: B.A. — H. 3252, S. 208. Avis an die 3. Halbbrigade: B.A. — H. 3252, S. 320.

[53] 21. Juli 1802. Der Staatssekretär an M. Verninac. St.: A. Z. H. R., Bd. VII, S. 1033—34.

[54] Die Patrioten wurden auch Unitarier und die Republikaner Föderalisten genannt.

standen war und dessen Wesen eben doch in den Institutionen des Landes und im Charakter seiner Bevölkerung wurzelte. Die Meinungsverschiedenheiten der beiden Parteien führten schon zu Ende des Jahres 1799 zu Verfassungskämpfen, die dann 1802 in offenen Bürgerkrieg ausarten sollten. Durch zwei Staatsstreiche im Jahre 1800 wurden die verfassungsmäßigen Behörden aufgelöst und an Stelle des Direktoriums ein Vollziehungsausschuß, an Stelle der gesetzgebenden Räte ein Vollziehungs- und ein gesetzgebender Rat geschaffen.[55] Die neue Regierung arbeitete einen Verfassungsentwurf aus, der von Bonaparte aber nicht genehmigt wurde. Napoleon zwang die helvetische Regierung, im Frühjahr 1801 die sogenannte Verfassung von Malmaison anzunehmen. Mit dieser entstanden drei neue Zentralbehörden: eine helvetische Tagsatzung, ein Senat und ein kleiner Rat. Dies paßte nun weder den Unitariern noch den Föderalisten, Da die in ihrer Mehrheit unitarisch zusammengesetzte Tagsatzung auf das von Bonaparte annektierte Wallis zurückgreifen wollte, begünstigte die französische Regierung die Föderalisten. Diesen gelang es mit Hilfe französischer Truppen, die Unitarier im Oktober 1801 zu verdrängen und Alois Reding an die Spitze einer föderalistischen Regierung zu stellen.[56] Als Reding jedoch Beziehungen zu Preußen und Österreich anknüpfte, wandte sich Frankreich von den Föderalisten ab. Durch einen vierten Staatsstreich wurde Reding am 17. April 1802 beseitigt, der Senat auf unbestimmte Zeit vertagt und eine Notabelnversammlung einberufen, die einen Verfassungsentwurf ausarbeitete. Bei einer Volksabstimmung waren 72 453 Stimmen für und 92 423 gegen den Entwurf. Da aber 162 172 Nichtstimmende als mit der Verfassung einverstanden erklärt wurden, betrachtete man diese als angenommen. Darauf bewilligte Napoleon im Sommer 1802 den Abzug der französischen Truppen aus der Schweiz. Die Regierung nahm dieses Geschenk von zweifelhaftem Werte dankend entgegen, ging doch ein langjähriger Wunsch des ganzen Volkes damit in Erfüllung.

Wer nun aber glaubte, daß in der Schweiz normale Verhältnisse zurückkehren würden, der täuschte sich. Denn kaum waren die französischen Truppen anfangs August aus der Schweiz abgezogen, als sich mit einem Schlage sozusagen das ganze Land gegen die Behörden erhob. In den inneren Orten hielt man Landsgemeinden ab, in Glarus, Appenzell, Graubünden und Zürich — überall rüstete man zum Kampfe gegen die helvetische Regierung.

Diese verfügte angesichts der Situation nur über unbedeutende Streitkräfte, die außerdem unzuverlässig waren. Daher wurde Staatssekretär Jenner Mitte August beauftragt, die französische Regierung durch Minister Stapfer anfragen zu lassen, ob man nicht die in Italien stationierende 2. Halbbrigade zur militärischen Unterstützung erhalten könnte.[57] Stapfer war angewiesen, sehr vorsichtig zu fragen, da man die Truppen bloß im äußersten Falle

[55] 1. Staatsstreich am 7. Januar 1800. 2. Staatsstreich am 7. August 1800.
[56] 3. Staatsstreich am 8. Oktober 1801.
[57] St.: A. Z. H. R., Bd. VIII, S. 933, 4.

kommen lassen und Frankreich nicht den Vorwand zu einer militärischen Intervention geben wollte. Als dann aber gegen Ende des Monats die Aufständigen zu den Waffen griffen und anfingen, die Regierung zu bedrängen, zögerte diese nicht länger. Sie ließ die französische Regierung förmlich um Überlassung der in Italien stehenden Halbbrigade ersuchen,[58] indem sie sich auf das althergebrachte Recht der Schweiz stützte, ihre in fremden Diensten stehenden Truppen im Augenblicke der Gefahr zurückrufen zu dürfen. Dieser Schritt hatte Erfolg. Am 8. September beauftragte Bonaparte den Kriegsminister, die nötigen Befehle zu geben, damit die 1. in Briançon stationierende und die 2. Halbbrigade nach der Schweiz abmarschierten, um der Regierung zur Verfügung gestellt zu werden.[59] Den Beschluß des ersten Konsuls, die beiden Halbbrigaden in die Schweiz einrücken zu lassen, ließ man am 16. September sämtlichen Regierungsstatthaltern mitteilen. Er sollte überall angeschlagen werden, da die Regierung hoffte, daß die Aufständigen durch die Möglichkeit einer französischen Intervention eingeschüchtert würden.[60]

Zu einer Einschüchterung war es nun aber reichlich spät geworden. Das fühlte auch die Regierung, welche im Begriffe stand, aus Bern nach Lausanne zu flüchten, und die in einem Schreiben vom 17. September dem ersten Konsul zwar für die Überlassung der zwei Halbbrigaden dankte, gleichzeitig aber bemerkte, daß die Rettung durch diese Truppen wohl vor einem Monate möglich gewesen wäre, bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge aber kaum noch möglich sein werde.[61] Inzwischen hatten die Aufständigen die helvetischen Truppen, welche unter General Andermatt standen, in verschiedenen Treffen geschlagen und zum Rückzug aus der inneren Schweiz genötigt. Das von Oberst Bachmann befehligte Korps der Aufständigen drang unaufhaltsam vorwärts. Am 18. September wurde Bern zur Kapitulation gezwungen, und am 19. siedelte die helvetische Regierung nach Lausanne über. Von diesem Augenblicke an waren bloß noch die Kantone Freiburg und Waadt regierungstreu, während die meisten andern Kantone entschlossen waren, die Staatsgewalt einer Tagsatzung zu übertragen, welche am 27. September unter dem Vorsitze Alois Redings in Schwyz zusammentrat. Von dem Anmarsch der beiden Halbbrigaden unterrichtet, unternahm sie sofort die nötigen Schritte, um ihre Teilnahme im Kampfe zugunsten der helvetischen Regierung zu verhindern. Am 29. September erließ sie einen Aufruf an die Mannschaften der beiden Korps, durch welchen dieselben aufgefordert wurden, nicht gegen ihre Landsleute zu

[58] M. Stapfer an M. Talleyrand am 28. August 1804. St.: A. Z. H. R., Bd. VIII, S. 937.

[59] 8. September 1802 (21. Fructidor An. X), Konsul Bonaparte an den Kriegsminister. Während ihres Aufenthaltes in der helvetischen Republik sollten die Truppen auf Kosten des Landes unterhalten werden. St.: A. Z. H. R., Bd. VIII, S. 1445, 12.

[60] St.: A. Z. H. R., Bd. VIII, S. 1449, 22.

[61] St.: A. Z. H. R., Bd. VIII, S. 1450, 26.

kämpfen. Sie suchten ihnen klar zu machen, daß sie nichts mehr von einer Regierung zu erwarten hätten, welche im Begriffe stehe, aufgelöst zu werden und die unfähig sei, ihren Unterhalt zu gewährleisten.[62] Gleichzeitig setzte sie am 30. September Talleyrand von den Umwälzungen, die in der Schweiz stattgefunden hatten, in Kenntnis und ersuchte ihn, Bonaparte zu veranlassen, den Marschbefehl für die beiden Halbbrigaden rückgängig zu machen.[63]

Auf die Hilfstruppen mag die Proklamation der Tagsatzung Eindruck gemacht haben; wenigstens scheinen die Soldaten der 1. Halbbrigade protestiert zu haben, daß man sie gegen ihre Landsleute kämpfen lassen wolle. Keinen Erfolg hatte sicher der Versuch, Bonapartes Absichten der Schweiz gegenüber zu beeinflussen. Diese Absichten blieben vorerst verborgen. Auf keinen Fall waren die beiden Halbbrigaden bestimmt, die helvetische Regierung im Kampfe gegen die Aufständigen zu unterstützen. Napoleon hatte den Kriegsminister am 8. September angewiesen, die beiden Halbbrigaden nach der Schweiz abzukommandieren. Am 26. September war die in Briançon stationierende 1. Halbbrigade noch nicht marschbereit,[64] während der 2., welche von Italien durch das Wallis nach Lausanne marschieren sollte, von Seiten General Turreaus alle möglichen Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Die helvetische Regierung schickte Extrakurriere an die Brigadekommandanten mit der dringenden Bitte, den Marsch zu beschleunigen[65] — und von französischer Seite tat man alles, um den Einmarsch der Truppen in die Schweiz zu verzögern. Wohl teilte der die 7. Militärdivision in Grenoble befehligende General Molitor mit, daß er 100 000 Patronen für die 1. Halbbrigade bewillige und sie zu Schiff nach Morges bringen lassen wolle. Allein wenn Napoleon entschlossen gewesen wäre, der helvetischen Regierung die Halbbrigaden rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dann würde der am 8. September erteilte Marschbefehl am 11. in Grenoble angelangt sein, und die 1. Halbbrigade hätte nach zwei Gewaltmärschen Genf am 13. erreicht. Eines der wesentlichsten Merkmale napoleonischer Kriegsführung war ja gerade die verblüffende Raschheit, mit der die Befehle übermittelt und ausgeführt wurden. Die Verzögerung der Befehle und die Langsamkeit, mit der sich die zwei Halbbrigaden in Bewegung setzten, läßt die Vermutung zu, Bonaparte habe ihren Einmarsch in die Schweiz so lange verzögern wollen, bis die Lage der helvetischen Regierung eine französische Intervention rechtfertigte.

Über die wahren Absichten Bonapartes sollte man in den ersten Oktobertagen orientiert werden. Den Aufständigen gelang es, am 3. die Regierungstruppen bei Faoug zu schlagen, worauf sich General Bachmann anschickte, nach Lausanne vorzurücken.

---

[62] St.: A. Z. H. R., Bd. VIII, S. 1413.
[63] St.: A. Z. H. R., Bd. VIII, S. 1423, 7.
[64] B.A. — H. 3252, S. 101.
[65] St.: A. Z. H. R., Bd. VIII, S. 1305, 63.

Der Widerstand der Regierungsarmee wurde immer schwächer. Mit größter Ungeduld erwartete man das Eintreffen der 1. Halbbrigade. Um ihren Truppen Mut einzuflößen, hatte die helvetische Regierung schon am 3. bekanntmachen lassen, daß die 1. Halbbrigade eingetroffen sei; dabei erreichte dieselbe Genf erst am 4.

Am Morgen des 4. Oktober stand die Regierung im Begriff, über den See nach Savoyen zu fliehen, als General Rapp in Lausanne einfuhr und eine vom 30. September datierte Note des ersten Konsuls brachte, in welcher dieser seine Mediation ankündigte.[66] Danach mußten die Truppen aufgelöst und die von den Föderalisten beseitigte Verfassung wieder hergestellt werden. Die helvetischen Behörden hatten im ganzen Lande die Verwaltung in die Hand zu nehmen. Fünf Tage nach der Proklamation der Note sollte sich der Senat in Bern versammeln. Als Garnison dieser Stadt bestimmte Bonaparte die beiden Halbbrigaden. Endlich ordnete Napoleon die Zusammenkunft einer helvetischen Konsulta in Paris an. General Ney hatte Befehl, nötigenfalls mit 10 bis 12 000 Mann in die Schweiz einzumarschieren.

Von der helvetischen Regierung wurde Bonapartes Entschluß mit Genugtuung aufgenommen. General Rapp reiste noch am 4. nach Payerne, wo er im Hauptquartier der Aufständigen die Proklamation vorlas. Man wies ihn an die Standeskommission in Bern, da sich der Generalstab nicht für kompetent hielt, die Feindseligkeiten einzustellen. Jedoch wurde schon am 5. Oktober ein provisorischer Waffenstillstand abgeschlossen, als man erfuhr, daß die 1. Halbbrigade in Chalet à Gobet, nordöstlich von Lausanne eingetroffen sei, und General Von der Weid[67] den Generalstabsoffizieren der Aufständigen erklärte, General Rapp habe ihn beauftragt, anzuzeigen, daß die geringste Feindseligkeit gegen die Halbbrigade von Frankreich als Kriegserklärung betrachtet würde. Rapp war von Payerne nach Bern geeilt; am 6. Oktober erzielte er dort den Abschluß eines förmlichen Waffenstillstandes.

Wohl war man in Bern zum Nachgeben bereit, in Schwyz sollte dies jedoch nicht der Fall sein. Die Tagsatzung in Schwyz ließ General Rapp ein vom 8. Oktober datiertes Schreiben zukommen, in welchem sie gegen die französische Intervention protestierte. Rapp drohte abzureisen, wenn sie nicht nachgebe; er ließ sich dann aber doch bewegen, der in Schwyz versammelten Tagsatzung eine Frist bis zum 14. Oktober einzuräumen, damit sie einen Beschluß fassen könne. Darauf kehrte der General nach Lausanne zurück. Die Aufständigen nahmen ihre Truppen in den folgenden Tagen auf die Linie Burgdorf—Herzogenbuchsee zurück. Angesichts des drohenden Einmarsches der Franzosen hatte ihr Generalstab in Bern am 13. Oktober beschlossen, einen aussichtslosen Kampf zu vermeiden und es nicht bis zum Äußersten kommen zu lassen. Die Tagsatzung aber, welche die Nachricht

---

[66] St.: A. Z. H. R., Bd. VIII, S. 1437.

[67] Von der Weid war am 3. Oktober 1802 von der helvetischen Regierung an Stelle General Andermatts zum Oberbefehlshaber der Regierungstruppen ernannt worden.

einer französischen Intervention mit tiefster Entrüstung vernahm, beschloß am 15. Oktober, die Truppen auf ihren Standorten zu lassen und den Generalstab in Luzern zu besammeln.

Dieser Widerstand der Föderalisten gegen die Verfügung Bonapartes war nur von kurzer Dauer. Es mußte klar sein, daß beim Einmarsch einer französischen Armee jeder Widerstand aussichtslos wäre. Eine Kapitulation vor der französischen Republik, welche zwei europäische Koalitionen niedergerungen hatte, konnte nirgends als Schande aufgefaßt werden. So gab man denn langsam den Widerstand auf. Am 17. Oktober löste sich die Standeskommission in Bern auf. An demselben Tage traf die 1. helvetische Halbbrigade ein und besetzte das Rathaus, sowie alle wichtigen Posten. Als Platzkommandant amtete Oberst Perrier.[68] Gegen Abend erschienen Kriegsminister Schmid[69] und General Von der Weid, während die Regierung am 18. Oktober eintraf. In der Nacht vom 22. auf den 23. fuhr General Ney in die Stadt ein; der Widerstand der Schwyzer Tagsatzung hatte ihn veranlaßt, den zwischen Genf und Hüningen stehenden Truppen den Befehl zum Einmarsch in die Schweiz zu erteilen. Angesichts der drohenden Gefahr und um weiteres Bluvergießen zu vermeiden, löste sich die Tagsatzung am 27. Oktober auf.

So wurde dem föderalistischen Aufstande durch eine abermalige Besetzung der Schweiz ein Ende gemacht. Von allen Seiten rückten französische Truppen ein. Auch die 2. helvetische Halbbrigade, deren Durchmarsch durch das Wallis von General Turreau, wahrscheinlich auf höheren Befehl hin, verzögert worden war, erhielt den Befehl, über Brig und Sitten nach Martigny zu marschieren, wo sie sich am 22. oder 23. mit den Truppen Turreaus vereinigen sollte.[70] Ende des Monates bezog die Halbbrigade Kantonnemente in Thun;[71] sie mußte im Oberland die Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten.

Wenn man die Art verfolgt, wie die zwei Halbbrigaden in dem Konflikte zwischen den Aufständischen und der helvetischen Regierung eingesetzt wurden, so kommt man zu dem Schlusse, daß dieselben nicht eine Regierung schützen sollten, deren Tage bereits gezählt waren. Andernfalls wären sie, eventuell durch französische Kontingente verstärkt, rechtzeitig eingetroffen. Man hat aber den Eindruck, daß Bonaparte annahm, seine Note vom 30. September werde den gewünschten Zweck erreichen und eine militärische Intervention überflüssig machen. Kehrte die helvetische Regierung infolge der französischen Drohung nach Bern zurück, so mußte eine aus zwei helvetischen Halbbrigaden bestehende Garnison die Bevölkerung weit weniger aufreizen als etwa eine französische. Trotzdem dann die Haltung der aufständischen Regierung doch den französischen Einmarsch bewirkte, erwies sich Napoleons Annahme wegen der helvetischen Garnison

[68] St.: A. Z. H. R., Bd. IX, S. 249, 3 a.
[69] Eigentlich Sekretär des Kriegsdepartements.
[70] St.: A. Z. H. R., Bd. IX, S. 144, 26.
[71] B.A. — H. 3252, S. 223.

in Bern als richtig. Die 1. Halbbrigade, die vom 17. Oktober an den Sicherheitsdienst in der Stadt versah, war ihrer Aufgabe gewachsen, so daß Unruhen und Aufläufe verhindert werden konnten.[72]

Der Aufenthalt der beiden Halbbrigaden in der Schweiz sollte nicht lange dauern. Während die helvetischen Vertreter sich anfangs November nach Paris begaben, wurde das Land von französischen Truppen besetzt. Die Gegenwart der Hilfstruppen war nun überflüssig geworden, so daß beide Halbbrigaden um die Mitte November nach Genf abmarschierten.

Die erste erhielt am 19. November den Befehl, am 22. nach Besançon aufzubrechen, wo sie vorläufig die Garnison verstärken sollte.[73]

Die zweite verließ Genf ebenfalls am 22. November. Sie wandte sich über Chambéry und Turin nach Vercelli, wo sie am 11. Dezember eintraf und dort den Befehl vorfand, nach Forli, südwestlich von Ravenna, weiterzuziehen.[74]

Wir hatten die 3. Halbbrigade auf Korsika verlassen. Im Sommer 1802 befanden sich Brigadestab, Verwaltungsrat und 1. Bataillon in Bastia, während das 2. und 3. Bataillon in Ajaccio stationierten. Am 20. Dezember wurden Brigadestab, Verwaltungsrat und 1. Bataillon mit dem Rest der Halbbrigade in Ajaccio vereinigt.[75] Die Halbbrigade mußte auf Befehl des Kriegsministers ein Bataillon in Normalstärke organisieren, welches bestimmt war, auf einem Kriegsschiffe nach San Domingo in See zu gehen. Entgegen den in allen früheren Kapitulationen enthaltenen Bestimmungen, daß helvetische Truppen weder auf dem Meere noch jenseits des Meeres verwendet werden durften, erfolgte ein Befehl, gegen welchen der Halbbrigadekommandant, sowie der Verwaltungsrat der 3. Halbbrigade vergeblich protestieren sollten.

7. Kapitulationsbruch: Teilnahme eines Bataillons der 3. Halbbrigade an einer Expedition gegen San Domingo.

Am 29. Dezember 1802 benachrichtigte der Kommandant der 3. Halbbrigade den Sekretär des helvetischen Kriegsdepartementes, er habe soeben mit Gewißheit erfahren, daß eines seiner Bataillone nach San Domingo eingeschifft werden solle. Der Oberst erklärte, in einer peinlichen Lage zu sein, da er nicht imstande sei, gegen diese Verwendung von Schweizertruppen auf dem Meere zu protestieren, weil dieser Fall in der Übereinkunft vom 30. November 1798 nicht ausdrücklich vorgesehen worden sei. Gleichzeitig teilte er seinen Entschluß mit, alles zu tun, um den Transport des Bataillons zu verhindern. Um eine rechtliche Basis

[72] St.: A. Z. H. R., Bd. IX, S. 318, 6.

[73] B.A. — H. 3252, S. 104.

[74] B.A. — H. 3252, S. 228, 230.

[75] Befehl General Morands, Kommandant der Territorialdivision Korsika, an Oberst Ragetti, Befehlshaber der 3. helvetischen Halbbrigade vom 29. Frimaire d. J. XI. B.A. — H. 3248, S. 485.

für die Schritte, die er unternehmen wollte, zu haben, gedachte er sich auf den 14. Vertragsartikel zu stützen. Danach durften keine helvetischen Einheiten in französische Truppenkörper eingeteilt werden. Weil man nun annehmen konnte, daß die Schweizer in der bevorstehenden Expedition einem französischen Korps zugeteilt würden, was später auch stattfand, so hatte der Brigadechef wenigstens einen Anhaltspunkt für den Protest, den er einzureichen beabsichtigte. Er erbat aber Verhaltungsmaßregeln von seiner Regierung, da er annehmen durfte, diese werde in Paris diesbezügliche Vorstellungen machen.[76]

Im Heimatlande lagen zu Ende des Jahres 1802 die Verhältnisse aber so, daß von einem Proteste beim ersten Konsul in einer solchen Angelegenheit keine Rede sein konnte. Soeben war ja eine französische Armee erschienen; die helvetische Regierung ging ihrer Auflösung entgegen, und alle einflußreichen Männer des Landes befanden sich in Paris. Die Halbbrigade wurde vollständig im Stiche gelassen, und man überließ es dem Brigadechef und den Offizieren des Verwaltungsrates, sich für ihre Mannschaften zu wehren, was sie auch mit aller Energie, leider aber ohne Erfolg, unternahmen.

In der zweiten Hälfte des Monates Januar 1803 sandte der Verwaltungsrat der Halbbrigade dem in Korsika kommandierenden General Morand ein Schreiben, in welchem der schärfste Protest gegen die bevorstehende Verwendung von Schweizern auf dem Meere erhoben wurde. Der Verwaltungsrat hatte sich eine Abschrift der Offensiv- und Defensivallianz vom 19. August 1798 verschaffen können und war nun in der Lage, die darin enthaltenen Bestimmungen für den vorliegenden Fall zu verwerten. Der Verwaltungsrat stellte fest, daß Frankreich immer im besten Einvernehmen zu der Eidgenossenschaft gestanden sei und die während der Revolution gestörten Beziehungen mit dem Abschluß von zwei Verträgen im Jahre 1798 wieder aufgenommen habe. Durch die Allianz vom 19. August 1798 hätten sich beide Länder gegenseitige militärische Hilfe zugesichert. In Artikel II sei jedoch ausdrücklich bestimmt worden, daß die Wirkung der militärischen Aufforderung von seiten der französischen Republik nie sein könne, Schweizertruppen übers Meer zu senden. Im zweiten Vertrage, die Übereinkunft vom 30. November 1798, demzufolge die helvetischen Halbbrigaden in französischen Sold genommen worden seien, stipuliere der erste Artikel, daß die Hilfstruppen nach den in Artikel II der Offensiv- und Defensivallianz festgesetzten Abmachungen angeworben würden. Die Tatsache, daß die Einschiffung von Schweizertruppen nach den Antillen gegen die von Frankreich und der helvetischen Republik geschlossenen Verträge sei, zwinge den Verwaltungsrat, gegen die Verfügung des französischen Kriegsministers zu protestieren. Der Einschiffungsbefehl für die Schweizer müsse irrtümlicherweise aus allgemeinen Verfügungen für die Expedition abgeleitet worden sein. Die Offiziere der 3. Halbbrigade seien es ihrer Regierung, ja sogar dem ersten

[76] B.A. — H. 3252, S. 335—337.

Konsul schuldig, diesen Kapitulationsbruch nicht zuzulassen. In allen Kapitulationen, durch welche die helvetische Regierung fremden Mächten Truppen zugestanden habe, sei immer ausdrücklich festgestellt worden, daß die Schweizer nicht auf dem Meere verwendet werden durften. Jetzt weniger denn je habe man das Recht, gegen die Gesetze des Vaterlandes zu handeln, dessen Unabhängigkeit im Frieden von Lunéville von den Mächten garantiert worden sei.[77] Die 3. helvetische Halbbrigade werde ihre Pflicht jederzeit mit der größten Bereitwilligkeit erfüllen, sofern man sie nicht zwinge, Europa zu verlassen. Aber um einen Kapitulationsbruch zu vermeiden, ersuche der Verwaltungsrat den kommandierenden General, den Einschiffungsbefehl rückgängig zu machen oder zum mindesten solange zu suspendieren, bis die von der helvetischen Regierung verlangten Verhaltungsmaßregeln eingetroffen sein würden.[78]

Dieser Protest blieb wirkungslos, da ihm kein diplomatischer Schritt der helvetischen Regierung in Paris folgte. General Morand handelte schließlich nur nach den Befehlen, die er vom Kriegsministerium erhielt. Er konnte nichts anderes tun, als dies in einem Antwortschreiben an den Verwaltungsrat der 3. Halbbrigade feststellen, indem er erklärte, er habe den Befehl, das Bataillon auf einem in der Bucht von Ajaccio vor Anker liegenden Kriegsschiffe einzuschiffen, dessen Bestimmungsort ihm unbekannt sei. Die Truppen würden am 4. Februar an Bord genommen; er kenne die Treue der Schweizer zu gut, und er wisse, daß sie sich dem Befehle nicht widersetzen würden.[79] Nun hätte bloß noch ein Gegenbefehl des Kriegsministers die Abfahrt verhindern können; und dieser Gegenbefehl wäre nur durch energische Vorstellungen einer kräftigen Regierung zu erwirken gewesen.

Am 4. Februar 1803, nachmittags um 5 Uhr, wurde das 1. Bataillon der 3. helvetischen Halbbrigade an Bord des französischen Kriegsschiffes „Le Redoutable" genommen. Es darf lobend erwähnt werden, daß kein einziger Mann beim Einschiffungsappell fehlte, trotzdem das Bataillon nicht nur den rückständigen Sold, sondern auch noch drei Monate zum voraus erhalten hatte. Oberst Ragettli wollte als Bataillonskommandant und, als ihm dieses verweigert wurde, als einfacher Grenadier das Los seiner Soldaten teilen. Aber auch daran verhinderte man ihn. So war das Schicksal dieser Schweizer besiegelt. Der Kommandant des eingeschifften Bataillons, Abyberg, befand sich eben auf Urlaub in der Schweiz. Daher übernahm der dienstälteste Hauptmann, Wipf, das Kommando. Außer Hauptmann Wipf schifften sich noch folgende Schweizeroffiziere nach San Domingo ein:

---

[77] Im Frieden von Lunéville (9. Februar 1801) garantierten Frankreich und Österreich die Unabhängigkeit der helvetischen Republik.

[78] B. A. — H. 3252, S. 348.

[79] B.A. — H. 3252, S. 352.

Adjudant-Major:	Joseph Ignatius Müller
Hauptleute:	Franz Georg Rüttimann
	Thomas François Bianchi
	Nazar Abyberg
	Arnold Egger
	Karl Daniel Langhans
	Charles Joseph De Flue
	Max Gachet
	Ulrich Michel
Leutnants:	Jean François Jaquier
	Jean Pierre Gabez
	Hans Baptist Gächter
	Hans Zipfer
	Georg Kauffmann
	Henri Louis Vulliemin
	Albert De Flue
	Hans Heinrich Imthurn
	Benoit Bruni
Unterleutnants:	François Cloux
	Joseph Antoine Fidèle Longhy
	Christian Heinrich Schmid
	Philippe Sandoz
	Joseph Theilung
	Heinrich Wydler
	Leonhard Tremp
	Frédéric Rutz
	Angelin Weber

Am Abend des 4. Februar 1803 stieß das Kriegsschiff in See, um sich dem Geschwader des Contreadmirals Bedout anzuschließen, welches ein bedeutendes Truppenkorps nach San Domingo transportierte. Die Expedition sollte die französische Kolonialarmee in ihrem Kampfe gegen die Eingeborenen unterstützen. Aus welchen Ursachen und unter welchen Umständen wurden diese Kämpfe geführt?

San Domingo, eine der fruchtbarsten Inseln der Großen Antillen, war schon kurz nach der Entdeckung durch Columbus von den Spaniern kolonisiert worden. In der Folge wurde die Insel der Schauplatz heftiger Kämpfe zwischen Spaniern, Franzosen und Engländern. Im Frieden von Ryswyk (1697) bekam Frankreich den westlichen Teil der Insel, während der östliche den Spaniern verblieb. Zu Beginn der französischen Revolution erließ der Nationalkonvent einige Dekrete, welche den Negern im französischen Teile der Insel gewisse Rechte und Freiheiten gaben. Dies führte zu Kämpfen zwischen den Schwarzen und den Spaniern. An der Spitze der Eingeborenen stand ein Neger von außergewöhnlichen Fähigkeiten: Toussaint Louverture. Es gelang ihm, die Franzosen auf seine Seite zu bringen, während sich die Spanier mit den Engländern verbanden. Schließlich fiel die Entscheidung in Europa. Im Frieden von Basel (1795) wurde der östliche Teil der Insel, welcher den Spaniern gehört hatte, Frankreich überlassen.

Die Kommissäre der französischen Regierung ernannten nun Toussaint Louverture zum Statthalter[80] und Oberbefehlshaber der Truppen auf San Domingo. Er gebärdete sich aber nach kurzer Zeit als Alleinherrscher und stellte die Forderung, zum Gouverneur und zum Präsidenten auf Lebenszeit erhoben zu werden. Als er begann, Verbindungen mit den Engländern anzuknüpfen, sandte Frankreich einige Offiziere nach San Domingo, um ihn zu beobachten. Die Macht, welche Toussaint Louverture an sich gerissen hatte, konnte niemandem entgehen. Alle Schwarzen waren ihm bis in den Tod ergeben; das Land konnte nicht ausgehungert werden, da die Insel über reiche Hilfsquellen verfügte und militärische Operationen im gebirgigen Innern auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen mußten. Außerdem bildete das gelbe Fieber, welches die Weißen an der feuchten Küste unfehlbar ergriff, eine Gefahr, mit der man im Falle einer Truppenlandung unbedingt zu rechnen hatte.

Einer der französischen Offiziere, Brigadekommandant Vinzent, kehrte nach Europa zurück, um dem ersten Konsul einen ausführlichen Bericht über Toussaint Louverture und die Verhältnisse auf San Domingo zu erstatten. Bonaparte, der nicht geneigt war, sich die Anmaßungen Toussaint Louvertures gefallen zu lassen, äußerte Vinzent gegenüber die Absicht, eine Expedition nach San Domingo zu schicken. Vinzent erlaubte sich, dem ersten Konsul zu bemerken, daß es aussichtslos sei, eine französische Flotte und so und so viele Tausend Soldaten den Eingeborenen, den Engländern — und dem gelben Fieber auszusetzen. Napoleon, der solche Bemerkungen nicht liebte, ließ Vinzent einen unbedeutenden Posten auf der Insel Elba anweisen.

Statt mit Toussaint Louverture zu verhandeln, wodurch man die Insel für Frankreich hätte retten können, wurde nun beschlossen, mit Waffengewalt gegen die Schwarzen vorzugehen. Eine erste Expedition, aus 86 Schiffen und 20 000 Mann bestehend, verließ Europa Mitte Dezember 1801. Den Oberbefehl führte ein Schwager Napoleons, General Leclerc. Es gelang ihm, im Frühjahr 1802 die Insel zu unterwerfen und Toussaint Louverture im Gebirge so zu isolieren, daß derselbe kapitulieren mußte. Nach Beendigung der Feindseligkeiten durfte sich aber der schwarze Führer auf ein Landgut zurückziehen. Der kurze Feldzug hatte die Franzosen 5000 Tote gekostet, während 5000 Mann in den Spitälern lagen. Aber fast schien es, als ob die Expedition Leclercs ihr Ziel erreicht habe; die Schwarzen kehrten zur Landarbeit zurück und im Sommer 1802 blühte die Insel wieder auf.

In diesem Zeitpunkte brach unter den französischen Truppen das gelbe Fieber aus, welches in kürzester Zeit Tausende von Soldaten dahinraffte. Wie es in den Spitälern damals ausgesehen haben mag, ist aus einem Demissionsgesuch ersichtlich, das ein Militärarzt einreichte. Dieser behauptete, seinen Dienst nicht länger ausüben zu können, weil er in den Spitälern Zeuge der entsetzlichsten Szenen sei. Alle Säle seien mit Toten und Ster-

[80] Lieutenant du Gouvernement.

benden angefüllt. Die ganze Nacht halte ihn das Geröchel der Sterbenden wach; am Morgen sei der erste Anblick ein Leichnam.[81] Die Seuche nahm solche Proportionen an, daß die Armee Leclercs in kürzester Zeit stark gelichtet wurde. Toussaint Louverture, der das heimlich beobachtete, begann nun einen Aufstand zu organisieren. Aber die Franzosen waren auf der Hut. Sie entdeckten seine Machenschaften, nahmen ihn gefangen und schickten ihn nach Frankreich, wo er sein Leben beendete.

Die Schwarzen ließen sich jedoch nicht entmutigen. Ein Neger namens Dessalines übernahm ihre Führung. Die Regierung gab im August 1802 bekannt, daß den Negern ihre Rechte und Freiheiten wieder genommen werden sollten. Dies war für die Eingeborenen das Signal zum Aufstande, welcher zu einem Kampfe auf Leben und Tod wurde. Während des Monates Oktober starb Leclerc am gelben Fieber. General Rochambeau, der ihn ersetzte, behandelte die Neger so schlecht, daß sich alle den Aufständigen anschlossen und die Franzosen nicht nur einzelne Abteilungen zu bekämpfen hatten, sondern die ganze schwarze Bevölkerung. Unaufhörliche Kämpfe und das gelbe Fieber rissen immer größere Lücken in die französische Armee. Gegen Ende des Jahres 1802 sah sich Bonaparte veranlaßt, eine neue Expedition gegen San Domingo zu organisieren. Im Geschwader, welches zu Beginn des Jahres 1803 das europäische Festland verließ, befand sich das Kriegsschiff „Le Redoutable", auf dem sich ein Bataillon der 3. helvetischen Halbbrigade befand.

Am 5. April traf die Flotte in Port au Prince, an der Westküste San Domingos ein. Gleich nach der Landung ließ General Rochambeau das helvetische Bataillon der 5. französischen Halbbrigade zuteilen.[82] Sie wurde unverzüglich gegen die Schwarzen eingesetzt. Diese vermieden größere Kämpfe in der Ebene, da sie dort der Taktik der kriegsgewohnten Franzosen unterlagen, lockten dagegen die Truppen ins Gebirge, wo sie diese mit Übermacht umzingelten und von allen Seiten zusammenschossen. In einigen Monaten erlitt nicht nur das helvetische Bataillon, sondern die ganze französische Armee durch das gelbe Fieber und durch unaufhörliche Kämpfe schwere Verluste. Die Schwarzen organisierten die Guerilla, an der sich jedes Alter und Geschlecht beteiligte. Auf beiden Seiten wurden haarsträubende Grausamkeiten verübt. Bemächtigten sich Neger eines Kolonistendorfes, so metzelten sie alle Weißen, Frauen und Kinder inbegriffen, erbarmungslos nieder. Die Franzosen vergalten Gleiches mit Gleichem; Hunderte von gefangenen Schwarzen versenkten sie auf alten Schiffen ins Meer, andere wurden verbrannt. Aber solche Grausamkeiten, statt die Neger einzuschüch-

[81] Demande de congé du pharmacien (dieser amtete als Arzt) en chef de l'armée du 30. Prairial An. X. Archiv Fr. Kr. Min. Paris. 5me demi-brigade française An. X.

[82] D'après un rapport du général en chef de l'armée de St-Domingue au général de division Morand, inspecteur et commandant en chef à Ajaccio. B.A. — V. A. m. d. B. 620, S. 215.

tern, steigerten ihre Wut aufs höchste. Im Verlaufe des Sommers drängten sie die Franzosen gegen die Küste, und im Herbste wurde Rochambeau mit dem Reste seiner Truppen im Cap, einer Stadt an der Nordküste, eingeschlossen. Wohl standen dem General Schiffe zur Verfügung, auf denen man die Insel hätte verlassen können, aber die Engländer, welche nun wieder die Feindseligkeiten gegen Frankreich eröffneten, blockierten den Hafen mit ihrer überlegenen Flotte. In dieser verzweifelten Lage sah sich der französische General gezwungen, einen Vertrag mit den Schwarzen zu schließen, demzufolge er sich mit seiner Armee innert zehn Tagen einschiffen und die Insel verlassen sollte. Am 30. November zogen die Neger im Cap ein. Die französischen Schiffe lagen im Hafen vor Anker. Als sich aber die Schwarzen anschickten, mit glühenden Kugeln auf sie zu feuern, beschloß Rochambeau, sich den Engländern zu ergeben. Diese fuhren mit den Franzosen — es waren nicht mehr viele — nach Jamaika, wo die Offiziere zunächst in Kingstown interniert und die Soldaten in den Schiffsräumen von alten Pontons gefangen gehalten und dann schubweise nach Europa zurücktransportiert wurden.[83]

In diesen Kämpfen waren im Verlaufe von 21 Monaten, vom 14. Februar 1802 bis 30. November 1803, auf französischer Seite 50 000 Mann gefallen oder dem gelben Fieber erlegen.[84]

Im September des Jahres 1804 wurden die Überlebenden der 5. französischen Halbbrigade in Bordeaux an Land gesetzt. Darunter befanden sich sieben Schweizer von den 627, die im Februar 1803 gegen ihren Willen nach San Domingo eingeschifft worden waren.[85]

8. Letzte Dienste 1803 bis 1805.

Im Frühjahr 1803 marschierte die 1. Halbbrigade von Besançon nach La Rochelle, wo der Hauptteil bis zu Beginn des Jahres 1805 verblieb.[86] Man verwendete die Mannschaften zum Küstenschutze, den Frankreich seit dem Wiederausbruch der Feindseligkeiten mit England verstärkte. In den Jahren 1803 und 1804 kamen einzelne Abteilungen nach Bajonne, Rochefort und Nantes.

[83] Der Feldbericht der 5. französischen Halbbrigade aus San Domingo, welcher das helvetische Bataillon angegliedert wurde, erwähnt nichts über das Schicksal der Schweizer.

[84] Für die Beurteilung der Geschichte San Domingos sind benützt worden:
Lacroix, Pamphile de Lt. Général Baron: Mémoires pour servir à l'histoire de la révolution de St-Domingue. Paris 1820.
Lemonnier-Delafosse, M.: Seconde Campagne de St-Domingue. Le Hâvre 1846.

[85] Die Zahl der 627 eingeschifften Schweizer wurde einem Rapport des Schiffskapitäns (Redoutable) Siméon an den Marineminister, General Decrès, entnommen. Archives Nationales, Paris B. B. 4, Bd. 181, S. 257. Die Zahl der zurückgekehrten Schweizer entnahmen wir einem Briefe, den Oberst Ragettli an General Morand sandte. Archiv Fr. Kr. Min. Paris, Demi-Brigades helvétiques, An. XIII.

[86] Archiv Fr. Kr. Min. Paris, première demi-brigade, An. XI.

Bei der Errichtung des Lagers in Boulogne ließ Napoleon aus den besten Soldaten der Halbbrigade ein Elitebataillon bilden, das in Kommando und Verwaltung von der 1. Halbbrigade losgelöst und nach Samer, südöstlich von Boulogne, verlegt wurde.[87] Der größte Teil dieser Truppen diente auf Schaluppen und Kanonenbooten, wobei einige Schweizer in englische Kriegsgefangenschaft gerieten. Am 30. April 1804 erbeuteten die Engländer das französische Kanonenboot Nr. 360 in der Bucht von Audierne, südlich von Brest, auf dem sich 22 Schweizer befanden.[88] Das Elitebataillon hielt sich trotz seiner Zersplitterung sehr gut, denn der französische Kriegsminister sandte dem Bataillonskommandanten Hartmannis nach einer in Samer abgehaltenen Musterung einen Brief, in welchem er ihn für die gute Haltung und Disziplin seiner Leute beglückwünschte.[89]

Ein Detachement der 1. Halbbrigade vertrat die französischen Schweizertruppen bei der Krönung Napoleons zu Paris im Dezember 1804.

Die 2. Halbbrigade, welche nach ihrem Aufenthalt in der helvetischen Republik zu Ende des Jahres 1802 nach Forli abmarschiert war, lieferte im Frühjahr 1803 über 100 Mann zu der französischen Expeditionsarmee nach San Domingo. Allerdings lag hier kein Kapitulationsbruch vor, da die Soldaten freiwillig einer Aufforderung folgten, welche an die gesamte Armee ergangen war. Brigadechef von Wattenwyl ersuchte den kommandierenden General Murat, den Abmarsch dieser Mannschaften solange zu verzögern, bis er Verhaltungsmaßregeln von der helvetischen Regierung erhalten haben würde.[90] Diese war aber nicht imstande, etwas für die Leute zu tun, weil sie sich freiwillig gemeldet hatten.[91]

Zu Beginn des Sommers 1803 wurde ein Bataillon der 2. Halbbrigade abkommandiert; es sollte, da Frankreich und England Kriegsanstalten trafen, die französischen Garnisonen in der Umgebung von Neapel verstärken. Es verblieb dort bis zur Einteilung der 2. Halbbrigade in das 1. napoleonische Schweizerregiment, das heißt bis zum Frühjahr 1805.[92]

Etwas später wurde ein Detachement der Halbbrigade nach Tarent abkommandiert, wo die Schweizer alle ein- und ausfahrenden Schiffe zu kontrollieren hatten.

Die anderen Bataillone der 2. Halbbrigade kamen im Sommer 1803 nach Rimini und später nach Bologna, wo sie bis zu Beginn des Jahres 1805 stationierten. Dann bezogen sie vorüber-

[87] Das Bataillon der ersten Halbbrigade, welches für das Lager von Boulogne bestimmt war, wurde am 26. Januar 1804 auf der Insel Oleron bei La Rochelle gebildet und dann zu Schiff nach Boulogne gebracht. Archiv Fr. Kr. Min. Paris, première et deuxième demi-brigade. An. X—XIII.

[88] B.A. V. A. m. d. B., Bd. 620, S. 505.

[89] Archiv Fr. Kr. Min. Paris, première et deuxième demi-brigade, An. X—XIII.

[90] B.A. — V. A. m. d. B., Bd. 620, S. 192.

[91] St.: A. Z. H. R., Bd. IX, 1480, 1001.

[92] Archiv Fr. Kr. Min. Paris, demi-brigades helvétiques An X—XIII.

gehend Kantonnemente in Ferrara und Legnano, worauf sie wieder nach Forli marschierten,[93] um im April, zusammen mit dem bei Neapel stehenden Bataillon, in Livorno vereinigt zu werden. Die 2. Halbbrigade wurde im Hinblicke auf ihre Eingliederung in das 1. Schweizerregiment umgruppiert.[94]

Man erinnert sich, daß die 3. Halbbrigade in Korsika zu Beginn des Jahres 1803 eines ihrer Bataillone zur Expedition nach San Domingo hatte stellen müssen. Nach der Abfahrt reichte Brigadechef Ragettli beim französischen Kriegsministerium ein Gesuch ein, eine Garnison auf dem europäischen Festlande beziehen zu dürfen.[95] Dieser Schritt hatte keinen Erfolg.

Ende Mai 1803 teilte man die von der eidgenössischen Regierung nach Inkrafttreten der Mediationsverfassung an Frankreich überlassenen früheren helvetischen Truppen der 3. Halbbrigade zu. Diese Truppen bestanden aus zwei Infanteriebataillonen, zusammen 395 Mann stark. Sie wurden am 13. April 1803 bei Auxonne in ein Bataillon zusammengezogen, welches dem 3. Bataillon der 3. helvetischen Halbbrigade auf Korsika angegliedert wurde.[96] Die aus der Schweiz eintreffenden Mannschaften kamen mit einer Abteilung der Halbbrigade, alles in allem 700 Mann, nach der Insel Elba.

Die 3. Halbbrigade verblieb bis zu ihrer Reorganisation für das 1. Schweizerregiment im Frühjahr 1805 auf Korsika, Elba und einigen kleinern Inseln.[97]

---

[93] Archiv Fr. Kr. Min. Paris, demi-brigades helvétiques An X—XIII.

[94] B.A. — V. A. m. d. B., Bd. 620, S. 583.

[95] B.A. — H. 3252, S. 354.

[96] Die Truppen, welche an Frankreich abgetreten wurden, bestanden aus: 2 Bataillonen Infanterie 395 Mann, 1 Kav.-Schwadron 129 Mann und 100 Artilleristen.

[97] Nach allen Inspektionsrapporten der französischen Generale wurden die helvetischen Hilfstruppen in Frankreich und in Italien zu Garnisons- und Bewachungsdiensten verwendet. Archiv Fr. Kr. Min. Paris demi-brigades helvétiques An. X—XIII.

VII. Die piemontesischen Schweizerregimenter bis zu ihrer Einteilung in die helvetischen Halbbrigaden

1. Die Bildung von zwei helvetischen Legionen.

Die Überbleibsel der Schweizerregimenter Belmont, Ernst, Peyer-Imhof, Bachmann und Zimmermann, die im Solde Karl Emanuels IV. von Sardinien standen, als die Franzosen den König aus Piemont vertrieben, wurden in der Folge den helvetischen Halbbrigaden zugeteilt.

Diese Regimenter waren dem König durch Kapitulationen mit den Regierungen der ehemaligen eidgenössischen Orte bewilligt worden. Beim Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft hatte man im Januar 1798 erwogen, ob die Regimenter zur Verteidigung des Vaterlandes zurückgerufen werden sollten.[1] Die Raschheit, mit der sich die Kapitulation Berns vollzog, verhinderte die Ausführung einer Maßnahme, welche den Gang der Ereignisse doch nicht hätte ändern können. Nach der Gründung der helvetischen Republik wurden Stimmen laut, welche die Rückberufung der Schweizer aus sardinischen Diensten verlangten, da es unvereinbar mit den republikanischen Grundsätzen des helvetischen Staatswesens sei, Schweizer im Solde eines Monarchen zu lassen. Man befürchtete, daß diese Truppen zum Kampfe gegen piemontesische Revolutionäre verwendet würden, und daß ihnen das gleiche Schicksal wie den Schweizern bei der Erstürmung der Tuilerien bevorstehe.[2] Zuerst beschlossen die gesetzgebenden Räte am 5. Juli 1798, die Werbungen für ausländische Solddienste zu verbieten.[3] Eine Rückberufung der piemontesischen Schweizerregimenter erfolgte aber nicht, da eine solche die Regimentskommandanten, welchen die Kapitulationen schwere Kosten verursacht hatten, in die peinlichste Lage versetzt hätte. Auch erhielten die helvetischen Behörden von verschiedenen Seiten Zuschriften, welche erkennen ließen, daß viele Familien durch die in fremden Diensten stehenden Angehörigen unterstützt wurden.[4] Deshalb blieben die fünf Regimenter vorläufig in sardinischen Diensten. Bei den Verhandlungen, die zwischen der französischen und der helvetischen Republik zum Abschluß der Übereinkunft vom 30. November 1798 führten, wurde von

[1] St.: A. Z. H. R., Bd. I, S. 303, 872.
[2] St.: A. Z. H. R., Bd. I, S. 999, 4.
[3] St.: A. Z. H. R., Bd. II, S. 498.
[4] St.: A. Z. H. R., Bd. II, S. 573, 10 und Bd. II, S. 574, 12.

französischer Seite der Vorschlag gemacht, zur rascheren Vervollständigung der 18 000 Mann die Rückberufung der piemontesischen Schweizerregimenter zu verfügen.[5] Zu einer solchen Verwendung der Regimenter kam es nicht, weil die im November 1798 ausbrechenden Feindseligkeiten das französische Direktorium veranlaßten, die helvetische Regierung um Überlassung der piemontesischen Schweizerregimenter zu ersuchen. Am 21. November verfügten die gesetzgebenden Räte, daß diese Truppen dem Befehl des in Italien kommandierenden General Jouberts unterstellt werden sollten.[6] Wenige Tage darauf hoben sie das Werbungsverbot für die Regimenter auf.[7] Über die Bedingungen, unter denen Frankreich die Schweizer übernahm, sollte das Direktorium zu verhandeln ermächtigt werden. Wohl wurden die piemontesischen Schweizerregimenter durch die Verfügung der Räte vom 21. November der französischen Befehlsgewalt unterstellt, aber die Truppen standen kraft früherer Kapitulationen dem Könige von Sardinien zu. Wie sollte unter solchen Umständen der Übertritt aus königlich-sardinischen Diensten zur französischen Armee in Italien erfolgen?

Sardinien stand seit 1797 in einem Allianzverhältnis zu Frankreich, das die Unabhängigkeit des Königs Karl Emanuel IV. stark einschränkte. Von vier Republiken umgeben,[8] ging das Königreich seiner Auflösung entgegen. Unruhen, welche durch französische Agenten organisiert wurden, veranlaßten Frankreich im Sommer 1798, die Zitadelle von Turin zu besetzen. Der König war in einer peinlichen Lage. Einerseits mußte er die Prinzipien eines monarchischen Staatswesens verteidigen, und anderseits durfte er nicht gegen die französischen Kommissäre einschreiten, welche alle antimonarchischen Regungen, besonders aber Einfälle ligurischer Revolutionäre unterstützten. Gegen Ende des Jahres 1798 verdächtigte man den König, Beziehungen mit der sich bildenden zweiten Koalition zu unterhalten. Da die französische Regierung befürchtete, daß er bei einem Wiederausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Österreich der französischen Armee in den Rücken fallen werde, beschloß sie, ihn abzusetzen. Der Einfall der Neapolitaner in das Gebiet der römischen Republik bot den erwünschten Anlaß, um gegen Piemont einzuschreiten. Am 6. und 7. Dezember 1798 besetzten französische Truppen die Festungen von Chiavasso, Vercelli und Novara, worauf dem König die Staatsgewalt entzogen wurde. Am 9. Dezember zwang man Karl Emanuel IV. zur Thronentsagung und veranlaßte ihn, das Kommando über seine Armee an General Joubert zu übertragen.[9] Der König zog sich darauf nach

[5] 27. Oktober 1798 (6. Brumaire d. J. VII). Das Vollziehungs-Direktorium der französischen Republik an das der helvetischen. St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 34, 139.

[6] Beschluß der gesetzgebenden Räte vom 21. November 1798. St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 621.

[7] Beschluß der gesetzgebenden Räte vom 28. November 1798. St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 656.

[8] Die französische, helvetische, cisalpinische und die ligurische Republik.

[9] Guyot Raymond: Le Directoire et la Paix de l'Europe. Paris 1911, S. 872.

der Insel Sardinien zurück, während in Piemont eine nach französischem Muster gebildete Regierung die Staatsgeschäfte übernahm.

Die Schweizerregimenter leisteten beim Einzug der Franzosen und bei der Absetzung des Königs keinen Widerstand. Während der Besetzung Novaras wurden mit der sardinischen Garnison zwei schweizerische Bataillone gefangen genommen und vorübergehend entwaffnet. Auf Befehl General Jouberts gab man den Schweizern Fahnen und Waffen schon nach einigen Tagen wieder zurück.[10] Der General benachrichtigte am 9. Dezember die helvetische Regierung über die soeben stattgefundenen Ereignisse und ersuchte sie gleichzeitig, einen Bevollmächtigten zu den Truppen zu senden, um dieselben zu verhindern, Partei für den vertriebenen König zu ergreifen. Der Kommissär sollte den Übertritt der Regimenter in die französische Italienarmee durchführen.[11] Am 4. und 6. Dezember vereinbarte die helvetische Regierung mit dem Gesandten Perrochel die Bedingungen, unter welchen die Schweizer in die französische Armee aufzunehmen waren. Ein Beschluß der gesetzgebenden Räte ermächtigte das Direktorium, zwei Kommissäre für die Reorganisierung der piemontesischen Schweizerregimenter zu ernennen.[12] Am 11. Dezember wählte man zwei Mitglieder des Großen Rates: Johannes Sebastian Graf von Appenzell und Jost von Flüe aus Unterwalden.[13] Beide Kommissäre begaben sich unverzüglich zu den Regimentern, um deren Eingliederung in die französische Armee anzuordnen. Damit ihre Vollmachten den nötigen Nachdruck erhielten, verfügten die gesetzgebenden Räte, daß alle geborenen Schweizer dieser Regimenter als Staatsverbrecher bestraft würden, falls sie den Anweisungen der Kommissäre nicht folgten.[14]

Am 21. Dezember kam ein Vertrag zustande, in welchem die Bedingungen, unter denen die Truppen in die französische Armee aufgenommen wurden, festgesetzt waren. Als Grundlage für die Übereinkunft dienten die am 4. und 6. Dezember zwischen der helvetischen Regierung und Perrochel vereinbarten Abmachungen. General Joubert verpflichtete sich, die provisorische piemontesische Regierung zur Bezahlung der den Schweizern zukommenden Pensionen anzuhalten. Aus den fünf Regimentern Belmont, Ernst, Peyer-Imhof, Bachmann und Zimmermann sollten zwei helvetische Legionen, jede nach dem Muster der französischen Halbbrigaden, errichtet werden.

[10] Joubert ließ die Fahnen dem helvetischen Legationssekretär Haller in Mailand zustellen mit der Aufforderung, sie den nach der Stadt marschierenden Truppen zurückzuerstatten. B.A. — Ausw. D. 782, S. 12 a.

[11] B.A. — Ausw. D. 785, S. 85.

[12] Durch Beschluß der gesetzgebenden Räte vom 10. Dezember wurde die Wahl eines 1. Kommissärs bewilligt. St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 744, ein 2. durch Beschluß vom 11. Dezember (S. 747).

[13] B.A. — Ausw. D. 785 f, S. 101.

[14] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 747.

In die zu bildenden helvetischen Legionen wurden zwei schweizerische Truppenkörper, die sich in sardinischen Diensten befanden, nicht aufgenommen. Es waren dies die aus 100 Mann bestehende Schweizergarde des Königs und das Bünder Regiment de Bely. Wohl nahm die französische Regierung dieses Regiment in seinen Sold, aber nicht zu gleichen Bedingungen wie die zwei Legionen. Auf Befehl des französischen Kriegsministers wurden die Reste des Regimentes de Bely im Sommer 1800 in die drei helvetischen Halbbrigaden eingeteilt.[15]

Für die zwei helvetischen Legionen übernahm Frankreich Sold und Unterhalt. Es sollten auch Werbegelder zur weiteren Rekrutierung zur Verfügung gestellt werden. Die Truppen behielten ihr altes Strafrecht außer für schwere Vergehen, die nach den französischen Militärgesetzen zu richten waren.[16] Der Vertrag wurde durch die helvetischen Kommissäre den Offizieren der fünf Regimenter unterbreitet, damit diesen Gelegenheit geboten war, Vorschläge für eventuelle Ergänzungen zu machen.[17] Damals beurteilten alle Offiziere die Übereinkunft als hinreichend, später stellten sich, besonders was das Pensionswesen betraf, Unzulänglichkeiten heraus.

Die Umwandlung der fünf Regimenter in zwei helvetische Legionen erfolgte am 8. Januar 1799 in Cassano, südlich von Bergamo, halbwegs zwischen Mailand und Brescia, unter der Leitung der helvetischen Kommissäre und eines französischen Stabsoffizieres.[18] Man organisierte die Legionen nach dem Muster der Halbbrigaden. Oberst Belmont erhielt das Kommando der ersten Legion, Oberst Ernst das der zweiten. Beide Offiziere waren ehemalige Regimentskommandanten.

So standen in der französischen Italienarmee zwei helvetische Legionen, welche bestimmt waren, an dem nun ausbrechenden Krieg teilzunehmen. Man durfte sich über deren Stärke allerdings nicht täuschen; denn die zwei Legionen zusammen mochten etwa 2800 Mann zählen.[19] Viele Offiziere waren alt, Waffen und Aus-

[15] B.A. — Ausw. D. 785 f., S. 367. B.A. — Ausw. D. 785 f., S. 371. B.A. — H. 3245, S. 21. Die Reste des Regimentes de Bely wurden folgendermaßen auf die drei helvetischen Halbbrigaden verteilt: zu der 1. Halbbrigade kamen 1 Hauptmann und 1 Leutnant, zu der 2. Halbbrigade kamen 1 Leutnant und 1 Unterleutnant, zu der 3. Halbbrigade kamen 1 Bataillonskommandant, 1 Leutnant, 36 Unteroffiziere und Soldaten. Archiv Fr. Kr. Min. Paris, helvetische Halbbrigaden Jahr XI.

[16] 23. Dezember 1798, Turin. Übereinkunft der helvetischen Kommissäre mit dem Obergeneral Joubert betreffend die Aufnahme der sardinischen Schweizerregimenter in französische Dienste.

Art. 12 ist unklar, indem nicht eindeutig daraus hervorgeht, ob die Soldaten der zwei helvetischen Legionen bei schweren Vergehen (wahrscheinlich sind Verbrechen gemeint) der helvetischen Militärjustiz entzogen wurden. St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 821.

[17] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 824, 9.

[18] St.: A. Z. H. R., Bd. III, S. 825, 12.

[19] Da ein Verzeichnis der Bestände der zwei Legionen bei ihrer Organisation nicht zu finden war, wurden die Angaben betr. Stärke der fünf ehemaligen Regimenter vom Oktober 1798 verwendet. Danach zählten die fünf Regimenter im Oktober 1798 2752 Mann. B.A. — Ausw. D. 785 f., S. 83.

rüstung mangelhaft. Um die Truppenkörper wenigstens zahlenmäßig zu verstärken, wollte sich General Joubert für den Übertritt aller Schweizer, die einzeln in den französischen Kontingenten in Italien dienten, verwenden.[20] Das helvetische Direktorium seinerseits erließ daher an alle Schweizer in den italienischen Korps einen Aufruf, durch den es sie zum Beitritt in die zwei Legionen aufforderte.[21] Auch veranlaßte das Direktorium den Minister des Auswärtigen, bei der französischen Regierung um Überweisung von Werbegeldern nachzusuchen.[22]

Alle diese Maßnahmen hatten ebensowenig Erfolg wie die, welche man für die Rekrutierung der sechs helvetischen Halbbrigaden traf. Mangel an Verpflegung und Sold waren auch hier die Ursachen, weshalb die Legionen nicht vervollständigt werden konnten. Trotzdem interessierte sich die helvetische Regierung auch für diese Truppen. Am 16. April 1799 erließ sie auf Gesuch einiger Offiziere ein provisorisches Reglement für die zwei Legionen.[23] Danach mußten Beförderungen vorläufig nach dem Dienstalter erfolgen. Das Pensionswesen sollte durch einen Vertrag zwischen der französischen, piemontesischen und helvetischen Regierung geregelt werden. Endlich bestätigte sie den Legionen das Privileg eigener Gerichtsbarkeit und setzte fest, daß bloß Schweizer in die Kriegsgerichte aufgenommen werden durften.

Diese Verordnungen erschienen allerdings zu spät, um sich auswirken zu können; denn zu derselben Zeit wurden beide helvetischen Legionen in den Kämpfen, an denen sie teilnahmen, fast vollständig aufgerieben.

2. Ihre Dienstleistungen.

Beim Ausbruch des zweiten Koalitionskrieges fanden in Italien vor dem Erscheinen der Russen unter Suworow verschiedene Kämpfe statt, bei denen die zwei helvetischen Legionen eingesetzt wurden. Es ist nicht unsere Aufgabe, die Kriegsereignisse des Jahres 1799 in Italien wiederzugeben, dagegen sind zwei kleinere Schlachten, an denen die Schweizer teilnahmen, darzustellen.

Im März 1799 standen sich Franzosen und Österreicher zwischen der Etsch und dem Mincio in der Gegend von Verona und Mantua gegenüber. Der österreichische General Kray hatte rund 58 000 Mann zu seiner Verfügung. Die französische Armee, welche 46 000 Mann zählen mochte, wurde von General Scherer befehligt, der am 21. März von Paris im französischen Hauptquartier zu Mantua eingetroffen war.[24]

---

[20] B.A. — Ausw. D. 785 f, S. 201—204.

[21] B.A. — Ausw. D. 785 f, S. 323.

[22] St. : A. Z. H. R., Bd. III, S. 828, 23.

[23] St.: A. Z. H. R., Bd. IV, S. 232.

[24] Scherer war bis zu seiner Entsendung nach Italien französischer Kriegsminister gewesen. Als General bewährte er sich nicht besonders.

Die Österreicher zogen ihre Truppen an der Etsch zwischen dem Gardasee und Mantua zusammen.[25] Auf ihrem rechten Flügel standen bei Pastrengo 8000 bis 9000 Mann. 20 000 Mann unter dem Befehl General Kaims deckten Verona, während Kray mit 22 000 Mann den linken Flügel bei Legnano befehligte. Scherer, welcher über die Lage der Österreicher falsch unterrichtet sein mochte, nahm an, die feindliche Hauptmacht stehe bei Pastrengo und es stünden bloß kleinere Abteilungen bei Legnano. Er faßte daher den Plan, die Österreicher folgendermaßen anzugreifen: auf seinem rechten Flügel sollten 9000 Mann nördlich von Legnano den Übergang über die Etsch erzwingen. Im Zentrum standen 14 000 Mann, die sich Veronas zu bemächtigen hatten. Dieses Korps, dem die erste helvetische Legion zugeteilt war, stand unter dem Befehl Moreaus. Scherer selbst wollte auf dem linken Flügel mit 22 000 Mann die Österreicher bei Pastrengo angreifen. Bei diesem Flügel befand sich die zweite Legion. Aus der Disposition, welche die beiden Feldherren trafen, ist ersichtlich, daß bei beiden Armeen dem schwachen Flügel ein starker feindlicher gegenüberstand.

Am 26. März kam es zur Schlacht. Den Franzosen gelang es, am Morgen die Österreicher auf dem linken Flügel zu schlagen und gegen die Etsch zu drängen. Die Mannschaften der zweiten helvetischen Legion hielten sich sehr gut. Nachdem sie einige österreichische Batterien genommen hatten, erstürmten sie die Brücke über die Etsch, so daß sich die Franzosen des linken Ufers bemächtigen konnten. Im Zentrum vermochte sich Moreau gegen die österreichische Übermacht zu halten. Die erste Legion, deren Truppen hier mit großer Tapferkeit fochten und verschiedene österreichische Schanzen stürmten, erwarben sich die Anerkennung General Moreaus.[26] Auf dem rechten Flügel wurden die Franzosen durch die viel zahlreicheren Österreicher zum Rückzuge genötigt. Aber die Schlacht blieb im ganzen unentschieden, da es keiner der beiden Armeen gelang, die andere zum Rückzuge zu zwingen.

Einige Tage später kam es in derselben Gegend zu einem zweiten Zusammenstoß, den man als Schlacht von Magnano bezeichnet. Scherer beabsichtigte diesmal, seinen rechten Flügel auf 14 000 Mann zu verstärken und im Zentrum nur 6000 bis 7000 Mann vor Verona zu lassen. Auf dem linken Flügel sollte Moreau mit 20 000 Mann die Österreicher von der Straße Verona - Peschiera, am Südende des Gardasees, abdrängen. Am 5. April griffen die Franzosen an. Nachdem sie zuerst einige Erfolge errungen hatten, gelang es den Österreichern, am Nachmittag durch Einsetzung bedeutender Reserven den Kampf zu ihren Gunsten zu entscheiden. Die ganze erste helvetische Legion wurde, samt einem Bataillon der 56. französischen Halbbrigade, gefangen ge-

---

[25] Den allgemeinen Darstellungen liegen zugrunde: Hüffer Hermann: „Der Krieg des Jahres 1799 und die zweite Koalition." Gotha 1904. 2 Bde., Bd. I, S. 32 und ff.

[26] Archiv Fr. Kr. Min. Paris. Demi-Brigades helvétiques An. IX.

nommen. In der Nacht traten die Franzosen den Rückzug an, bei welchem die zweite helvetische Legion der Nachhut zugeteilt war.[27]

Nach diesen beiden Schlachten ging der Oberbefehl von General Scherer auf Moreau über. Dieser nahm die Armee zurück, um sie für die entscheidenden Kämpfe gegen die nun anrückenden Russen vorzubereiten. Er ließ alle festen Plätze Oberitaliens in Verteidigungszustand setzen. Die Reste der zwei Legionen verwendete er zur Verstärkung der Besatzungen Mantuas und Alexandrias. Mitte April erschien Suworow und schlug Moreau am 28. bei Cassano entscheidend. Durch diese Niederlage verlor Frankreich die cisalpinische Republik, während der Feind die von den Franzosen besetzten Festungen einschloß. Am 26. Mai begann die Belagerung Alexandrias, dessen Besatzung sich am 22. Juli ergab. Alle Schweizer gerieten in österreichische Kriegsgefangenschaft. Mantua hielt sich ebenfalls nicht sehr lange. Am 28. Juli wurde der Besatzung unter der Bedingung, daß sie ein Jahr lang nicht gegen die Austro-Russen kämpfe, freier Abzug gewährt. Unter den Franzosen, die zu ihrer Armee zurückkehrten, befanden sich etwa 400 bis 500 Schweizer, die man in eine französische Garnison schickte, da Frankreich sie während eines Jahres nicht mehr einsetzen durfte. Diese 400 Schweizer wurden im Verlaufe eines Jahres durch Demissionen und Desertionen auf 80 bis 90 Mann reduziert.

Suworow besiegte die Franzosen am 15. August bei Novi. Von ganz Italien verblieb Frankreich bloß noch Genua, als der russische Feldmarschall den Befehl erhielt, nach der Schweiz zu marschieren, um sich mit Korsakow zu vereinigen. Mitte September trat er jenen Zug über die Alpen an, der in anderem Zusammenhang bereits dargestellt worden ist.

3. Eingliederung der zwei Legionen in die helvetischen Halbbrigaden.

Die Schweizer, welche bei der Schlacht von Magnano und der Übergabe Alexandrias in österreichische Kriegsgefangenschaft gerieten, kamen nach Steyermark, Kärnten und Ungarn. Nach den Siegen Bonapartes im Jahre 1800 konnten sie in die Heimat zurückkehren.

Jene Überreste der zwei helvetischen Legionen, die beim Fall Mantuas nach Frankreich geschickt worden waren, kamen später wieder nach Piemont.[28] Aus diesen Mannschaften bildeten die französischen Offiziere zwei Kompagnien. Da diese nicht einzeln verwendet werden konnten, wurden sie einem Konsularbeschluß zufolge den helvetischen Halbbrigaden zugewiesen.[29] Man führte die Kompagnien nach Straßburg, wo man sie im Dezember 1800

[27] Archiv. Fr. Kr. Min. Paris. Demi-Brigades helvétiques An. IX.
[28] B.A. — Ausw. D. 785 f, S. 281.
[29] Archiv Fr. Kr. Min. Paris. Demi-Brigades helvétiques An. IX.

der 3. Halbbrigade zuteilte.[30] Es waren noch 80 bis 90 Mann von den 2800, welche die zwei Legionen im Januar 1799 zählten.[31]

Die Offiziere kamen nicht in die Halbbrigaden, da sie im Verhältnisse zu den Mannschaften schon zu viele hatten. Die ehemaligen Legionsoffiziere sollten der provisorischen piemontesischen Regierung zur Verfügung gestellt werden.[32] Es gelang aber doch einigen Offizieren, in die Halbbrigaden einzutreten, zum größten Ärger derjenigen, die sich bereits bei den Korps befanden. Nun erhoben sich wieder Streitigkeiten wegen Rangfragen und Dienstalter.[33] Ein Teil der Überzähligen wurde nach der Schweiz entlassen. Die französische Regierung war verschiedenen Abmachungen zufolge verpflichtet, Entschädigungen auszuzahlen. Da aber auch hier nicht genügend Geld zur Verfügung stand, konnten die finanziellen Ansprüche der Offiziere nicht befriedigt werden, so daß viele unter ihnen wieder in fremde Dienste treten mußten oder sich gezwungen sahen, ihren Lebensunterhalt sonstwie zu verdienen.

[30] Die 3. helvetische Halbbrigade war am schwächsten, weshalb die Reste der Legionen ihr zugeteilt wurden.

[31] B.A. — H. 3245, S. 37.

[32] Archiv Fr. Kr. Min. Paris. Demi-Brigades helvétiques An. IX.

[33] B.A. — H. 3247, S. 110.

VIII. Die Umwandlung der helvetischen Halbbrigaden in das 1. napoleonische Schweizerregiment

1. Die Militärkapitulation der Schweiz mit Frankreich vom 27. September 1803.

Wir haben die Existenz der drei helvetischen Halbbrigaden bis zum Frühjahr 1805 verfolgt. In diesem Zeitpunkte sollten sie in das 1. napoleonische Schweizerregiment umgewandelt werden. Es war dies das 1. von vier Regimentern, welche die Schweiz nach Annahme der Mediationsakte Frankreich zugestand.

Seit dem Abschluß der Offensiv- und Defensivallianz vom August 1798 hatten sich die Verhältnisse in den beiden Staaten derart verändert, daß sich eine neue Verbindung als notwendig erwies. Frankreich stand im Begriff, unter der Führung Napoleons seine republikanische Staatsform in die monarchische umzuwandeln. In der Schweiz war nach heftigen Verfassungskämpfen und der Mediation Bonapartes der Einheitsstaat aufgelöst und in einen Staatenbund umgebildet worden. Daß das Abhängigkeitsverhältnis der Schweiz zu Frankreich immer noch bestand, das beweisen die Militärkapitulation und die Defensivallianz vom 27. September 1803, welche wesentlich Frankreich zugute kamen.

Durch die Militärkapitulation bewilligte die Schweiz Frankreich 16 000 Mann, 4 Regimenter zu je 4000 Mann. Sie sollten durch freie Werbung rekrutiert werden. Der Vertrag bestimmte ausdrücklich, daß die Schweizer nur auf dem Festlande Verwendung finden durften. Die Ernennung aller Offiziere stand Bonaparte zu, so daß der schweizerischen Regierung in dieser Beziehung weniger Einfluß auf die Zusammensetzung der Soldtruppen eingeräumt war, als durch die Übereinkunft vom 30. November 1798. Diese Verfügung wurde zweifellos darum getroffen, weil die helvetische Regierung bei der Ernennung der Offiziere für die sechs Halbbrigaden nicht gerade glücklich verfahren war.

Es ist sicher, daß diese neue Verordnung eine Verbesserung der Dienstverhältnisse gewährleistete. Bei der Wahl durch die helvetischen Behörden hatten Protektion und Interesse in viel höherem Maße den Ausschlag gegeben als militärische Tüchtigkeit. Bonaparte sollte fortan nicht nach Titeln fragen, sondern mit seinem psychologischen Feingefühl den richtigen Mann an den richtigen Platz stellen.

Vergleicht man diese Militärkapitulation mit der Übereinkunft vom November 1798, so ist festzustellen, daß die Schweiz in bezug

auf die Zahl der zu stellenden Söldner weniger belastet wurde, wenigstens vertraglich. Wir haben gesehen, daß Frankreich beim Ausbruch des zweiten Koalitionskrieges trotz allen Bemühungen bloß 4000 Mann erhielt von den 18 000, welche die helvetische Regierung stellen sollte. Im Jahre 1803 fragte es sich nun, inwieweit Napoleon die Macht haben werde, die 16 000 Mann wirklich auszuheben. Der Kaiser bewies in den nächsten Jahren, daß ihm für die Aushebung der bewilligten Kontingente eine ganz andere Machtfülle zu Gebote stand, als dem französischen Direktorium im Jahre 1799.

Es ist noch kurz zu bemerken, daß Frankreich durch die Defensivallianz vom 27. September 1803, die auch kommerzielle und handelsrechtliche Bestimmungen enthielt, das Recht beanspruchte, neben den kapitulierten Regimentern noch 8000 Mann anzuwerben, wenn französisches Staatsgebiet angegriffen wurde.

2. Das kaiserliche Dekret vom März 1805.[1]

Nach Abschluß der beiden Verträge ließ Bonaparte nicht sogleich mit der Aushebung der bewilligten 16 000 Mann beginnen. Zu Ende des Jahres 1803 und im Jahre 1804 begnügte sich Frankreich mit den drei helvetischen Halbbrigaden.

Napoleon befahl die Organisation des 1. Schweizerregimentes erst im März 1805. Durch ein Dekret vom 15. März verfügte der Kaiser, daß im Verlaufe des Jahres XIII[2] zwei von den vier kapitulierten Regimentern zu bilden seien. Für das 1. Regiment wurde der Zusammenschluß der drei helvetischen Halbbrigaden angeordnet. Zu diesem Zwecke sollte die 1. Halbbrigade nebst allen abkommandierten Detachementen auf der Insel Oléron, westlich von La Rochelle, versammelt und daraus das dritte Bataillon des 1. Schweizerregimentes gebildet werden. Mit der 2. Halbbrigade war in Livorno das vierte Bataillon zu organisieren. Die 3. Halbbrigade, welche die stärkste gewesen zu sein scheint, hatte die Mannschaften für die zwei ersten Bataillone zu stellen.

Was die Wahl der Offiziere anbelangte, so bestimmte der Kaiser, daß bloß die Fähigsten aus den drei Halbbrigaden in das Regiment aufgenommen werden dürften. Maßgebend für die Beibehaltung waren die Qualifikationslisten der letzten Musterungsetats. Alle mittelmäßigen oder untüchtigen Offiziere waren zu entlassen.

Dem Dekret zufolge sollten nur Schweizer in das zu bildende Korps aufgenommen werden.

---

[1] Das kaiserliche Dekret wurde im Palais der Tuilerien am 24. Ventose d. J. XIII (15. März 1805) verfaßt. Archiv Fr. Kr. Min. Paris. Demi-Brigades helvétiques An. X—XIII.

[2] Jahr XIII nach dem Revolutionskalender. Nach dem gregorianischen Kalender umfaßte das Jahr XIII die Zeitspanne vom 23. September 1804 bis zum 22. September 1805. Da das kaiserliche Dekret vom 15. März 1805 datiert ist, mußte die Organisation der Schweizerregimenter zwischen diesem Datum und dem 22. September erfolgen.

Die Uniformen für das neue Korps sollten rot sein und gelbe Aufschläge erhalten. Alle Fahnen mußten abgegeben werden; der Kaiser stellte neue in Aussicht.

Das Dekret wurde vorläufig geheim gehalten. Der Kriegsminister befahl den Generalen der Territorialdivisionen, denen die drei Halbbrigaden zugeteilt waren, die helvetischen Korps auf den durch das Dekret bezeichneten Plätzen zusammenzuziehen, um ihre Reorganisation zu Bataillonen des 1. Schweizerregimentes vorzubereiten. Nach Beendigung der vorbereiteten Arbeiten benachrichtigte der Kriegsminister das französische Schatzamt, den Direktor der Kriegsverwaltung und den Minister des Auswärtigen von der bevorstehenden Umbildung der drei Halbbrigaden, damit das Schatzamt und die Kriegsverwaltung die nötigen Vorkehrungen treffen konnten; der Minister des Auswärtigen setzte die schweizerischen Behörden in Kenntnis.

3. Die Organisierung des ersten napoleonischen Schweizerregimentes mit den drei helvetischen Halbbrigaden.

Im April 1805 erhielten die Kommandanten der drei Halbbrigaden den Befehl, ihre Korps auf der Insel Oléron in Livorno und in Bastia zusammenzuziehen.

Darauf wählten die Generale der Territorialdivisionen, denen die Korps unterstellt waren, an Hand der letzten Qualifikationslisten die Offiziere aus, welche die Kader in den reorganisierten Bataillonen bilden sollten. Dann wurde die Umgruppierung der Mannschaften organisiert und alle Vorbereitungen getroffen, damit sich die Auflösung reibungslos vollziehe. Diese Maßnahmen hielten die französischen Offiziere geheim.

In der ersten Hälfte des Monates Juni 1805 wurden die Mannschaften der drei Halbbrigaden auf ihren Sammelplätzen vereinigt. Man gab ihnen das kaiserliche Dekret bekannt und bildete aus der 1. Halbbrigade das 3., aus der 2. das 4.[3] und aus der 3. Halbbrigade das 1. Schweizerregiment. Die Offiziere, welche für die neuen Kader vorgesehen waren, rief man vor die Front. Die anderen wurden ausbezahlt und entlassen. Von letzteren erhielt der französische Kriegsminister ein Verzeichnis, auf welchem ihre geleisteten Dienste vermerkt waren. Die Verdienstvollsten sollten Entschädigungen erhalten; auch war ihre Wiedereinstellung vorgesehen im Falle eine Stelle frei werden sollte.

Nach Vorschrift des kaiserlichen Dekretes wurden bloß Leute schweizerischer Nationalität in das neue Korps eingeteilt. In den drei Halbbrigaden hatten auch Franzosen, entgegen dem ausdrücklichen Verbot, und Ausländer gedient. Die Franzosen wur-

[3] Nach dem Auflösungsprotokoll der zweiten Halbbrigade und der gleichzeitigen Bildung des 4. Bataillones des 1. Schweizerregimentes. Nach diesem Protokoll erfolgte die Auflösung der Halbbrigade vom 15.—30. Prairial d. J. XIII (4.—19. Juni 1805). Das Protokoll ist einem Rapport General Verdiers (Kommandant der französischen Truppen in Etrurien) an den französischen Kriegsminister beigelegt. Archiv Fr. Kr. Min. Paris. Demi-Brigades helvétiques An. X—XIII.

den den nächststationierenden Korps zugeführt, während man die anderen Nichtschweizer nach der Insel Elba, wo ein Fremdenbataillon stationierte, versetzte. Einige wurden in die Heimat zurückgeschickt.

Nach der Organisierung des 1. Regimentes wurde dem Hauptverwaltungsrat Bastia, wo sich die zwei ersten Bataillone befanden, als Aufenthaltsort zugewiesen. Für das 3. und 4. Bataillon, welche sich auf der Insel Oléron und in Etrurien befanden, ernannte der Kriegsminister zwei kleinere Verwaltungsräte, die das Rechnungswesen unabhängig vom Verwaltungsrate auf Korsika zu führen hatten.

Dieses aus den drei helvetischen Halbbrigaden gebildete 1. Schweizerregiment wurde in der folgenden Zeit in Neapel zusammengezogen, wo es zum Schutze Joseph Bonapartes, der zum König von Neapel ernannt worden war, bis gegen Ende des Jahres 1811 verblieb. Zu Beginn des Jahres 1812 kam der Hauptteil des Regimentes zur großen Armee, welche Napoleon gegen Rußland führte.[4] Diese Tatsache läßt die Vermutung zu, daß eine ganze Anzahl der Soldaten, die einst in den drei helvetischen Halbbrigaden gedient hatten, bei den Kämpfen in Rußland und besonders an der Beresina, wo die Schweizer den Rückzug der großen Armee deckten, ihr Ende gefunden haben.

[4] Wieland, Carl Dr.: Die vier Schweizer-Regimenter in Diensten Napoleons I. 1803—1814. S. 6 und 16. Erschienen im Basler Neujahrsblatt Nr. 57; 1879; Basel 1879.

Schlußbetrachtung

Wenn den helvetischen Halbbrigaden, dessen Schicksale wir in dieser Untersuchung zu verfolgen hatten, kein glänzendes Soldatenlos zuteil wurde, so liegt dies in den durch die Zeiten bedingten Umstände. Die Halbbrigaden wurden unter den denkbar ungünstigsten Bedingungen gebildet. Wenn einerseits der Mangel an Mitteln die vollständige Organisierung der Korps verunmöglichte, so ist dies aus der durch die Zeitverhältnisse zu erklärenden Unruhe der Helvetik und aus der Notlage der französischen Regierung abzuleiten.

Den Schweizern, die in den Hilfstruppen gedient haben, kommt der Verdienst zu, dem schweizerischen Vaterland in schwieriger Lage gedient und ihm aus der Verlegenheit geholfen zu haben. Darüber hinaus haben diese Truppen die militärische Ehre unseres Landes durch treue Pflichterfüllung aufrecht erhalten und das Vertrauen das Frankreich in sie setzte gerechtfertigt. Die helvetischen Halbbrigaden stellen so einen würdigen Übergang dar von den ehemaligen Schweizerregimentern in königlich französischen Diensten zu den napoleonischen Schweizerregimentern.

Anhang

Liste der höheren Offiziere in den sechs helvetischen Halbbrigaden.

1. Halbbrigade.

Kommandant:

Dominique Perrier von Estavayer.

Adjudants-Majors:

Peter Siggi, Kanton Bern.
Leopold Lander von Rorschach.

Quartiermeister:

Ragon ?
Frédéric Ruchonnet von Vevey.

Bataillonskommandanten:

Hans Merian von Basel.
Louis Blanchenay von Morges.
Hartmanis, Kanton Graubünden.

Hauptleute:

Real Chapelles von Moudon.
Hans Ludwig Frey von Basel.
Joseph Engler, Kanton Graubünden.
Antoine Chollet von Freiburg.
Richard von Nyon.
Jean François Desaillaux von Vevey.
Karl Altermatt (Sohn) von Solothurn.
Guiseppe Magatti (senior) von Lugano.
Heinrich Oberried von Basel.
Hans Jenny von Schwanden.
Jean Mazard Camarés von Lausanne.
Jean Pierre Roux von Montreux.
Joseph Bays von Châtelard (Distrikt Romont).
Jolimay von Yverdon.
Buxtorf von Basel.
Hans Jakob Schaefer von Setsberg (Selisberg?).
Xaver Reding von Näfels.
Jacques Clerc von Romont.
Pierre Abraham Mercier von Pentherreyez.
Pierre Druet von Faoug.
Louis Correvon von Yverdon.
Franz Joseph Blattmann von Ägeri.
Jean Jacques Besançenet von Yverdon.
Joseph Schmidt von Solothurn.
Rudolf Rivaz von Lugano.
Niklaus Rudolf v. Diesbach von Bern.
Jean Bugget von Bellegarde (Kt. Freiburg).

2. Halbbrigade.

Kommandant:

Jost Schwytzer von Luzern.

Adjudants-Majors:

Karl Zingg ?.
Diethelm Ganz von Rümlang (Kt. Zürich).

Quartiermeister:

Jean Samson Louis Reymondin von Pully (Kt. Léman).
Auguste Snell von Nyon.

Bataillonskommandanten:

Beat Felber von Luzern.
Joseph Croisier von Estavayer.
Ludwig Lichem von Solothurn.

Hauptleute:

Ludwig Dulliker von Luzern.
Beat Ludwig von Ernst von Bern.
Joseph Placidius Pfister von Goßau.
Cajetan Andermatt von Baar.
Quadri von Lugano.

Baptist Goeldlin von Luzern.
Beat Neuhaus von Cerlier (Kt. Bern).
Paul Friedrich Gaudard von Bern.
Louis Reymond, Kanton Léman.
Barthelmi Denervo von Bulloz (Kt. Freiburg).
Jean David Chessex von Montreux.
Joseph Brunner von Solothurn.
Niklaus Flugi, Kt. Graubünden.
Hans Pfander von Belp.
Jean Jacques Martinet von Lausanne.
Louis Piaget von Orbe.
Hans Gaspar Thomann von Zürich.
Baud, Kanton Léman.
Hans Jakob Huber von Augst.
Nikisch, Österreicher.
Felix Belasi von Lugano.
Benedikt Stucki von Münsingen.
Jakob Martin Imhof, Kanton Aargau.
Franz Joseph Bell von Luzern.
Chrétien Real von Lausanne.
Urs Gubler, Kanton Solothurn.

3. Halbbrigade.

Kommandant:

Melchior Zwicki von Mollis.

Adjudants-Majors:

Quartiermeister:

—

Bataillonskommandanten:

George Basin von Duillers (Kt. Léman).
Jeremias Obertäufer von Herisau.
Andreas Ragettli von Flims.

Hauptleute:

Niklaus Samuel Kasthofer von Bern.
Victor Chuard von Payerne.
Carli von Freiburg.
George Bavier von Chur.
Melchior Schnurriger von Schwyz.
Franz Großmann von Brienz.
Christian Bieri von Schangnau.
Henri Samuel Porcelet von Estavayer.
Karl Langhans von Bern.
Emanuel Oguey von Ormond.
Clement von Bex.
Bernhard von Diesbach von Burgdorf.
Frédéric Comte von Nyon.
Leonhard Sturzenegger von Trogen.
Hans Dennler von Langenthal.
Joseph Lambert von Yverdon.
Peter Karl Frey von Zurzach.
Louis Gaudron von Châtel St. Denis.
Anton Eck von Schänis.
Melchior Galati von Glarus.
Emanuel Gottrau von Bilens.
Denn von Freiburg.
Ferdinand Von der Flüe von Obwalden.
Wetter von St. Gallen.
Hans Konrad Nänny von Herisau.
Louis Falcini von Luzern.

4. Halbbrigade.

Kommandant:

Ludwig von Wattenwyl von Bern.

Adjudants-Majors:

—

Quartiermeister:

—

Bataillonskommandanten:

Friedrich Spelti von Glarus.
Pierre Joseph Guillot aus dem Wallis.
Emanuel Sterki von Morges.

Hauptleute:

Franz Xaver Brunner von Luzern.
Hans Gresser von Wyl.
Tissot von Lausanne.
François Brun, Kanton Léman.
Ulrich Büel, Kanton Graubünden.
Ludwig Fischer von Bern.
Franz Bernhard Meyer von Luzern.
Emanuel Tardi von Estavayer.
Hans Konrad Im Thurn von Schaffhausen.
Hans Kaspar Hottinger von Herrliberg.
Bourgeois von Moudon.
Hans Heinrich Theiler von Wädenswil.
François Rouiller von Vauruz.
Meyenfisch von Kaiserstuhl.
Rudolf Friedrich Wayermann von Bern.
Jean Pierre Braillard von Sottens.
Jakob Mechler von der March (Kt. Linth).
Dubois von Vevey.
François Bonne von St. Saphorin.
Charles Jules Guiguer von Prangins.
Ruplin, Kanton Thurgau.
Rossat von Grandson.
Jakob Jütz von Schwyz.
Wilhelm Ganz von Rümlang.

5. Halbbrigade.

Kommandant:

Samuel Turtaz von Orbe.

Adjudants-Majors:

Pierre Barthès, Kanton Säntis.
Abraham Rösselet von Twann.
Hans Klein ?

Quartiermeister:

Weber von Vevey.

Bataillonskommandanten:

Hans Scheuchzer von Zürich.
Gugger, Kanton Säntis.
Charles Dufresne von Vevey.

Hauptleute:

Charles Begos von Aubonne.
Tschudi von Schwanden.
Joseph Gaspar Coraggioni von Luzern.
Joseph Joß von Zizers.
Claude Gédéon Ferlus von Nyon.
Kaspar Bodmer von Stäfa.
Hans Wyder von Aarmühli.
Kaspar Corrodi von Zürich.
Franz Rüttimann von Sursee.
Peter Anton Daniesis von Rorschach.
Heinrich Burnand von Moudon.
Timotheos Meyer von Luzern.
Samuel Arpeaud von Cheseray.
Nicolas Chollet von Freiburg.
Andreas Burckhardt von Basel.
Thomas Peyer von Willisau.
Emanuel Duplessis von Ependes.
Joseph Müller von Groß-Dietwihl.
Gabriel Faucherre von Moudon.
Niklaus Stockmann von Unterwalden.
Isaak Maigroz von Lutry.
Hans Mathis von Kirchdorf.
Jacques Emanuel Verret von Nyon.
Claude Morosini von Lugano.
Arnold Egger von Meiringen.
Crispin Fischer, Kanton Graubünden.

6. Halbbrigade.

Kommandant:

Tobler von Appenzell.

Adjudants-Majors:

—

Quartiermeister:

Wilhelm Feer, Kanton Säntis.
Leonhard Huber von Basel.

Bataillonskommandanten:

Kaspar Geßner von Zürich.
Andreas Müller von St. Gallen.
Christian Tschudi von Glarus.

Hauptleute:

François Louis Visinand von Corsier.
Niklaus Von der Flüe von Saxelen.
Jakob Ackermann von Mühlehorn.
Franz Joseph Germann von Lichtensteig.
Franz Schmidt von Altdorf.
Jean Siméon Chapuis von Rivaz.
Jacques Barra von Lugano.
Hans Kamin von Kerenzen.
Peter Müller von Frutigen.
Jacques Duprez von St. Maurice.
Heinrich Voitel von Solothurn.
Henri Frédéric Bourgeois von Yverdon.
Hans Baptist Holderegger von Appenzell.
Xaver Traxler von Stans.
Christian Zurbuchen von Ringgenberg.
Augustin Effinger von Einsiedeln.
Niklaus Jacker von Erschwyl.
Samuel Hopf von Cerlier.
Joseph Knüsert von Oberegg.
Laurenz Dörrig, Distrikt Appenzell.
David Friedrich Riß von Bern.
Aloys Gwerder von Schwyz.
Peter Straumeyer von Büsserach.
Grémion von Nerigues (Kt. Freiburg).
Ludwig Weymann von Altstätten.
Avril Chenaud von Tour de Trème.

Curriculum vitae

Ich wurde am 2. Oktober 1905 in Basel geboren und besuchte die Primar- und Mittelschulen dieser Stadt. Im Frühjahr 1928 bestand ich die Eidgenössische Maturität.

Seither studierte ich in Basel, Paris und Bern. Für meine Doktorprüfung wählte ich die Fächer: Schweizergeschichte, allgemeine Geschichte, neufranzösische Sprache und Literatur. Meinen Lehrern, den Herren Professoren Feller, Näf und Kohler, sage ich an dieser Stelle herzlichen Dank. Zu besonderem Danke bin ich Herrn Bundesarchivar Prof. Dr. Léon Kern verpflichtet.